

**der provinziellen und lokalen Verwaltungen**  
ÖFFENTLICHE SOZIAL VERSICHERUNGSANSTALT



**LS SP LV**

**ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN  
QUARTALMELDUNG**

**LLS**  
**Viertes Quartal 2005**

---

# ERSTER TEIL

---

## LEITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ- VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

## *TITEL 1*

### EINLEITUNG

#### K A P I T E L 1

---

### EINLEITUNG

#### EINLEITUNG

---

1.1.101

Nachstehend finden Sie die Version von **Oktober 2005** der Anweisungen, in denen erläutert wird, wie die DMFAPPL ausgefüllt werden muss. Diese Hinweise müssen gemeinsam mit dem Glossar gelesen werden, in dem die bei der Meldung anzugebenden Informationen auf eine technischere Weise erläutert werden.

Dabei werden die Angaben erläutert, die Sie in der Meldung ausfüllen müssen, sowie die auf die Meldung anwendbaren Prinzipien. Die folgenden Erklärungen gelten deshalb, ungeachtet der Weise, wie die Meldung erfolgt.

Die Meldung kann auf zwei verschiedene Weisen vorgenommen werden: Verwaltungen, die viel Personal beschäftigen, oder Rechenzentren, die zahlreiche Meldungen vornehmen müssen, können ihre Meldung mittels Dateiübertragung einreichen (MQSeries, Ftp, Isabel usw.). Zu dieser Meldeform finden Sie technische Informationen im Glossar. **Die technischen Informationen finden Sie auf der Portalsite der sozialen Sicherheit (<http://www.soziale-sicherheit.be>).**

Kleinere Verwaltungen können die Meldung über die interaktive Web-Anwendung auf der Portalsite vornehmen (<http://www.soziale-sicherheit.be>). Diese Anwendung bietet eine Online-Hilfe, auf die Sie zugreifen können, während Sie die Meldung ausfüllen.

## *TITEL 2*

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

#### K A P I T E L 1

---

### ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL

#### ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL

---

1.2.101

Wie der Name schon sagt, handelt es sich um eine multifunktionelle Meldung. Das heißt, dass die Meldung nicht nur dient, um die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge auf korrekte Weise zu berechnen. Die in der Meldung erteilten Angaben werden auch von den verschiedenen Einrichtungen benutzt, die für die Vergabe von Entschädigungen und Auszahlungen im Rahmen der sozialen Sicherheit zuständig sind (Krankenversicherung, Arbeitslosigkeit, Pensionen, Berufskrankheiten und Kindergeld).

---

Um dieser Vielzahl von Zielen gerecht zu werden, wurden alle Lohn- und Arbeitszeitdaten, die die verschiedenen Benutzer der DMFAPPL benötigen, analysiert. Anschließend werden sie funktionell unter einigen Codes gruppiert, wobei vom Grundprinzip ausgegangen wird, dass Angaben, die durch alle Benutzer auf die gleiche Weise behandelt werden, einem einzigen Code zugeordnet werden. So bleibt die Anzahl der Codes relativ beschränkt.

Es gibt eine deutliche Kontinuität mit der vorigen LSSPLV-Meldung. Im Jahre 2004 wurden bereits einige Initiativen ergriffen, um den multifunktionellen Charakter der Sozialversicherungsmeldung zu erhöhen. Bestimmte Begriffe (Arbeitsregelung, die unbestimmte Maßperson usw.) wurden in Abhängigkeit vom neuen Meldemodell ab dem 01.01.2005 neu definiert. Gleichfalls werden zusätzliche Daten angefordert, um sie im Rahmen der Meldung des sozialen Risikos in den Sektoren Arbeitslosigkeit, Krankengeld und Berufskrankheiten zur Verfügung stellen zu können.

Es ist äußerst wichtig, dass Sie die nachfolgenden Leitlinien so genau wie möglich befolgen. Wenn Sie Lohn- oder Arbeitszeitangaben falschen Codes zuordnen – auch wenn dies in einigen Fällen für die geschuldeten Beiträge keine Rolle spielt – kann dies ernste Folgen für die sozialen Rechte der Arbeitnehmer haben.

---

## K A P I T E L 2

---

### KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

### KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

---

1.2.201

Ebenso wie die LSSPLV-Meldung für 2005 beruht das Konzept der vierteljährlichen DMFAPPL darauf, dass alle Daten auf dem Niveau des Arbeitnehmers gemeldet werden und die Beitragsberechnung (einschließlich der Beitragsermäßigungen) auf diesem Niveau erfolgt.

Ein wichtiger Unterschied ist, dass ein Arbeitnehmer in der DMFAPPL pro Arbeitgeber nur einmal pro Quartal identifiziert wird.

Die Meldung muss stets auf elektronischem Weg erfolgen.

#### **DIE DMFAPPL IST WIE FOLGT STRUKTURIERT**

- Eine Meldung pro Verwaltung (= LSSPLV-Mitgliedsnummer/ZUB-Nummer), in der **alle** Arbeitnehmer angegeben sind.
- Eine Gruppierung aller Daten nach Arbeitnehmern, die nur einmal identifiziert werden.
- Je Arbeitnehmer gibt es mindestens eine **Arbeitnehmerzeile**. Dies ist das Niveau, auf dem die Beiträge für diesen Arbeitnehmer berechnet werden und auf dem einige Angaben mitgeteilt werden müssen, die für das ganze Quartal gelten. Nur in den wirklich außerordentlichen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer während des Quartals verschiedene Beitragsätze anwendbar sind, müssen Sie mehrere Arbeitnehmerzeilen verwenden (beispielsweise wenn ein Personalmitglied auf Vertragsbasis im Laufe des Quartals fest eingestellt wird, wenn ein bezuschusster Vertragsangestellter in der gleichen Verwaltung auch noch als freiwilliger Feuerwehrmann arbeitet).
- Pro Arbeitnehmerzeile gibt es eventuell mehrere Beschäftigungszeilen. Dies ist das Niveau, auf dem die Lohn- und Arbeitszeitangaben angefordert werden (beispielsweise ein Arbeitnehmer

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

wechselt von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitstelle, ein Teilzeitarbeitnehmer, der zu 80 % arbeitet, wechselt zu einer 50 %-Regelung).

### SEHR SCHEMATISCH DARGESTELLT, WAR DIE LSSPLV-MELDUNG VOR 2005 WIE FOLGT STRUKTURIERT:

- Eine oder mehrere Meldungen je Verwaltung (Hauptnummer und gegebenenfalls eine oder mehrere Gliederungsnummern).
- Je Arbeitgeber einige Arbeitnehmerkategorien (Arbeiter, Angestellte, bezuschusstes Vertragspersonal, Festangestellte...).
- In jeder Arbeitnehmerkategorie gibt es gegebenenfalls mehrere Arbeitnehmer.
- Pro Arbeitnehmer eventuell mehrere Arbeitsregelungen oder Beschäftigungszeilen.

### Schematische Übersicht über einige wichtige Unterschiede

| DMFAPPL  | LSSPLV-Meldung vor 2005   |
|--|---|
| Eine Meldung pro Verwaltung  | Eine oder mehrere Meldungen pro Verwaltung  |
| Beiträge je einzelnen Arbeitnehmer, berechnet auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile | Beiträge pro einzelnen Arbeitnehmer, berechnet auf dem Niveau der Arbeitnehmerkategorie |
| Ein Arbeitnehmer wird einmal angegeben <sup>1</sup>                                | Ein Arbeitnehmer wird je Arbeitnehmerkategorie angegeben <sup>2</sup>                   |
| Elektronisch   | Elektronisch oder auf Papier  |

#### BEISPIEL:

Ein Arbeitnehmer arbeitet in einer Verwaltung als bezuschusster Vertragsmitarbeiter bis zum 30. April. Ab 1. Mai stellt ihn die gleiche Verwaltung auf Teilzeitbasis als Vertragsbediensteten ein. Am 1. Juni wird dieser Arbeitsvertrag in einen Vollzeitvertrag geändert.

In der LSSPLV-Meldung vor 2005 wird diese Person wie folgt angegeben:

**April:** Die Kenndaten des Arbeitnehmers, die Gehälter und Leistungen werden in der Arbeitnehmerkategorie „Bezuschusstes Vertragspersonal“ angegeben. Es wird eine Arbeitsregelung benutzt.

**Mai – Juni:** Die Kenndaten des Arbeitnehmers, die Gehälter und Leistungen werden in der Arbeitnehmerkategorie „Geistesarbeiter auf Vertragsbasis“ angegeben. Es werden zwei Arbeitsregelungen verwendet, weil die Gehälter und Leistungen in Bezug auf die Teilzeit- bzw. die Vollzeitleistungen getrennt anzugeben sind.

Die Gehälter des gesamten Zeitraums Mai-Juni werden auf dem Niveau des Arbeitnehmers zusammengerechnet und darauf werden die Beiträge berechnet.

<sup>1</sup> Die Eigenschaft (Arbeiter, Angestellter, fest ernannt usw.) wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile definiert.

<sup>2</sup> Die Eigenschaft (Arbeiter, Angestellter, fest angestellt usw.) wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerkategorie definiert.

---

In der **DMFAPPL** wird dieser Arbeitnehmer wie folgt angegeben:

Er wird einmal als Person identifiziert. Es werden zwei Arbeitnehmerzeilen erstellt: eine für die Leistungen als bezuschusster Vertragsmitarbeiter und eine für die Leistungen als Vertragsangestellter (die Beiträge sind verschieden).

Die Gehalts- und Leistungsdaten für den Zeitraum als bezuschusster Vertragsmitarbeiter (April) werden auf einer Beschäftigungszeile angegeben. Die für diesen Zeitraum geschuldeten Beiträge (zu einem ermäßigten Beitragssatz) werden für diese Gehälter berechnet.

Die Gehalts- und Leistungsangaben für die Periode als Angestellter (Mai – Juni) werden über zwei Beschäftigungszeilen aufgeteilt. Die für diese Periode geschuldeten Beiträge werden für die gesamte Periode berechnet (die Beiträge sind nämlich die gleichen für die Teilzeit- und Vollzeitleistungen als Vertragsangestellter).

Wie aus dem Beispiel hervorgeht, basiert das Meldeprinzip auf der Verwendung von **Arbeitnehmerzeilen** und innerhalb dieser Arbeitnehmerzeilen von **Beschäftigungszeilen**.

Die betreffenden Verwendungsprinzipien werden im Folgenden ausführlich erläutert.

## TITEL 3

### DER ARBEITGEBER

#### K A P I T E L 1

---

### DER ARBEITGEBER

#### DER ARBEITGEBER

---

##### 1.3.101

Anlässlich der Einführung einer DIMONA-Meldung für die Lokal- und Provinzverwaltungen am 01.01.2003 wurde vom LSSPLV ein neues Arbeitgeberverzeichnis entwickelt. Dieses Verzeichnis enthält keine Gliederungsnummern mehr.

Das Arbeitgeberverzeichnis enthält die Identifikationsangaben der zentralen Unternehmensdatenbank. Eine eindeutige ID-Nummer wird jeder Lokal- und Provinzverwaltung infolge des Gesetzes vom 16.01.2003 zur Gründung einer zentralen Unternehmensdatenbank (ZBU), zur Modernisierung des Handelsregisters und zur Einrichtung zugelassener Unternehmensschalter zugewiesen.

Das Arbeitgeberverzeichnis Ihrer Verwaltung kann auf der Portalsite der Sozialversicherung abgefragt werden ([www.soziale-sicherheit.be](http://www.soziale-sicherheit.be) > Das Unternehmen > Beschäftigung > Arbeitgeberverzeichnis). Es gibt zwei Abfragemöglichkeiten: eine begrenzte Abfrage, die für jeden zugänglich ist, und eine vollständige Abfrage, die nur für die Benutzer zugänglich ist, die einen gesicherten Zugriff auf die Portalsite haben.

Die eindeutige Unternehmensnummer wird zur Identifikation der dreimonatlichen Sozialversicherungsmeldung verwendet. Ab dem 01.01.2005 können die Gliederungsnummern (beispielsweise für ein ÖHSZ-Krankenhaus) nicht mehr zum Einreichen einer dreimonatlichen Meldung verwendet werden.

Die LSSPLV-Mitglieder wurden darüber informiert, welche Angaben der Lokal- oder Provinzverwaltung in das Arbeitgeberverzeichnis aufgenommen wurden.

## TITEL 4

### DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

#### K A P I T E L 1

---

### DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

#### DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

---

##### 1.4.101

Jeder Arbeitnehmer wird bei der dreimonatlichen Meldung als Person nur einmal identifiziert. (Im Prinzip sind alle Personen, die Sie über DIMONA als bei Ihnen beschäftigte Arbeitnehmer gemeldet haben, in Ihrer elektronischen Personalliste enthalten. *Wenn Sie die Meldung über die interaktive Anwendung auf der Portalsite der sozialen Sicherheit einreichen, werden all diese Personen angezeigt, Sie müssen sie deshalb nicht immer wieder neu identifizieren.* Nur die Betreuer, für die keine DIMONA-Meldung vorgenommen wird und die nicht in das Personalverzeichnis aufgenommen wurden, müssen auf der DMFAPPL immer wieder angegeben werden.)

Die Identifikation erfolgt im Grunde anhand seiner ID-Nummer bei der sozialen Sicherheit (INSS) und einiger anderer Angaben (wie Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum).

Wenn die INSS-Nummer fehlt, sind extra Angaben erforderlich (wie Adresse, Staatsbürgerschaft, Geburtsland usw.)

Wenn es sich um einen (ausländischen) Arbeitnehmer ohne INSS-Nummer handelt, von dem Sie nur das Geburtsjahr, jedoch nicht das volle Geburtsdatum kennen, dürfen Sie ein Geburtsdatum in der Form 00-00-19xx mitteilen, d.h. z. B. 00-00-1963.

Je Arbeitnehmer muss mindestens eine „**Arbeitnehmerzeile**“ benutzt werden.

Dies ist das Niveau, auf dem die Beiträge berechnet werden.

Nur wenn für den Arbeitnehmer im Laufe des Quartals verschiedene Beitragsprozentsätze anwendbar sind, müssen mehrere Arbeitnehmerzeilen verwendet werden (siehe unten).

Je Arbeitnehmerzeile muss man stets eine oder mehrere „**Beschäftigungszeilen**“ verwenden.

Die Beschäftigungszeile ist das Niveau, auf dem die Lohn- und Arbeitszeitangaben abgefragt werden.

### DIE ARBEITNEHMERZEILE

---

#### DIE ARBEITNEHMERZEILE

---

1.4.201

Wie angegeben, gibt es je Arbeitnehmer mindestens eine Arbeitnehmerzeile.

Wenn sich die Arbeitnehmerkennzahl eines Arbeitnehmers im Laufe eines Quartals ändert oder wenn er mehrere Arbeitnehmerkennzahlen hat (d.h. bei unterschiedlichen Beitragsprozentsätzen), ist mehr als eine Arbeitnehmerzeile zu erstellen. In diesem Fall müssen die erforderlichen Angaben pro Arbeitnehmerzeile angegeben werden.

Im Kern ist die Arbeitnehmerzeile das Niveau, auf dem die Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden. Das heißt, dass – auch wenn die Lohn- und Arbeitszeitangaben im Laufe des Quartals weiter aufgeschlüsselt werden müssen (siehe unten) – die Beiträge auf die Gesamtheit der Löhne berechnet werden, die sich auf eine Arbeitnehmerzeile beziehen.

Die folgenden Angaben müssen Sie nur einmal pro Arbeitnehmerzeile mitteilen, auch dann wenn für diese Arbeitnehmerzeile verschiedene Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen.

**1.4.202. DIE ARBEITGEBERKATEGORIE**

**1.4.203. DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL**

**1.4.204. ANFANGS- UND ENDDATUM DES QUARTALS**

**1.4.205. DER BEGRIFF GRENZGÄNGER**

**1.4.206. ID-NUMMER DER LOKALEN EINHEIT**

---

#### DIE ARBEITGEBERKATEGORIE

---

1.4.202

Die Arbeitgeberkategorie gibt an, welche der folgenden Regelungen der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer anwendet. Beim Vertragspersonal gibt der Code an, welche Urlaubsregelung der Arbeitgeber für sein Vertragspersonal anwendet und welcher Pensionsregelung seine fest angestellten Arbeitnehmer beigetreten sind. Ein Arbeitgeber kann mehrere Arbeitgeberkategorien auf der Meldung angeben.

Die angegebene Arbeitgeberkategorie ist daher mit dafür bestimmend, welche Beitragssätze für die Lohn-/Gehaltsbestandteile gelten. Es gelten höhere Sozialversicherungsbeiträge für die Vertragsarbeiter, die in den Genuss der Urlaubsregelung des Privatsektors kommen. Pensionsbeiträge werden dem LSSPLV für die Festangestellten geschuldet, die dem gemeinschaftlichen Pensionssystem der örtlichen Verwaltung, dem Pensionssystem der Neumitglieder des Landesamtes oder dem Pensionsfonds der integrierten Polizei beigetreten sind.

Die Liste mit den Arbeitgeberkategoriecodes des LSSPLV finden Sie in Anlage 29 des Glossars. In der DMFAPPL können folgende 9 Arbeitgeberkategorien angegeben werden:



| Arbeitgeberkategorie | Beschreibung   |
|----------------------|--|
| 951                  | Vertragspersonal – Urlaubsregelung Privatsektor                                |
| 952                  | Vertragspersonal – Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor                      |
| 953                  | Festangestellte – gemeinschaftliches Pensionssystem der örtlichen Verwaltungen |
| 954                  | Festangestellte – Pensionssystem der Neumitglieder des Landesamtes             |
| 955                  | Festangestellte – eigenes Pensionssystem                                       |
| 956                  | Festangestellte – Altersvorsorgeanstalt  |
| 957                  | Festangestellte – Pensionsfonds der integrierten Polizei                       |
| 958                  | Sonderkategorien   |
| 959                  | Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind                                    |

Die Werte 951 und 952 müssen für das Vertragspersonal verwendet werden und die Werte 953 bis 957 für die Festangestellten.

Der Wert 958 („Sonderkategorien“) ist für Studenten, Betreuer, Messdiener und Delegierte des Freisinnigen Rats, nicht geschützte lokale Mandatsträger, Künstler und Tageseltern zu verwenden.

Der Wert 959 darf nur bei den „Arbeitnehmern, die nicht mehr im Dienst sind“ verwendet werden. Für diese Arbeitnehmer können nur noch bestimmte Sonderbeiträge geschuldet sein (siehe Kapitel 7).

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Arbeitgeberkategorien in der DMFAPPL und den vier Arbeitgebertypen der LSSPLV-Meldung vor 2005. Diese Arbeitgebertypen bestimmten gleichfalls die Beitragsprozentsätze, sie entfallen aber in der DMFAPPL.

## DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL

### 1.4.203

Die Arbeitnehmerkennzahl identifiziert den Arbeitnehmertyp und bestimmt – gemeinsam mit der Arbeitnehmerkategorie – die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Es gibt verschiedene Arbeitnehmerkennzahlen für Vertragsangestellte, Vertragsarbeiter, bezuschusstes Vertragspersonal, Festangestellte, freiwillige Feuerwehrleute usw.

Indem die Urlaubsregelung für das Vertragspersonal und die Pensionsregelung der fest angestellten Personalmitglieder in der DMFAPPL über die Arbeitgeberkategorie angegeben werden, kann die Anzahl der Arbeitnehmerkategoriecodes in der LSSPLV-Meldung von vor dem 01.01.2005 reduziert werden.

Die unten stehenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen den Arbeitnehmerkategoriecodes in der LSSPLV-Meldung von vor dem 01.01.2005 und den Arbeitnehmerkennzahlen in der DMFAPPL wieder. Alle Arbeitnehmerkategoriecodes aus der früheren Meldung wurden konvertiert, außer dem Arbeitnehmerkategoriecode 740. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen nach dem 01.01.2005 nicht mehr gemeldet werden.

In der ersten Tabelle finden Sie für jeden Arbeitnehmerkategoriecode vor dem 01.01.2005 die in der DMFAPPL übereinstimmende Kombination von:

- Arbeitgeberkategorie
- Arbeitnehmerkennzahl
- etwaigen Ermäßigungscodes (außer den Codes für die Senkung persönlicher Beiträge) (siehe Titel neun - Beitragsermäßigungen)

Die zweite Tabelle gibt für jede Arbeitnehmerkennzahl in der DMFAPPL die entsprechenden Arbeitnehmerkategoriecodes in der Meldung von vor dem 01.01.2005 an.

Die vollständige Liste der Arbeitnehmerkennzahlen der DMFAPPL finden Sie in der strukturierten Anlage 28 des Glossars.

| <b>TABELLE 1</b>  |  |                    |                     |                         |
|---|--|--------------------|---------------------|-------------------------|
| <b>Beschreibung</b>   | <b>Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005</b> | <b>DMFAPPL</b>     |                     |                         |
|   |  | <b>Arbeitgeber</b> | <b>Arbeitnehmer</b> | <b>Ermäßigungscodes</b> |
| <b>BEFRISTET EINGESTELLTE HANDARBEITER<br/>(außer bezuschussten Vertragsarbeitern und Lehrpersonal)</b>   |  |                    |                     |                         |
| Befristet eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 102  | 951                | 101                 | /                       |
| Befristet eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 103  | 952                | 101                 | /                       |
| Vertraglich eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 104  | 951                | 101                 | /                       |
| Vertraglich eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 105  | 952                | 101                 | /                       |
| Handarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor) | 130  | 951                | 101                 | 1201 oder 3410          |
| Handarbeiter Interdepartementaler Budgetfonds (IBF) (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 132  | 951                | 101                 | /                       |
| Handarbeiter Interdepartementaler Budgetfonds (IBF) (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 133  | 952                | 101                 | /                       |
| Handarbeiter (Art. 60, § 7)   | 138  | 951 oder 952       | 121                 | /                       |

DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

| TABELLE 1  |   |              |              |                      |
|--|---|--------------|--------------|----------------------|
| Beschreibung   | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL      |              |                      |
|  |   | Arbeitgeber  | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode      |
| Handarbeiter – 18-25 Jahre alt – Königlicher Erlass 495  | 140   | 951 oder 952 | 132          | 1211                 |
| Handarbeiter, Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Teilzeitschulpflicht – Königlicher Erlass 495                            | 147   | 951 oder 952 | 131          | 3430                 |
| Handarbeiter - Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden –sozio-professionelle Eingliederung                                       | 148   | 951 oder 952 | 133          | /                    |
| Befristet eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 164   | 951          | 102          | /                    |
| Befristet eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                                     | 165   | 952          | 102          | /                    |
| Vertraglich eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 166   | 951          | 102          | /                    |
| Vertraglich eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                                   | 167   | 952          | 102          | /                    |
| Handarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 170   | 951          | 101          | 3240, 3241 oder 3250 |
| Handarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)   | 171   | 952          | 101          | 3240, 3241 oder 3250 |
| Handarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 172   | 952          | 101          | 1201 oder 3410       |

| TABELLE 1   |   |              |              |  |
|---|---|--------------|--------------|--|
| Beschreibung  | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL      |              |  |
|   |   | Arbeitgeber  | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode  |
| Handarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)        | 173   | 951          | 101          | 0600 und 3600  |
| Handarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 174   | 952          | 101          | 0600 und 3600  |
| Handarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 191   | 951          | 101          | 1105 oder 1106   |
| Handarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                                      | 192   | 952          | 101          | 1105 oder 1106   |
| Handarbeiter – Berufs- umschulungsprogramm (Urlaubsregelung im Privatsektor)                                    | 193   | 951          | 101          | 1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231                               |
| Handarbeiter – Berufs- umschulungsprogramm (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                             | 194   | 952          | 101          | 1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231                               |
| Handarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 197   | 951          | 101          | 1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210 |
| Handarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)   | 198   | 952          | 101          | 1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210 |
| Handarbeiter – IBF – Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitslose  | 199   | 951 oder 952 | 101          | 3200, 3201, 3202, 3203, 3210 oder 3211                               |

| BEFRISTET EINGESTELLTE HANDARBEITER – bezuschusstes Vertragspersonal  |     |     |     |   |
|---|-----|-----|-----|---|
| Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 108 | 952 | 112 | / |

DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

| TABELLE 1  |   |             |              |                 |
|--|---|-------------|--------------|-----------------|
| Beschreibung   | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL     |              |                 |
|  |   | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode |
| Wallonische Region (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 112   | 952         | 111          | /               |
| Flämische Region – 27.10.1993 – bezuschusstes Vertragspersonal-Wep-Plus  | 117   | 952         | 112          | /               |
| öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 – Urlaubsregelung im Privatsektor  | 119   | 951         | 113          | /               |
| öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 – Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor   | 120   | 952         | 113          | /               |
| Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 5.701 EUR   | 121   | 952         | 111          | /               |
| Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 10.907 EUR  | 122   | 952         | 111          | /               |
| Wallonische Region – (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 123   | 951         | 112          | /               |
| Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im Privatsektor)                   | 124   | 951         | 112          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 5.701 EUR   | 126   | 952         | 111          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 11.403,10 EUR   | 127   | 952         | 111          | /               |
| Flämische Region – 27.10.1993 – Jugendarbeitsgarantie  | 128   | 952         | 112          | /               |
| Wallon. Region und Region Brüssel – Kindertagesstätten   | 129   | 952         | 112          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 17.106 EUR  | 181   | 952         | 111          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 22.808 EUR  | 182   | 952         | 111          | /               |
| <b>BEFRISTET EINGESTELLTE GEISTESARBEITER –<br/>kein bezuschusstes Vertragspersonal, keine Ärzte und kein Lehrpersonal</b> |   |             |              |                 |

| TABELLE 1  |   |              |              |                 |
|--|---|--------------|--------------|-----------------|
| Beschreibung   | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL      |              |                 |
|  |   | Arbeitgeber  | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode |
| Befristet eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 202   | 951          | 201          | /               |
| Befristet eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 203   | 952          | 201          | /               |
| Vertragliche Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 204   | 951          | 201          | /               |
| Vertragliche Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 205   | 952          | 201          | /               |
| Geistesarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor) | 230   | 951          | 201          | 1201 oder 3410  |
| Geistesarbeiter IBF (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 232   | 951          | 201          | /               |
| Geistesarbeiter IBF (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)   | 233   | 952          | 201          | /               |
| Geistesarbeiter – Artikel 60 § 7   | 238   | 951 oder 952 | 221          | /               |
| Geistesarbeiter – 18-25 Jahre – Königlicher Erlass 495   | 240   | 951 oder 952 | 232          | 1211            |
| Geistesarbeiter, Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Teilzeitschulpflicht – Königlicher Erlass 495                     | 247   | 951 oder 952 | 231          | 3430            |
| Geistesarbeiter, Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – sozio-professionelle Eingliederung                                | 248   | 951 oder 952 | 233          | /               |
| „soziale Maribel“-Maßnahme (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 262   | 951          | 201          | /               |
| „soziale Maribel“-Maßnahme (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 263   | 952          | 201          | /               |
| Befristet eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche                                     | 264   | 951          | 202          | /               |

DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

| TABELLE 1   |   |              |              |  |
|---|---|--------------|--------------|--|
| Beschreibung  | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL      |              |  |
|   |   | Arbeitgeber  | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode  |
| Befristet eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche                                     | 265   | 952          | 202          | /  |
| Vertraglich eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche  | 266   | 951          | 202          | /  |
| Vertraglich eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche                                   | 267   | 952          | 202          | /  |
| Geistesarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 272   | 952          | 201          | 1201 oder 3410   |
| Geistesarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 291   | 951          | 201          | 1105 oder 1106   |
| Geistesarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)   | 292   | 952          | 201          | 1105 oder 1106   |
| Geistesarbeiter – Berufsumschulungsprogramm (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 293   | 951          | 201          | 1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231                               |
| Geistesarbeiter – Berufsumschulungsprogramm (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 294   | 952          | 201          | 1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231                               |
| Geistesarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 297   | 951          | 201          | 1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210 |
| Geistesarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 298   | 952          | 201          | 1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210 |
| Geistesarbeiter – IBF – Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitslose   | 299   | 951 oder 952 | 201          | 3200, 3201, 3202, 3203, 3210 oder 3211                               |

| TABELLE 1   |   |             |              |                      |
|---|---|-------------|--------------|----------------------|
| Beschreibung  | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL     |              |                      |
|   |   | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode      |
| Geistesarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)        | 370   | 951         | 201          | 3240, 3241 oder 3250 |
| Geistesarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 371   | 952         | 201          | 3240, 3241 oder 3250 |
| Geistesarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)         | 373   | 951         | 201          | 0600 und 3600        |
| Geistesarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)  | 374   | 952         | 201          | 0600 und 3600        |
| <b>BEFRISTET EINGESTELLTE GEISTESARBEITER – bezuschusstes Vertragspersonal</b>                                      |   |             |              |                      |
| Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im Privatsektor)            | 200   | 951         | 212          | /                    |
| Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)     | 208   | 952         | 212          | /                    |
| Wallonische Region – (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)   | 212   | 952         | 211          | /                    |
| Flämische Region – 27.10.1993 – bezuschusstes Vertragspersonal-Wep-Plus   | 217   | 952         | 212          | /                    |
| öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 (Urlaubsregelung im Privatsektor)   | 219   | 951         | 213          | /                    |
| öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                                      | 220   | 952         | 213          | /                    |
| Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 5.701 EUR  | 221   | 952         | 211          | /                    |



DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

| TABELLE 1  |   |             |              |                 |
|--|---|-------------|--------------|-----------------|
| Beschreibung   | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL     |              |                 |
|  |   | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode |
| Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 10.907 EUR          | 222   | 952         | 211          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 17.724 EUR            | 224   | 952         | 212          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 22.310 EUR            | 225   | 952         | 212          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 5.701 EUR             | 226   | 952         | 211          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 11.403,10 EUR         | 227   | 952         | 211          | /               |
| Flämische Region – 27.10.1993 – Jugendarbeitsgarantie      | 228   | 952         | 212          | /               |
| Wallonische Region und Region Brüssel – Kindertagesstätten | 229   | 952         | 212          | /               |
| Wallonische Region – (Urlaubsregelung im Privatsektor)     | 279   | 951         | 212          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 17.106 EUR            | 281   | 952         | 211          | /               |
| Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 22.808 EUR            | 282   | 952         | 211          | /               |

| BEFRISTET EINGESTELLTES LEHRPERSONAL   |     |     |     |  |
|--|-----|-----|-----|--|
| Handarbeiter Bildungsbereich (Urlaubsregelung im Privatsektor)                                 | 149 | 951 | 101 | /  |
| Handarbeiter Bildungsbereich (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                          | 150 | 952 | 101 | /  |
| Nicht bezuschusstes Verwaltungspersonal – Activa-Plan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 237 | 952 | 201 | 1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210 |
| Nicht bezuschusstes Verwaltungspersonal – Activa-Plan (Urlaubsregelung im Privatsektor)        | 239 | 951 | 201 | 1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210 |

| TABELLE 1   |   |              |              |                            |
|---|---|--------------|--------------|----------------------------|
| Beschreibung  | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL      |              |                            |
|   |   | Arbeitgeber  | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode            |
| Nicht bezuschusstes Personal – (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                                       | 249   | 952          | 201          | /                          |
| Nicht bezuschusstes Personal – (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 250   | 951          | 201          | /                          |
| Nicht bezuschusstes Personal – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)                    | 254   | 952          | 201          | 1105 oder 1106             |
| Nicht bezuschusstes Personal – Berufsumschulungsprogramm (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)             | 255   | 952          | 201          | 3220, 3221, 3230 oder 3231 |
| Nicht bezuschusstes Personal als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 256   | 952          | 202          | /                          |
| Nicht bezuschusstes Verwaltungspersonal – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im Privatsektor)                | 259   | 951          | 201          | 1105 oder 1106             |
| Nicht bezuschusstes Personal – Urlaubsregelung im Privatsektor – Berufsumschulungsprogramm                    | 260   | 951          | 201          | 3220, 3221, 3230 oder 3231 |
| Nicht bezuschusstes Personal – als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im Privatsektor)      | 261   | 951          | 202          | /                          |
| BEFRISTET EINGESTELLTE ÄRZTE  |   |              |              |                            |
| Ärzte – Ärzte in Ausbildung zum Facharzt  | 270   | 951 oder 952 | 251          | /                          |
| Freigestellte Ärzte   | 271   | 951 oder 952 | 252          | /                          |
| Befristet eingestellte Ärzte (Urlaubsregelung im Privatsektor)  | 275   | 951          | 201          | /                          |
| Befristet eingestellte Ärzte (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)   | 276   | 952          | 201          | /                          |

DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

| TABELLE 1  |   |             |              |                 |
|--|---|-------------|--------------|-----------------|
| Beschreibung   | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL     |              |                 |
|  |   | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode |
| Vertragsärzte (Urlaubsregelung im Privatsektor)                  | 277   | 951         | 201          | /               |
| Vertragsärzte (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)           | 278   | 952         | 201          | /               |
| <b>FESTANGESTELLTE (außer Ärzten oder Lehrpersonal)</b>          |   |             |              |                 |
| gemeinschaftliches Pensionssystem                                | 601   | 953         | 601          | /               |
| Neumitglieder des Landesamtes                                    | 602   | 954         | 601          | /               |
| „soziale Maribel“-Maßnahme – gemeinschaftliches Pensionssystem   | 607   | 953         | 601          | /               |
| „soziale Maribel“-Maßnahme – Neumitglieder                       | 608   | 954         | 601          | /               |
| Pensionssystem des Polizeipersonals                              | 609   | 957         | 601          | /               |
| eigenes Pensionssystem   | 610   | 955         | 601/602      | /               |
| Vorsorgeeinrichtung  | 611   | 956         | 601/602      | /               |
| „soziale Maribel“-Maßnahme – eigenes Pensionssystem              | 617   | 955         | 601          | /               |
| „soziale Maribel“-Maßnahme - Altersvorsorgeanstalt               | 618   | 956         | 601          | /               |
| <b>FESTANGESTELLTE ÄRZTE</b>                                     |   |             |              |                 |
| Pflichtversicherte Ärzte – gemeinsames System                    | 620   | 953         | 601          | /               |
| Pflichtversicherte Ärzte – eigenes System                        | 621   | 955         | 601          | /               |
| Pflichtversicherte Ärzte – Neumitglieder                         | 622   | 954         | 601          | /               |
| Pflichtversicherte Ärzte – Altersvorsorgeanstalt                 | 623   | 956         | 601          | /               |
| Pflichtversicherte Ärzte – keine Pension – gemeinschaftl. System | 625   | 953         | 642          | /               |

| TABELLE 1   |   |             |              |                 |
|---|---|-------------|--------------|-----------------|
| Beschreibung  | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL     |              |                 |
|   |   | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode |
| Pflichtversicherte Ärzte – keine Pension – eigenes System   | 626   | 955         | 642          | /               |
| Freigestellte Ärzte – gemeinschaftl. System                 | 630   | 953         | 651          | /               |
| Freigestellte Ärzte – eigenes System                        | 631   | 955         | 651          | /               |
| Freigestellte Ärzte – Neumitglieder                         | 632   | 954         | 651          | /               |
| Freigestellte Ärzte – Altersvorsorgeanstalt                 | 633   | 956         | 651          | /               |
| Freigestellte Ärzte – keine Pension – gemeinschaftl. System | 635   | 953         | 652          | /               |
| Freigestellte Ärzte – keine Pension – eigenes System        | 636   | 955         | 652          | /               |
| <b>FESTANGESTELLTES LEHRPERSONAL</b>                        |   |             |              |                 |
| Nicht bezuschusstes Personal – gemeinschaftliches System    | 649   | 953         | 601          | /               |
| Nicht bezuschusstes Personal – eigenes System               | 650   | 955         | 601          | /               |
| Nicht bezuschusstes Personal – Neumitglieder                | 659   | 954         | 601          | /               |
| Nicht bezuschusstes Personal – Altersvorsorgeanstalt        | 660   | 956         | 601          | /               |
| <b>PERSONEN, FÜR DIE EINE SONDERREGELUNG GILT</b>           |   |             |              |                 |
| Studenten   | 700   | 958         | 701          | /               |
| Leiter und Betreuer im Sozial- und Kulturbereich            | 710   | 958         | 702          | /               |
| Messdiener oder Delegierte des Zentralrats der Freisinnigen | 720   | 958         | 711          | /               |
| Künstler (Urlaubsregelung im Privatsektor)                  | 731   | 958         | 741          | 1531            |
| Ehrenamtliche Mitarbeiter                                   | 740   | /           | /            | /               |
| Tageseltern – Leistungsbruch unter 0,33                     | 761   | 958         | 761          | /               |

DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

| TABELLE 1  |   |             |              |                 |
|--|---|-------------|--------------|-----------------|
| Beschreibung   | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005 | DMFAPPL     |              |                 |
|  |   | Arbeitgeber | Arbeitnehmer | Ermäßigungscode |
| Tageseltern – Leistungsbruch von 0,33 bis 0,8                                    | 762   | 958         | 761          | 1521            |
| Tageseltern – Leistungsbruch von 0,8 bis 1                                       | 763   | 958         | 761          | 1521            |
| Freiwillige Feuerwehr – Handarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)           | 771   | 951         | 731          | /               |
| Freiwillige Feuerwehr – Handarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)    | 772   | 952         | 731          | /               |
| Freiwillige Feuerwehr – Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)        | 781   | 951         | 732          | /               |
| Freiwillige Feuerwehr – Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) | 782   | 952         | 732          | /               |
| Meldung Sonderbeitrag von 8,86 %   | 790   | 951 bis 959 | 851          | /               |
| Nicht geschützte lokale Mandatsträger  | 795   | 958         | 721          | /               |

Für die fest angestellten Arbeitnehmer, die einer Altersvorsorgeanstalt oder einer eigenen Pensionskasse beigetreten sind, wurden in der DMFAPPL zwei Arbeitnehmerkennzahlen erstellt, je nachdem, ob der Arbeitgeberbeitrag für das Kindergeld (5,25 %) dem LSSPLV bezahlt wird oder nicht. Die regionalen Wirtschaftsräte und die regionalen Entwicklungsgesellschaften müssen für die Festangestellten die Arbeitnehmerkennzahl 602 verwenden. Die anderen Verwaltungen müssen den Code 601 für diese Arbeitnehmer angeben.

| TABELLE 2                 |                                     |   |
|---------------------------|-------------------------------------|---|
| Beschreibung              | Arbeitnehmerkennzahl in der DMFAPPL | Arbeitnehmerkategoriecodes vor dem 01.01.2005                                       |
| <b>Normale Beiträge</b>   |                                     |   |
| Vertragliche Handarbeiter | 101                                 | 102,103,104,105,130,132,133,149,150,170,171,172,173,174,191,192,193,194,197,198,199 |

| TABELLE 2  |                                      |   |
|--|--------------------------------------|---|
| Beschreibung   | Arbeitnehmer-Kennzahl in der DMFAPPL | Arbeitnehmer-kategoriecodes vor dem 01.01.2005  |
| Vertragliche Handarbeiter als Ersatz eines Arbeiters, der sich für die freiwillige Viertage-<br>wochenregelung entschieden hat – Gesetz vom<br>10.04.1995 über die Neuverteilung der Arbeit im<br>öffentlichen Sektor  | 102                                  | 164,165,166,167   |
| Handarbeiter – bezuschusstes Vertragspersonal<br>– KONTINGENT  | 111                                  | 112,121,122,126,127,<br>181,182   |
| Handarbeiter – bezuschusstes Vertragspersonal<br>– PROJEKTE  | 112                                  | 108,117,123,124<br>128,129,   |
| Handarbeiter – bezuschusstes Vertragspersonal<br>– öffentliche Verwaltungen  | 113                                  | 119, 120  |
| Handarbeiter, eingestellt im Rahmen von Art. 60,<br>§ 7 des Gesetzes vom 08.07.1976 über die<br>ÖSHZ, die von Arbeitgeberbeiträgen freigestellt<br>werden – Gesetz vom 22.12.1995 über den<br>Mehrjahresplan für die Beschäftigungs-<br>möglichkeiten  | 121                                  | 138   |
| Handarbeiter – teilzeitschulpflichtige Jugendliche<br>bis zum vierten Quartal des Jahres, in dem sie<br>18 werden – Art. 5bis des Königlichen Erlasses<br>vom 28.11.1969   | 131                                  | 147   |
| Handarbeiter – Jugendliche zwischen 18 und 25<br>Jahren, die im dualen System der Beschäftigung<br>und Ausbildung eingestellt sind – Königlicher<br>Erlass Nr. 495 vom 31.12.1986  | 132                                  | 140   |
| Handarbeiter – Jugendliche bis zum 4. Quartal<br>des Kalenderjahrs, in dem sie 18 werden, die mit<br>einem anerkannten Vertrag für sozio-<br>professionelle Eingliederung beschäftigt sind –<br>Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969<br>– Überbrückungsprojekte – Beschluss der<br>Flämischen Regierung vom 24.07.1996 | 133                                  | 148   |
| Vertragliche Geistesarbeiter   | 201                                  | 202,203,204,205,230,<br>232,233,237,239,249,<br>250,254,255,259,260,<br>262,263,272,275,276,<br>277,278,291,292,293,<br>294,297,298,<br>299,370,371,373,374 |
| Vertragliche Geistesarbeiter als Ersatz eines<br>Arbeiters, der sich für die freiwillige Viertage-<br>wochenregelung entschieden hat – Gesetz vom<br>10.04.1995 über die Neuverteilung der Arbeit im<br>öffentlichen Sektor  | 202                                  | 264,265,266,267,256,<br>261   |
| Geistesarbeiter – bezuschusstes Vertrags-<br>personal – KONTINGENT   | 211                                  | 212,221,222,226,227,<br>281,282   |
| Geistesarbeiter – bezuschusstes Vertrags-  | 212                                  | 200,208,217,224   |

| TABELLE 2  |                                      |  |
|--|--------------------------------------|--|
| Beschreibung   | Arbeitnehmer-Kennzahl in der DMFAPPL | Arbeitnehmer-kategoriecodes vor dem 01.01.2005                                 |
| personal – PROJEKTE  |                                      | 225,228,229,279  |
| Geistesarbeiter – bezuschusstes Vertragspersonal – öffentliche Verwaltungen  | 213                                  | 219,220  |
| Geistesarbeiter, eingestellt im Rahmen von Art. 60, § 7 des Gesetzes vom 08.07.1976 über die ÖSHZ, die von Arbeitgeberbeiträgen freigestellt werden – Gesetz vom 22.12.1995 über den Mehrjahresplan für die Beschäftigungsmöglichkeiten  | 221                                  | 238  |
| Geistesarbeiter – teilzeitschulpflichtige Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Art. 5bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969  | 231                                  | 247  |
| Geistesarbeiter – Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren, die im dualen System der Beschäftigung und Ausbildung eingestellt sind – Königlicher Erlass Nr. 495 vom 31.12.1986  | 232                                  | 240  |
| Geistesarbeiter – Jugendliche bis zum 4. Quartal des Kalenderjahrs, in dem sie 18 werden, die mit einem anerkannten Vertrag für sozio-professionelle Eingliederung beschäftigt sind – Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 – Überbrückungsprojekte – Beschluss der Flämischen Regierung vom 24.07.1996 | 233                                  | 248  |
| Vertragsärzte in Ausbildung zum Facharzt – Art. 15bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969  | 251                                  | 270  |
| Beitragsbefreite Vertragsärzte auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.06.1969   | 252                                  | 271  |
| Festangestellte – Kindergeld LSSPLV (inkl. der sozialversicherungspflichtigen Ärzte, die Anspruch auf eine staatliche Rente haben)   | 601                                  | 601,602,607,608<br>609,610,611,617,618,<br>620,621,622,623,649,<br>650,659,660 |
| Festangestellte – Kindergeld außer LSSPLV (nur regionale Wirtschaftsräte und die regionalen Entwicklungsgesellschaften)  | 602                                  | 610,611  |
| Festangestellte, sozialversicherungspflichtige Ärzte, die keinen Anspruch auf eine staatliche Rente haben  | 642                                  | 625, 626   |
| Von den Sozialversicherungsbeiträgen freigestellte fest angestellte Ärzte auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.06.1969 mit Anspruch auf eine staatliche Rente   | 651                                  | 630,631,632,633  |
| Von den Sozialversicherungsbeiträgen freigestellte fest angestellte Ärzte auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.6.1969 und kein Anspruch auf eine staatliche   | 652                                  | 635,636  |

| TABELLE 2  |                                      |  |
|--|--------------------------------------|--|
| Beschreibung   | Arbeitnehmer-Kennzahl in der DMFAPPL | Arbeitnehmer-kategoriecodes vor dem 01.01.2005 |
| Rente  |                                      |  |
| Leiter und Betreuer im Sozial- und Kulturbereich, freigestellt kraft Art. 17 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 | 702                                  | 710  |
| Messdiener oder Delegierte des Zentralrats der Freisinnigen – Art. 13 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969        | 711                                  | 720  |
| Nicht geschützte lokale Mandatsträger – Art. 19, § 4 des neuen Gemeindegesetzes                                      | 721                                  | 795  |
| Freiwillige Feuerwehrleute – Handarbeiter  | 731                                  | 771,772  |
| Freiwillige Feuerwehrleute – Geistesarbeiter   | 732                                  | 781,782  |
| Künstler   | 741                                  | 731  |
| Tageseltern  | 761                                  | 761, 762, 763                                  |
| <b>Sonderbeitrag für Studenten</b>   |                                      |  |
| Studenten, freigestellt auf der Grundlage von Art. 17bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969                     | 701                                  | 700  |
| <b>Sonderbeitrag für entlassenes, satzungsmäßig eingestelltes Personal</b>   |                                      |  |
| Beitrag für entlassenes, satzungsmäßig eingestelltes Personal – Kranken- und Invaliditätsversicherungsregelung       | 671                                  | /  |
| Beitrag für entlassenes, satzungsmäßig eingestelltes Personal – Arbeitslosenregelung                                 | 672                                  | /  |

Die entlassenen, satzungsgemäß eingestellten Arbeitnehmer müssen – im Gegensatz zur LSSPLV-Meldung von vor dem 01.01.2005 – mit den Arbeitnehmerkennzahlen 671 (Kranken- und Invaliditätsversicherungsregelung) und 672 (Arbeitslosenregelung) in der DMFAPPL angegeben werden. Der Referenzbruttolohn muss ab dem 01.01.2005 noch angegeben werden, aber nicht mehr mit einem separaten Zahlungscode (siehe unten).

## DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL BEITRÄGE

### 1.4.204

In der DMFAPPL wird zwischen einer Arbeitnehmerkennzahl und einer Arbeitnehmerkennzahl Beiträge unterschieden. Während eine **Arbeitnehmerkennzahl** auf eine Kategorie von Arbeitnehmern verweist, dient eine **Arbeitnehmerkennzahl Beiträge** dazu, die Beitragskategorie eines Arbeitnehmers zu berechnen.

Die geschuldeten Beiträge eines Arbeitnehmers werden berechnet anhand:

- o der Arbeitgeberkategorie



- o der Arbeitnehmerkennzahl
- o der etwaigen Beitragsermäßigungen (siehe unten).

Die Kombination einer Arbeitgeberkategorie und einer Arbeitnehmerkennzahl erzeugt eine oder mehrere **Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge**. An jede Arbeitnehmerkennzahl Beiträge ist ein fester Beitragsprozentsatz gekoppelt.

Alle **Zahlungen**, für die der gleiche Beitrag mit dem gleichen Beitragsprozentsatz geschuldet wird, werden der gleichen Arbeitnehmerkennzahl Beiträge zugewiesen. Anhand aller Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge, an die die Zahlungen gekoppelt sind, werden die geschuldeten Beiträge eines Arbeitnehmers in einem Quartal berechnet.

Alle Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge werden in der strukturierten Anlage 28 angegeben. Dabei werden 6 Kategorien unterschieden:

- **normale Sozialversicherungsbeiträge (gekoppelt an eine Arbeitnehmerkennzahl)**
  - 101, 102, 111, 112, 113, 121, 131, 132 und 133 = Vertragliche Handarbeiter
  - 201, 202, 211, 212, 213, 221, 231, 232, 233, 251 und 252 = Vertragliche Geistesarbeiter
  - 601, 602, 642, 651 und 652 = die fest ernannten Mitarbeiter
  - 702, 711, 721, 731, 732, 741 und 761 = die Sonderkategorien
  - 701 = die Studenten
  - 671 und 672 = die entlassenen, satzungsmäßigen Arbeitnehmer
- **Rentenbeiträge für Festangestellte**
  - 891 = Beiträge für das gemeinschaftliche Pensionssystem
  - 892 = Festangestellte – Beiträge für die Neumitglieder des Landesamtes
  - 893 = Beiträge für den Pensionsfonds des integrierten Polizeidienstes
- **zusätzliche und Sonderbeiträge, die an eine natürliche Person gekoppelt sind**
  - 855 = Arbeitslosenbeitrag von 1,69 %
  - 856 = Besonderer Sozialversicherungsbeitrag
- **zusätzliche und Sonderbeiträge, die nicht an eine natürliche Person gekoppelt sind**
  - 851 = Solidaritätsbeitrag auf die Einzahlungen zur Bildung einer übertariflichen Rente
  - 861 = Einbehaltung von Gewinnbeteiligungen
  - 862 = Solidaritätsbeitrag auf Vorteile wegen Zurverfügungstellung eines Firmenwagens
  - 870 = Beitrag auf doppeltes Urlaubsgeld **außer den Mandataren und dem Polizeipersonal**
  - **871 = Beitrag auf doppeltes Urlaubsgeld der Mandatäre und des Polizeipersonals**
- **Beiträge für Berufskrankheiten**
  - 898 = Beiträge auf Entschädigungen für die Periode einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge einer anerkannten Berufskrankheit
- **Befreiung von Beiträgen**

---

- 899 = Entschädigungen, die vollständig von Beiträgen freigestellt sind

### Einige Beispiele:

Das Gehalt eines fest angestellten Arbeitnehmers (Arbeitnehmerkennzahl 601), der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dem gemeinschaftlichen Pensionssystem beigetreten ist, ist an die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 601 (Sozialversicherungsbeiträge = 19,01 %) und die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 891 gekoppelt (Pensionsbeiträge = 27,5 %).

Das Gehalt eines vertraglichen Geistesarbeiters (Arbeitnehmerkennzahl 201), der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dem Urlaubssystem des Privatsektors beigetreten ist und mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, ist an die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 201 (Sozialversicherungsbeiträge = 42,32 %) und die Arbeitnehmerkennzahl 855 gekoppelt (Arbeitslosenbeitrag 1,69 %).

## ANFANGS- UND ENDDATUM DES QUARTALS

---

1.4.205

Das Anfangs- und Enddatum des **Quartals** bezieht sich stets auf das **gesamte** Quartal und darf nicht mit dem Anfangs- und Enddatum der Beschäftigungszeile (siehe unten) verwechselt werden.

Das heißt, dass als Anfangsdatum der erste Tag des Quartals und **nicht das Dienstantrittsdatum** auch dann als Anfangsdatum angegeben wird, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Quartals den Dienst antritt.

Anfangs- und Enddatum entsprechen immer dem ersten Tag (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) bzw. dem letzten Tag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) des gesetzlichen Quartals.

## DER BEGRIFF GRENZGÄNGER

---

1.4.206

Diese Zone muss nur ausgefüllt werden, wenn der Arbeitnehmer das Steuerstatut eines **Grenzgängers** hat.

Nur Arbeiter, die in der französischen Grenzregion wohnen, können die Eigenschaft eines „Grenzgängers“ haben. Nur sie können noch von der Lohnsteuer auf ihr Urlaubsgeld in Belgien freigestellt werden und ihre Steuern in dem Land zahlen, in dem sie wohnen. Für Arbeiter, die in der französischen Grenzregion wohnen, muss deshalb die Zone „Grenzgänger“ der Arbeitnehmerzeile ausgefüllt werden, sofern sie den vom FÖD Finanzen vorgegebenen Bedingungen entsprechen. Die Angabe muss nicht mehr angegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr das Statut eines Grenzgängers hat (beispielsweise, wenn der Grenzgänger aus der Grenzregion auszieht).

## ID-NUMMER DER LOKALEN EINHEIT

---

1.4.207

Das Verzeichnis der zentralen Unternehmensdatenbank wird, neben der Unternehmensnummer der lokalen oder Provinzverwaltungen, auch die ID-Nummern ihrer Niederlassungseinheiten aufnehmen. Eine Niederlassungseinheit ist eine Funktionseinheit, die sich an einem bestimmten Ort befindet und mit einer Adresse identifizierbar ist. An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden eine oder mehrere Haupt- oder Nebenaktivitäten auf Rechnung der Verwaltung organisiert. So kann eine Kommune eine separate Nummer für eine Sporthalle, ein Schwimmbad, ein Kulturzentrum, ein Museum, einen Containerpark usw. haben.

---

Die Informationen im Feld „ID-Nummer der lokalen Einheit“ werden zur Zeit noch nicht vom LSSPLV verlangt. Sie werden nur von Arbeitgebern gefordert, die Personal in mehreren Niederlassungseinheiten beschäftigen, und beziehen sich nur auf die jüngste Situation des betreffenden Quartals. Wenn der Arbeitnehmer Leistungen in verschiedenen Niederlassungen erbracht hat, muss nur die Identifikation der Niederlassung angegeben werden, in dem er im betreffenden Quartal seine letzten Leistungen erbracht hat.

---

## K A P I T E L 3

---

### DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILE

---

#### DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILE

---

1.4.301

*Die Beschäftigungszeile ist innerhalb der DMFAPPL ein wichtiges Konzept, weil auf diesem Niveau die Lohn- und Arbeitszeitangaben des Arbeitnehmers den verschiedenen Anstalten, die diese Angaben benutzen, bekannt sein müssen.*

*Deshalb ist es äußerst wichtig, dass Sie die folgenden Aufschlüsselungsregeln strikt einhalten.*

*Wenn die Angaben nicht oder nicht korrekt aufgeschlüsselt werden, wirkt sich dies zwar nicht auf die geschuldeten Beiträge aus; es kann jedoch weitreichende Folgen für die korrekte Berechnung der sozialen Leistungen des Arbeitnehmers haben.*

**Hinweis:** In den meisten Fällen werden sich Beschäftigungszeilen in der Zeit folgen. Das muss aber nicht unbedingt der Fall sein. Es ist gleichfalls möglich, dass sich ein Arbeitnehmer bei ein und demselben Arbeitgeber zum gleichen Zeitpunkt in zwei „Beschäftigungsregelungen“ befindet (beispielsweise beginnt ein Arbeitnehmer mit einem Teilzeitarbeitsvertrag von 15 Wochenstunden, in einer bestimmten Periode erhält er zusätzlich einen Vertrag für 10 Wochenstunden).

**Folgende Angaben müssen Sie für jede Beschäftigungszeile mitteilen.** Sobald sich Änderungen der nachfolgenden Daten ergeben, muss eine neue Beschäftigungszeile begonnen werden.

**1.4.302 ANFANGS- UND ENDDATUM DER BESCHÄFTIGUNGSZEILE**

**1.4.303 DREI WICHTIGE BEMERKUNGEN**

**1.4.304 ANZAHL DER WOCHENTAGE DER ARBEITSREGELUNG**

**1.4.305 DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON**

**1.4.306 TYP DES ARBEITSVERTRAGS**

**1.4.307 MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT**

**1.4.308 ARBEITSWIEDERAUFNAHME NACH EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ERLAUBNIS DES ZUSTÄNDIGEN ARZTES**

**1.4.309 MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG**

**1.4.310 STATUT**

**1.4.311 BEGRIFF „PENSIONIERT“**

**1.4.312 TYP DES LEHRLINGS**

**1.4.313 ART DER BEZAHLUNG**

- 1.4.314 FUNKTIONSNUMMER FÜR MIT TRINGELDERN BEZAHLTE ARBEITNEHMER
- 1.4.315 ZAHLUNG IN ZEHNTELN ODER ZWÖLFTELN (IM UNTERRICHTSWESEN)
- 1.4.316 NACE-CODE
- 1.4.317 MELDUNG VON TAGESELTERN, DIE NICHT DURCH EINEN ARBEITSVERTRAG GEBUNDEN SIND
- 1.4.318 PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER STUNDEN PRO WOCHE DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS

---

## ANFANGS- UND ENDDATUM DER BESCHÄFTIGUNGSZEILE

---

### 1.4.302

Das Anfangsdatum der Beschäftigungszeile ist das Anfangsdatum des Zeitraums, auf den sich die diesbezüglich mitgeteilten Angaben beziehen. Wenn keine Veränderung in der Beschäftigung eintrat, ist dies ein Datum, das vor dem Beginn des laufenden Quartals liegt. Wenn seit dem Dienstantritt des Arbeitnehmers kein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde, ist das Anfangsdatum der Beschäftigungszeile mit dem Dienstantrittsdatum identisch.

Diese Daten dürfen Sie nicht mit dem Anfangs- und Enddatum verwechseln, die auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile verlangt werden und sich stets auf das laufende Quartal beziehen.

*Für jede Beschäftigungszeile ist für jedes Quartal ausdrücklich das Anfangsdatum anzugeben. Wenn während oder am letzten Tag des Quartals eine Beschäftigung endet (z. B. ein Vollzeitmitarbeiter zum Teilzeitarbeiter wird), ist auch das Enddatum dieser Beschäftigungszeile anzugeben.*

Für die Stadtführer, Hostessen, Models,... die mit kurzen Verträgen beschäftigt werden, muss in der Quartalsmeldung für jeden Vertrag eine neue Beschäftigungszeile erstellt werden. Als Beginn- und Enddatum der Beschäftigungszeile werden das tatsächliche Dienstan- und -austrittsdatum angegeben.

---

## DREI WICHTIGE BEMERKUNGEN

---

### 1.4.303

#### **Kündigungsschädigung**

Die Lohn- und Leistungsangaben, die sich auf eine Entschädigung beziehen, die wegen der unrechtmäßigen Kündigung des Arbeitsvertrags bezahlt wird, müssen **stets** auf separaten Beschäftigungszeilen angegeben werden (d.h. getrennt von den Angaben, die sich auf die Periode beziehen, in der der Vertrag erfüllt wurde).

Die Meldung der Kündigungsschädigungen ist gegebenenfalls zu gliedern: Der Teil, der sich auf das Quartal bezieht, in dem der Vertrag aufgelöst wurde, der Teil, der sich auf die übrigen Quartale des laufenden Kalenderjahres bezieht, und der Teil, der sich auf die folgenden Kalenderjahre bezieht, sind jeweils auf verschiedenen Beschäftigungszeilen anzugeben.

Das Anfangs- und Enddatum dieser Beschäftigungszeile sind das Anfangs- und Enddatum der durch die Kündigungsschädigung gedeckten Perioden.

Ein Beispiel: Ein Angestellter wird am 31.08.05 entlassen und hat Anspruch auf eine Kündigungsschädigung von 18 Monaten. In diesem Fall geben Sie seine Gehalts- und Leistungsangaben in der Meldung für das dritte Quartal 2005 auf fünf separaten Beschäftigungszeilen an.

- Zeile 1: Angaben für die Periode, in der gearbeitet wurde, d.h. vom 01.07.2005 bis 31.08.2005 (sofern dieser Zeitraum nicht in mehrere Beschäftigungszeilen aufgeteilt werden muss).
- Zeile 2: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 01.09.2005 bis 30.09.2005.
- Zeile 3: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 01.10.2005 bis 31.12.2005.
- Zeile 4: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 01.01.2006 bis 31.12.2006.
- Zeile 5: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 01.01.2007 bis 28.02.2007 (Enddatum der durch die Entschädigung gedeckten Periode).

Ausgenommen in den außerordentlichen, in der Gesetzgebung über Arbeitsverträge vorgesehenen Fällen, in denen derartige Abfindungen in monatlichen Raten ausgezahlt werden dürfen, sind sie auf der Meldung des Quartals, in dem der Arbeitsvertrag aufgelöst wurde, **stets** vollständig anzugeben.

#### **Feiertage nach dem Ende des Arbeitsvertrags**

Wenn ein Arbeitsvertrag endet und der Arbeitgeber infolge der Gesetzgebung über die Feiertage (4) den Lohn für einen Feiertag bezahlen muss, der nach dem Enddatum des Arbeitsvertrags fällt, wird dieser Tag mit Leistungscode 1 (siehe nachstehend) **in der Meldung des Quartals angegeben, in dem der Arbeitsvertrag endet**, und dies ungeachtet dessen, ob dieser Feiertag in das gleiche bzw. darauf folgende Quartal fällt.

Der Feiertag wird mit anderen Worten angegeben, als wenn er in den normalen Beschäftigungszeitraum fallen würde, **wobei sich das Enddatum der Beschäftigungszeile nicht ändert**.

#### **Aufeinander folgende Verträge**

Wenn ein Arbeitnehmer nacheinander mit verschiedenen Arbeitsverträgen eingestellt wird, muss stets eine neue Beschäftigungszeile verwendet werden und müssen die Lohn- und Leistungsangaben pro Zeile aufgeschlüsselt werden.

Falls verschiedene Verträge aufeinander folgen, **ohne dass sich zwischen den Verträgen andere als normale Ruhetage befinden**, dürfen die Lohn- und Leistungsdaten der verschiedenen Verträge auf einer Beschäftigungszeile zusammengefasst werden. Dies kann **ausschließlich** gelten, wenn die verschiedenen Verträge die gleichen Merkmale haben. Das heißt u.a., dass für die verschiedenen Verträge die Anzahl der Stunden des Arbeitnehmers und der Maßperson identisch sein müssen, nicht nur das Verhältnis zwischen beiden.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer arbeitet mit drei aufeinander folgenden Verträgen von je einem Monat. Im ersten Monat fällt er unter eine 19/38-Wochenstunden-Regelung, danach unter eine 18,5/37-Wochenstunden-Regelung und schließlich erneut unter eine 19/38-Wochenstunden-Regelung.

In diesem Fall sind drei Beschäftigungszeilen zu verwenden, eine für die Lohn- und Leistungsdaten des ersten Monats, eine für die Daten des zweiten Monats und eine für die Daten des letzten Monats.

(4) Nur Lokal- und Provinzverwaltungen, die medizinische, prophylaktische oder hygienische Hilfe leisten, fallen unter das Gesetz vom 4.01.1974.

---

## **ANZAHL DER WOCHENTAGE DER ARBEITSREGELUNG**

---

1.4.304

Hier geben Sie eine Ziffer an, die mit der Anzahl der Tage pro Woche übereinstimmt, an denen davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer arbeitet (**ungeachtet der Anzahl der Stunden pro Tag**).

Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen der Weise, wie diese Ziffer für feste bzw. für variable Arbeitsregelungen bestimmt wird. Eine feste Arbeitsregelung ist ein System, das jede Woche die gleiche Anzahl von Arbeitstagen beinhaltet. Es darf mit anderen Worten kein Durchschnitt über verschiedene Wochen verwendet werden.

**Beispiel 1:** Es wird davon ausgegangen, dass Ihr Arbeitnehmer jede Woche fünf Tage arbeitet, von Montag bis Freitag.

In diesem Fall handelt es sich um eine feste Arbeitsregelung.

**Beispiel 2:** Ihr Arbeitnehmer arbeitet in jeder Woche vier Tage (dabei macht es nichts aus, ob dies in jeder Woche die gleichen Tage sind oder nicht).

In diesem Fall handelt es sich um eine feste Arbeitsregelung.

**Aber:**

**Beispiel 3:** Ihr Arbeitnehmer arbeitet in einer Regelung, die über eine Periode von zwei Wochen betrachtet wird. In der einen Woche arbeitet er sechs Tage, während er in der nächsten Woche nur vier Tage arbeiten muss.

In diesem Fall handelt es sich um eine variable Arbeitsregelung.

**Beispiel 4:** Ihr Arbeitnehmer arbeitet in einem Schichtsystem, das über eine Periode von vier Wochen läuft – in den ersten drei Wochen arbeitet er sechs Tage, in der vierten Woche arbeitet er nur an zwei Tagen.

In diesem Fall handelt es sich um eine variable Arbeitsregelung.

**Beispiel 5:** Ihr Teilzeitarbeitnehmer arbeitet in der einen Woche zwei und in der anderen Woche drei volle Tage.

In diesem Fall handelt es sich um eine variable Arbeitsregelung.

Nachdem festgestellt wurde, gemäß welcher Arbeitsregelung Ihr Arbeitnehmer beschäftigt ist, muss die tatsächliche Anzahl der Tage der Arbeitsregelung angegeben werden. Die folgenden Regeln müssen angewandt werden, um die Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung zu bestimmen.

***Ihr Arbeitnehmer arbeitet gemäß einer festen Arbeitsregelung (eine feste Anzahl von Tagen pro Woche):***

In diesem Fall geben Sie die Anzahl der Tage an, an denen davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer in jeder Woche arbeitet. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Stunden Ihr Arbeitnehmer an einem bestimmten Tag arbeitet: Es muss sich nur jede Woche um eine gleiche Anzahl von Tagen handeln.

Die Anzahl der Tage pro Woche ist deshalb stets eine ganze Zahl (1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7).

***Ihr Arbeitnehmer arbeitet gemäß einer variablen Arbeitsregelung (eine nicht feste Anzahl von Tagen pro Woche):***

In diesem Fall geben Sie den Durchschnitt der Anzahl der Tage pro Woche an, an denen davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer arbeitet.

Wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der in einer **variablen Regelung mit einem Zyklus arbeitet**, wird die durchschnittliche Anzahl der Tage festgestellt, wobei die Tage berücksichtigt werden, die während des **gesamten** Arbeitszyklus zu arbeiten sind. In der Regel ergibt dies eine Zahl mit zwei Stellen nach dem Komma.

---

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist in einem Zyklus angestellt, in dem er drei aufeinander folgende Wochen fünf Tage arbeitet und die vierte Woche nur vier Tage. Die durchschnittliche Anzahl der Wochentage in diesem Arbeitszyklus beträgt 4,75, nämlich  $(5+5+5+4)$  geteilt durch 4.

Was Arbeitnehmer betrifft, die in einer **variablen Regelung ohne Zyklus arbeiten** (= keine vorher feststehende Anzahl Wochentage und kein wiederkehrender Zyklus), so ist die Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung zu berechnen, indem die Gesamtzahl der Tage, unter denen der Arbeitnehmer angegeben wird, durch die Anzahl der Wochen des Quartals geteilt wird. In diesem Fall ist es deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Arbeitsregelung des Arbeitnehmers in jedem Quartal (leicht) unterschiedlich sein wird. Das heißt deshalb auch, dass in jedem Quartal eine neue Beschäftigungszeile beginnen wird (siehe dazu die Erklärung zum Anfangs- und Enddatum der Beschäftigungszeile).

Achtung: Arbeitnehmer in einer vollzeitlichen Laufbahnunterbrechung geben Sie mit der Arbeitsregelung „0“ an.

### Wie wird die Arbeitsregelung bei kurzfristigen Arbeitsverträgen bestimmt?

Die Arbeitsregelung, die Sie in der Meldung angeben müssen, stimmt stets mit der (durchschnittlichen) Anzahl der Tage **pro Woche** überein, an denen davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer arbeitet. Sie gibt auf diese Weise der Anzahl der angegebenen Tage ein „Gewicht“. Mit den obigen Regeln können Sie die Arbeitsregelung bestimmen, wenn der Arbeitnehmer mindestens eine Woche/einen Zyklus im Dienst bleibt. Wenn es aber einen Arbeitnehmer betrifft, der kürzer im Dienst ist (z. B. hat er einen Vertrag für zwei Tage), müssen Sie als Arbeitsregelung die Anzahl der Wochentage angeben, die er hätte arbeiten sollen, wenn er für eine längere Periode eingestellt worden wäre. Nachstehend (1.4.318) finden Sie einige **praktische Beispiele**.

---

## DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON

---

### 1.4.305

Mit „Maßperson“ ist die Person gemeint, die vollzeitlich in der selben Verwaltung oder, in Ermangelung dessen, bei einer anderen lokalen Verwaltung in einer Funktion beschäftigt ist, die der des Arbeitnehmers ähnelt. Es wird normalerweise davon ausgegangen, dass sie die gleiche Anzahl von Tagen wie der Arbeitnehmer arbeitet.

Unter der „durchschnittlichen Wochenstundenzahl“ des Arbeitnehmers und der Maßperson ist die normale (1), durchschnittliche (2) Wochenarbeitszeit, zuzüglich der **bezahlten** Ausgleichsstunden (3) infolge einer Regelung zur Verkürzung der Arbeitszeit zu verstehen.

**1.** Mit **normal** ist die theoretische, durchschnittliche Wochenarbeitszeit gemeint, das heißt ohne Berücksichtigung der geleisteten Überstunden oder etwaiger Abwesenheit wegen Krankheit, vorübergehender Arbeitslosigkeit, begründeter oder unbegründeter Abwesenheit usw. Tatsächlich geht es um die Arbeitszeit, die im Arbeitsvertrag oder der Einstellungsurkunde und den etwaigen Anpassungen im Rahmen der Maßnahmen zur Neuorientierung der Arbeitszeit (z. B. Laufbahnunterbrechung) steht.

**2.** Mit **durchschnittlich** ist der Durchschnitt des Arbeitszyklus gemeint, der ein abgeschlossenes Ganzes bildet und sich aus den zu arbeitenden Tagen und den Ruhetagen zusammensetzt und sich nach dem selben Schema wiederholt. Im Falle flexibler Arbeitsregelungen kann sich dieser Zyklus über zwölf Monate erstrecken.

**3.** Sowohl für den Arbeitnehmer als auch für die Maßperson werden Ausgleichsstunden berücksichtigt, wenn es sich um Ausgleichsruhezeit handelt, die zu dem Zeitpunkt bezahlt wird, zu dem sie genommen wird.

Die normale durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche eines Vollzeitarbeiters ist bei den Lokal- und Provinzverwaltungen auf 38 Stunden festgelegt, kann aber von Verwaltung zu Verwaltung und von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer schwanken.



Bei einer teilweisen Laufbahnunterbrechung muss auf der Meldung die tatsächliche Anzahl der Stunden angegeben werden. Wenn ein Beamter freiwillig in die Viertagewocheregelung oder die Halbzeit-Frühpension wechselt, ändert sich die durchschnittliche Anzahl der Stunden der Maßperson nicht, sondern wird die durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers verringert. Die Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung bleibt „fünf“, wenn der Arbeitnehmer in Halbzeit-Frühpension fünf halbe Tage in einer festen Regelung arbeitet und „zweieinhalb“, wenn er seine Leistungen in einem variablen Zwei-Wochen-Zyklus erbringt.

Bei einer vollständigen Laufbahnunterbrechung eines Arbeitnehmers müssen Sie sowohl in der Zone „Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung“ als auch in der Zone „durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers“ den Wert Null angeben.

Für einen Arbeitnehmer mit unregelmäßigen oder unbestimmten Leistungen (z. B. freiwillige Feuerwehr) entspricht die „durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson“ der Anzahl der Stunden, die bei Ihrer Verwaltung für einen Vollzeitmitarbeiter üblich ist. Die „durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers“ entspricht der Anzahl der Stunden, die im Quartal geleistet wurden, geteilt durch 13.

## TYP DES ARBEITSVERTRAGS

---

### 1.4.306

Hier muss man angeben, ob es sich um eine **Vollzeit-** bzw. eine **Teilzeitbeschäftigung** handelt.

Die arbeitsrechtliche Qualifikation ist hier betroffen. So wird ein Arbeitnehmer mit einem vollzeitlichen Arbeitsvertrag, der befristet weniger als die vertraglich vorgesehene Dauer arbeitet (z. B. bei einer teilweisen Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit) mit der Angabe „vollzeitlich“ gekennzeichnet werden.

Folgende Personen werden als **Vollzeitbeschäftigte** betrachtet:

1° der Arbeitnehmer, dessen normale vertragliche Arbeitsdauer mit der maximalen vollzeitlichen Arbeitsdauer übereinstimmt, die in der Verwaltung kraft einer beliebigen arbeitsrechtlichen Grundlage zur Bestimmung der Arbeitsdauer gilt (Gesetz, Statut, Einzelvertrag usw.);

2° der Arbeitnehmer, der in einer Arbeitsregelung eingestellt wird, in Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 179 vom 30.12.1982 über die Versuche zur Anpassung der Arbeitszeit in Unternehmen mit Blick auf eine Neuverteilung der verfügbaren Arbeit und der Recht auf Lohn/Gehalt entsprechend dem Lohn/Gehalt der Maßperson (z.B. Hansenne-Experimente) hat;

3° die Lehrkraft, die in einer Bildungsanstalt beschäftigt ist, die durch eine Gemeinschaft oder ein Organ gegründet bzw. bezuschusst wird, dem die Gemeinschaft ihre Befugnisse als Schulträger übertragen hat, kraft einer Arbeitsregelung, die normalerweise im Schnitt pro Woche eine Anzahl von Stunden umfasst, die einem vollständigen Stundenplan entsprechen.

Wer nicht zu einer dieser Kategorien gehört, wird als **Teilzeitarbeitnehmer** betrachtet.

---

Die Begriffe vollzeitlich und teilzeitlich müssen pro Beschäftigungszeile bewertet werden.

Ein Arbeitnehmer, der gleichzeitig zwei Teilzeitarbeitsverträge hat (z .B. einen unbefristeten Teilzeitarbeitsvertrag und während einer bestimmten Periode einen Teilzeitarbeitsvertrag als Vertreter im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung), wird deshalb auf den zwei Beschäftigungszeilen als teilzeitlich angegeben – auch dann, wenn diese zusammen eine Vollzeitstelle bilden. Für diese Arbeitnehmer müssen Sie auch je Beschäftigungszeile die normale, durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers und der Maßperson angeben.

Durch Addieren dieser normalen, durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsdauer des (Teilzeit-) Arbeitnehmers im Vergleich zur Maßperson kann in diesen Fällen ermittelt werden, dass es sich im Grunde um einen Vollzeitmitarbeiter handelt.

---

## MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT

---

### 1.4.307

Für die Lokal- und Provinzverwaltungen sind in dieser Zone nur **vier** Werte zugelassen:

3 = Vollständige Unterbrechung der Berufslaufbahn; nur die Regelungen mit Arbeitslosenhilfe werden gemeldet;

4 = Teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn; nur die Regelungen mit Arbeitslosenhilfe werden gemeldet;

5 = Angepasste Arbeit mit Lohnverlust, d.h. wenn der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, für die er, gemessen an dem Lohn, den er normalerweise erhalten müsste, einen geringeren Lohn erhält (z. B. bei Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit mit Erlaubnis des zuständigen Arztes). Dies gilt sowohl für eine Ermäßigung des Stundenlohns als auch für eine Ermäßigung der Zahl der zu leistenden Tage (Stunden) oder eine Kombination von beiden.

7 = Verringerung der Leistungen infolge einer Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor gemäß dem Gesetz vom 10.04.1995. Es betrifft gesetzliche Regelungen, wobei individuelle Arbeitnehmer ihre Leistungen mit entsprechendem Lohnverlust einschränken. Bei einer Halbzeit-Frühpension und der freiwilligen Viertagewochenregelung ist vorgesehen, dass diese Arbeitnehmer einen Betrag erhalten, um den Lohn-/Gehaltsverlust gegenüber den früheren Leistungen teilweise auszugleichen. Dieser Betrag muss als separates Lohnelement gemeldet werden (mit Zahlungscodes 851 und 452).

Die Abwesenheitstage für andere Formen einer Laufbahnunterbrechung als die mit Arbeitslosenhilfe (Code 4) oder die gemäß dem Gesetz vom 10.04.1995 (Code 7), werden mit Leistungscode 30 angegeben.

Wenn für einen Arbeitnehmer zwei Regelungen zur „Neuverteilung der Arbeitszeit“ gleichzeitig anwendbar sind, muss chronologisch vorgegangen werden. Für jede Änderung der Situation wird eine neue Beschäftigungszeile begonnen. Auf dieser neuen Zeile wird nur der „neue“ Zustand wiedergegeben.

Beispiel:

Ein Vollzeitmitarbeiter arbeitet in einer freiwilligen Viertagewochenregelung. Er wird krank und nach einer Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit darf er die Arbeit mit Erlaubnis des beratenden Arztes teilweise wieder aufnehmen. Bis zum Zeitpunkt der Arbeitswiederaufnahme werden seine Leistungen (und die Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit) auf einer Beschäftigungszeile angegeben, auf der im Feld

„Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ die Angabe „Maßnahme zur Verkürzung der Arbeitszeit“ (Code 7) erwähnt wird. Sobald er die Arbeit wieder aufnimmt, wird eine neue Beschäftigungszeile begonnen, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ nur „angepasste Arbeit“ (Code 5) erwähnt wird. Wenn er die Arbeit nachträglich wieder voll aufnimmt, wird wieder eine Beschäftigungszeile begonnen, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ die Angabe „Maßnahme zur Verkürzung der Arbeitszeit“ angegeben wird (Code 7).

---

## MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT

---

### 1.4.307

Für die Lokal- und Provinzverwaltungen sind in dieser Zone nur vier Werte zugelassen:

3 = Vollständige Unterbrechung der Berufslaufbahn; nur die Regelungen mit Arbeitslosenhilfe werden gemeldet;

4 = Teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn; nur die Regelungen mit Arbeitslosenhilfe werden gemeldet;

5 = Angepasste Arbeit mit Lohnverlust, d.h. wenn der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, für die er, gemessen an dem Lohn, den er normalerweise erhalten müsste, einen geringeren Lohn erhält (z. B. bei Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit mit Erlaubnis des zuständigen Arztes). Dies gilt sowohl für eine Ermäßigung des Stundenlohns als auch für eine Ermäßigung der Zahl der zu leistenden Tage (Stunden) oder eine Kombination von beiden.

7 = Verringerung der Leistungen infolge einer Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor gemäß dem Gesetz vom 10.04.1995. Es betrifft gesetzliche Regelungen, wobei individuelle Arbeitnehmer ihre Leistungen mit entsprechendem Lohnverlust einschränken. Bei einer Halbzeit-Frühpension und der freiwilligen Viertagewochenregelung ist vorgesehen, dass diese Arbeitnehmer einen Betrag erhalten, um den Lohn-/Gehaltsverlust gegenüber den früheren Leistungen teilweise auszugleichen. Dieser Betrag muss als separates Lohnelement gemeldet werden (mit Zahlungscodes 851 und 452).

Die Abwesenheitstage für andere Formen einer Laufbahnunterbrechung als die mit Arbeitslosenhilfe (Code 4) oder die gemäß dem Gesetz vom 10.04.1995 (Code 7), werden mit Leistungscode 30 angegeben.

Wenn für einen Arbeitnehmer zwei Regelungen zur „Neuverteilung der Arbeitszeit“ gleichzeitig anwendbar sind, muss chronologisch vorgegangen werden. Für jede Änderung der Situation wird eine neue Beschäftigungszeile begonnen. Auf dieser neuen Zeile wird nur der „neue“ Zustand wiedergegeben.

Beispiel:

Ein Vollzeit Arbeitnehmer arbeitet in einer freiwilligen Viertagewochenregelung. Er wird krank und nach einer Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit darf er die Arbeit mit Erlaubnis des beratenden Arztes teilweise wieder aufnehmen. Bis zum Zeitpunkt der Arbeitswiederaufnahme werden seine Leistungen (und die Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit) auf einer Beschäftigungszeile angegeben, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ die Angabe „Maßnahme zur Verkürzung der Arbeitszeit“ (Code 7) erwähnt wird. Sobald er die Arbeit wieder aufnimmt, wird eine neue Beschäftigungszeile begonnen, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ nur „angepasste Arbeit“ (Code 5) erwähnt wird. Wenn er die Arbeit nachträglich wieder voll aufnimmt, wird wieder eine Beschäftigungszeile begonnen, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ die Angabe „Maßnahme zur Verkürzung der Arbeitszeit“ angegeben wird (Code 7).

---

## ARBEITSWIEDERAUFNAHME NACH EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ERLAUBNIS DES ZUSTÄNDIGEN ARZTES

---

1.4.308

Hin und wieder gibt es Arbeitnehmer, die nach einer Periode mit voller Arbeitsunfähigkeit in Erwartung einer vollständigen Genesung die Arbeit beim selben Arbeitgeber mit Erlaubnis des beratenden Arztes teilweise wieder aufnehmen. Was den Lohn betrifft, gibt es dann zwei Möglichkeiten: Entweder bekommt er seinen normalen (Stunden-) Lohn oder er hat nur Anspruch auf einen Teil seines früheren (Stunden-)Lohns aufgrund einer geringeren Leistungsfähigkeit.

Für die Meldung eines Arbeitnehmers in einer derartigen Periode einer Arbeitswiederaufnahme gelten folgende Regeln:

- Die Angaben bezüglich der Periode der Arbeitswiederaufnahme werden stets auf einer separaten Beschäftigungszeile angegeben.
- In der Zone „Art des Arbeitsvertrags“ füllen Sie „Vollzeit“ aus, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der vor der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitswiederaufnahme arbeitsrechtlich vollzeitlich beschäftigt wurde;
- Im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit“ wird stets die Angabe „angepasste Arbeit mit Lohnverlust“ ausgefüllt;
- In der Periode der Arbeitswiederaufnahme müssen für alle Arbeitnehmer pro Leistungscode die Anzahl der Stunden und Tage sowie die durchschnittliche Anzahl der Stunden des Arbeitnehmers und der Maßperson angegeben werden (bei einem Arbeitnehmer mit Vollzeitvertrag sind beide selbstverständlich miteinander identisch. 38/38).

Beispiel:

Ein Angestellter, der vollzeitlich in einer Fünftagewochenregelung (38 Wochenstunden) arbeitet, wird am 10.01.2005 krank. Bis 15.08.2005 bleibt er voll arbeitsunfähig. Vom 16.08.2005 bis 15.09.2005 nimmt er die Arbeit teilweise wieder auf, dies an drei halben Tagen pro Woche. Ab 16.09.2005 nimmt er die Arbeit wieder voll auf.

Meldung für das erste Quartal 2005:

Es wird eine einzige Beschäftigungszeile verwendet, auf der der Lohn und die Tage, die mit der gearbeiteten Periode und dem garantierten Lohn übereinstimmen, sowie die Anzahl der Tage und Stunden mit dem Hinweiscode für Krankheit, angegeben werden.

Meldung für das zweite Quartal 2005:

Es wird eine einzige Beschäftigungszeile verwendet; das gesamte Quartal (65 Tage und 494 Stunden) wird mit dem Hinweiscode für Krankheit angegeben.

Meldung für das dritte Quartal 2005:

Es müssen drei Beschäftigungszeilen verwendet werden:

BZ 1: Diese betrifft die Periode vom 01.07. bis 15.08. Auf dieser Zeile werden die Tage und Stunden mit dem Hinweiscode für Krankheit angegeben (32 Tage und 243,2 Stunden).

BZ 2: Diese betrifft die Periode der Arbeitswiederaufnahme vom 16.08. bis 15.09. Im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit“ wird die Angabe „angepasste Arbeit mit Lohnverlust“ ausgefüllt. Dabei wird die durchschnittliche (vertraglich festgelegte) Stundenzahl des Arbeitnehmers (38) und der Maßperson (auch 38) ausgefüllt. In der Zone „Art des Arbeitsvertrags“ wird immer noch „vollzeitlich“ angegeben. Auch die Angabe der wöchentlichen vertraglichen Arbeitstage bleibt unverändert („5“).

Sowohl beim Leistungscode für die tatsächlichen Leistungen als auch beim Hinweiscode für Krankheit geben Sie die folgenden Tage und Stunden an.

Code für gearbeitete Tage: 6 Tage (= die Umrechnung der 12 gearbeiteten halben Tage); gearbeitete Stunden: 45,6.

Code für Krankheit: 11 Tage (= die 5 Tage, an denen nicht gearbeitet wurde und die Umrechnung der 12 Tage, an denen stets ein halber Tag gearbeitet wurde); Stunden unter Hinweiscode für Krankheit: 83,6.

BZ 3: Dies betrifft die Periode vom 16.09. bis 30.09. Auf dieser Zeile werden die 11 gearbeiteten Tage, die Stunden und der entsprechende Lohn angegeben.

---

## MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

---

### 1.4.309

Nur die folgenden Arbeitnehmer sind hier gemeint (siehe Anlage 36 des Glossars):

1 = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 495 (duale Arbeits- und Schulsysteme);

2 = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen der folgenden Maßnahmen zur Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung, des Lebenslohns oder der finanziellen Sozialhilfe. Der Code darf nur benutzt werden für:

§ eine Beschäftigung im Rahmen eines anerkannten Berufsumschulungsprogramms;

§ eine Beschäftigung im Rahmen der sozialen Eingliederungswirtschaft;

3 = Arbeitnehmer, der als Ersatz eines Arbeitnehmers eingestellt wird, der sich für Halbzeit- Frühpension oder die freiwillige Viertagewochenregelung entschieden hat (Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor);

5 = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen des Erlasses des Rates der Wallonischen Region vom 25.04.2002 (= Nachfolger „PRIME“-Projekt);

10 = Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ eins (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 1°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

11 = Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ zwei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 2°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

12 = Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ drei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 3°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

13 = behinderter Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ eins (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 1°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

14 = behinderter Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ zwei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 2°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

15 = behinderter Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ drei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 3°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

16 = ausländischer Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ eins (im Sinne von Artikel 27, Absatz eins, 1° des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

17 = ausländischer Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ zwei (im Sinne von Artikel 27, Absatz eins, 2° des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

18 = ausländischer Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für eine erste Arbeitsstelle (einen Job für Anfänger) Typ drei (im Sinne von Artikel 27, Absatz eins, 3° des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

21 = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 25 (Interministerieller Haushaltsfonds zur Förderung der Beschäftigung);

---

Diese Angabe müssen Sie stets erwähnen, unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer für die eine oder andere Beitragsermäßigung in Frage kommen oder nicht.

Wenn ein Arbeitnehmer für die gleiche Beschäftigungszeile unter zwei Codes fallen sollte (beispielsweise ein Vertrag für eine erste Arbeitsstelle und eine freiwillige Viertagewochenregelung) hat der Code für den Vertrag für eine erste Arbeitsstelle Vorrang. In diesem Fall geben Sie deshalb in dieser Zone nur den Code an (10 bis 18).

## STATUT

---

### 1.4.310

Einer der nachstehenden Codes ist nur zu verwenden, wenn der Arbeitnehmer zu einer der genannten Kategorien (siehe Anlage 21 des Glossars) gehört.

B = freiwillige Feuerwehrleute

C = Hausmeister Es betrifft den Haushüter oder Aufseher in einem Gebäude, in dem er wohnt.

E = Personal der Bildungsanstalten. Es betrifft alle Arbeitnehmer der Bildungsanstalten, außer denjenigen, die mit einem anderen Code angegeben werden (= nicht nur das Lehrpersonal, sondern auch das Verwaltungspersonal, die Arbeitnehmer, die für die Mittagsaufsicht zuständig sind, die Busbetreuer usw.).

LP = Arbeitnehmer mit begrenzten Leistungen Es betrifft Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber durch einen Vertrag von kurzer Dauer (weniger als eine Woche) und für eine Beschäftigung gebunden sind, die pro Tag nicht die normale Dauer eines Werktages erreicht. Es handelt sich beispielsweise um Aushilfskräfte in der Cafeteria eines Schwimmbads, (nicht freigestellte) Betreuer im soziokulturellen Sektor usw., die nur für einige Stunden angeworben werden.

M = Ärzte

P = Polizeibeamte

PC = Zivilbeamte der Polizei

S = Saisonarbeiter. Dies sind Arbeitnehmer, die Arbeit in Perioden durchführen, deren Dauer beschränkt ist, entweder wegen der saisongebundenen Art der Arbeit oder weil die sie beschäftigenden Verwaltungen zu bestimmten Zeiten des Jahres dazu gezwungen sind, Aushilfspersonal anzuwerben.

SP = Berufsfeuerwehrleute

T = Teilzeitarbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 24.07.1987 (= diskontinuierlicher Arbeiter, kein Heimarbeiter oder Arbeitnehmer, der durch ein zugelassenes Zeitarbeitsbüro einem Entleiher zur Verfügung gestellt wird). Es sind Arbeitnehmer, die mit einem „Arbeitsvertrag für die Ausführung einer befristeten Arbeit“ eingestellt werden, um einen festen Arbeitnehmer zu vertreten oder einer befristeten Arbeitszunahme zu entsprechen oder die Ausführung einer Sonderarbeit sicherzustellen. Dieser Vertrag muss von einem normalen befristeten Vertrag unterschieden werden, der nicht den besonderen Bedingungen eines Arbeitsvertrags für die Ausführung einer befristeten Arbeit entsprechen muss. Deshalb muss auch der Code T nicht für einen Vertretungsvertrag ausgefüllt werden, der in Anwendung von Artikel 11 ter des Gesetzes vom 07.07.1978 abgeschlossen wurde.

V = Betreuungs- und Pflegepersonal und medizinisches Hilfspersonal. Es betrifft Betreuungs- und Pflegepersonal (Pfleger, Hebammen, Pflegerinnen) und das ärztliche Hilfspersonal.

Im Glossar vor dem 01.01.2005 wurde das Statut einiger Arbeitnehmer mit einem Funktionscode angegeben. Nachstehend finden Sie eine Entsprechungstabelle zwischen den „Statut“-Codes der DMFAPPL und den Funktionscodes vor dem 01.01.2005. Die früheren Funktionscodes, die in folgender Tabelle fehlen (beispielsweise Sekretär, Einnehmer usw.), müssen in der DMFAPPL nicht mehr angegeben werden.

| STATUT: ENTSPRECHUNGSTABELLE  |                         |                                  |
|---|-------------------------|----------------------------------|
| BESCHREIBUNG  | CODE STATUT DMFAPPL     | FUNKTIONSCODE VOR 01.01.2005     |
| freiwillige Feuerwehrleute  | B                       | 74                               |
| Hausmeister   | C                       | 22                               |
| Personal der Bildungsanstalten  | E                       | 40,41,42,43,44<br>45,46,47,48,49 |
| Arbeitnehmer mit begrenzten Leistungen                                    | LP                      | /                                |
| Ärzte   | M                       | 31,32,33                         |
| Polizeipersonal   | P                       | 61,62,63                         |
| Zivilbeamte der Polizei   | Paritätischer Ausschuss | 64                               |
| Saisonarbeiter  | S                       | / <sup>(3)</sup>                 |
| Berufsfeuerwehr   | SP                      | 71,72,73                         |
| befristet eingestellte Arbeitnehmer                                       | T                       | /                                |
| Betreuungs- und Pflegepersonal und Personal in medizinischen Hilfsberufen | V                       | 35,36,37                         |

## STATUT

### 1.4.310

Einer der nachstehenden Codes ist nur zu verwenden, wenn der Arbeitnehmer zu einer der genannten Kategorien (siehe Anlage 21 des Glossars) gehört.

<sup>3</sup> In der Meldung vor dem 1.1.2005 wurde ein Saisonarbeiter nicht mit einem Funktionscode, sondern mit Code 8 in der Zone „Statut der Funktion“ angegeben.

---

B = freiwillige Feuerwehrleute

C = Hausmeister Es betrifft den Haushüter oder Aufseher in einem Gebäude, in dem er wohnt.

E = Personal der Bildungsanstalten. Es betrifft alle Arbeitnehmer der Bildungsanstalten, außer denjenigen, die mit einem anderen Code angegeben werden (= nicht nur das Lehrpersonal, sondern auch das Verwaltungspersonal, die Arbeitnehmer, die für die Mittagsaufsicht zuständig sind, die Busbetreuer usw.).

LP = Arbeitnehmer mit begrenzten Leistungen Es betrifft Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber durch einen Vertrag von kurzer Dauer (weniger als eine Woche) und für eine Beschäftigung gebunden sind, die pro Tag nicht die normale Dauer eines Werktages erreicht. Es handelt sich beispielsweise um Aushilfskräfte in der Cafeteria eines Schwimmbads, (nicht freigestellte) Betreuer im soziokulturellen Sektor usw., die nur für einige Stunden angeworben werden.

M = Ärzte

P = Polizeibeamte

PC = Zivilbeamte der Polizei

S = Saisonarbeiter. Dies sind Arbeitnehmer, die Arbeit in Perioden durchführen, deren Dauer beschränkt ist, entweder wegen der saisongebundenen Art der Arbeit oder weil die sie beschäftigenden Verwaltungen zu bestimmten Zeiten des Jahres dazu gezwungen sind, Aushilfspersonal anzuwerben.

SP = Berufsfeuerwehrleute

T = Teilzeitarbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 24.07.1987 (= diskontinuierlicher Arbeiter, kein Heimarbeiter oder Arbeitnehmer, der durch ein zugelassenes Zeitarbeitsbüro einem Entleiher zur Verfügung gestellt wird). Es sind Arbeitnehmer, die mit einem „Arbeitsvertrag für die Ausführung einer befristeten Arbeit“ eingestellt werden, um einen festen Arbeitnehmer zu vertreten oder einer befristeten Arbeitszunahme zu entsprechen oder die Ausführung einer Sonderarbeit sicherzustellen. Dieser Vertrag muss von einem normalen befristeten Vertrag unterschieden werden, der nicht den besonderen Bedingungen eines Arbeitsvertrags für die Ausführung einer befristeten Arbeit entsprechen muss. Deshalb muss auch der Code T nicht für einen Vertretungsvertrag ausgefüllt werden, der in Anwendung von Artikel 11 ter des Gesetzes vom 7. Juli 1978 abgeschlossen wurde.

V = Betreuungs- und Pflegepersonal und medizinisches Hilfspersonal. Es betrifft Betreuungs- und Pflegepersonal (Pfleger, Hebammen, Pflegerinnen) und das ärztliche Hilfspersonal.

Im Glossar vor dem 01.01.2005 wurde das Statut einiger Arbeitnehmer mit einem Funktionscode angegeben. Nachstehend finden Sie eine Entsprechungstabelle zwischen den „Statut“-Codes der DMFAPPL und den Funktionscodes vor dem 01.01.2005. Die früheren Funktionscodes, die in folgender Tabelle fehlen (beispielsweise Sekretär, Einnehmer usw.), müssen in der DMFAPPL nicht mehr angegeben werden.

| <b>STATUT: ENTSPRECHUNGSTABELLE</b> |                                |   |
|-------------------------------------|--------------------------------|---|
| <b>Beschreibung</b>                 | <b>CODE STATUT<br/>DMFAPPL</b> | <b>FUNKTIONS-<br/>CODE vor<br/>01.01.2005</b> |



| STATUT: ENTSPRECHUNGSTABELLE  |                         |                                  |
|---|-------------------------|----------------------------------|
| Beschreibung  | CODE STATUT DMFAPPL     | FUNKTIONS-CODE vor 01.01.2005    |
| freiwillige Feuerwehrleute  | B                       | 74                               |
| Hausmeister   | C                       | 22                               |
| Personal der Bildungsanstalten  | E                       | 40,41,42,43,44<br>45,46,47,48,49 |
| Arbeitnehmer mit begrenzten Leistungen                                    | LP                      | /                                |
| Ärzte   | M                       | 31,32,33                         |
| Polizeipersonal   | P                       | 61,62,63                         |
| Zivilbeamte der Polizei   | Paritätischer Ausschuss | 64                               |
| Saisonarbeiter  | S                       | / <sup>(4)</sup>                 |
| Berufsfeuerwehr   | SP                      | 71,72,73                         |
| befristet eingestellte Arbeitnehmer                                       | T                       | /                                |
| Betreuungs- und Pflegepersonal und Personal in medizinischen Hilfsberufen | V                       | 35,36,37                         |

## BEGRIFF „PENSIONIERT“

- 1.4.311 Muss nur für Personen angegeben werden, die in den gesetzlichen Ruhestand getreten sind. Es betrifft die Personen, die Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente oder eine gesetzliche Hinterbliebenenrente haben.

## TYP DES LEHRLINGS

- 1.4.312 Einer der nachstehenden Codes ist nur zu verwenden, wenn der Arbeitnehmer zu einer der Kategorien gehört.
- 3 = Lehrling in Ausbildung zum Unternehmensleiter
- 4 = Lehrling mit einem Vertrag für sozioprofessionelle Eingliederung, der durch die Gemeinschaften und Regionen anerkannt wird

Die Codes 3 und 4 dürfen nur bei den Arbeitnehmerkennzahlen 133 und 233 benutzt werden.

<sup>4</sup> In der Meldung vor dem 1.1.2005 wurde ein Saisonarbeiter nicht mit einem Funktionscode, sondern mit Code 8 in der Zone „Statut der Funktion“ angegeben.

---

## ART DER BEZAHLUNG

---

1.4.313

Diese Angabe füllen Sie nur für Arbeitnehmer aus, die:

- einen Stücklohn empfangen oder die pro Auftrag (= Leistung) bezahlt werden;
- ganz oder teilweise mit einer Provision bezahlt werden;
- über das System der Dienstleistungsschecks bezahlt werden.

Es wird nicht zwischen Arbeitnehmern unterschieden, die pro Auftrag oder mit einem Akkord- bzw. Stücklohn bezahlt werden.

Das heißt, dass – wenn ein Arbeitnehmer von einer Akkordbezahlung zu einer Bezahlung auf Provisionsbasis wechselt – eine neue Beschäftigungszeile erstellt werden muss. Wenn jemand von einer Akkordbezahlung zu einer Bezahlung pro Auftrag wechselt, beginnt keine neue Beschäftigungszeile.

Unter den Begriff „Provision“ fällt jede Form von Entgelt, bei dem der Lohn/das Gehalt eines Arbeitnehmers ganz oder teilweise abhängig von dem von ihm erzielten Umsatz festgelegt wird (verkaufte Produkte, erbrachte Dienstleistungen...).

Es ist für die korrekte Gewährung von Arbeitslosengeld und Leistungen im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung äußerst wichtig, dass für **alle Arbeitnehmer**, die auf diese Weise bezahlt werden, diese Angabe in der Quartalsmeldung angegeben wird (Heimarbeiter, die einen Stück- oder Akkordlohn empfangen, Künstler mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit mit einem Stücklohn usw.)

Alle Arbeitnehmer, die mittels Dienstleistungsschecks beschäftigt werden, müssen mit dem Code „Dienstleistungsscheck“ angegeben werden.

---

## FUNKTIONSNUMMER FÜR MIT TRINKGELDERN BEZAHLTE ARBEITNEHMER

---

1.4.314

Diese Nummer müssen Sie für alle Arbeitnehmer angeben, für die die Beiträge auf Pauschallöhne berechnet werden. Die Liste mit den Funktionsnummern der LSSPLV finden Sie in Anlage 38 des Glossars.

---

## ZAHLUNG IN ZEHNTELN ODER ZWÖLFTELN (IM UNTERRICHTSWESEN)

---

1.4.315

In diesem Bereich ist anzugeben, ob die Lehrkraft in Zehnteln oder Zwölfteln bezahlt wird. **Diese Zone wird nur für das Lehrpersonal ausgefüllt und wird nicht für das Verwaltungspersonal einer Bildungsanstalt verwendet.**

## NACE-CODE

---

### 1.4.316

Der NACE-Code gibt an, zu welchem Sektor der Arbeitnehmer für jene Leistungen gehört, die auf der Beschäftigungszeile angegeben werden.

Die pauschale Beitragsermäßigung von maximal € 354,92 für die „soziale Maribel“-Maßnahme wird anhand des NACE-Codes und der minimalen Halbzeitbeschäftigung berechnet (siehe weiter unten).

Um den Sektor mit dem dazugehörigen Code zu wählen, bestimmt man die Hauptaktivität des Dienstes oder der Abteilung beim Arbeitgeber, für den die Leistungen erbracht werden. In der strukturierten Anlage 31 finden Sie eine Liste der NACE-Codes, die für das LSSPLV gelten.

Wenn der Arbeitnehmer für die erbrachten Leistungen, die zur Beschäftigungszeile gehören, gleichzeitig in verschiedenen Diensten aktiv ist, zu denen verschiedene NACE-Codes gehören, muss der Code der wichtigsten Aktivität eingetragen werden. Dies erfolgt, indem die Aktivität des Dienstes gewählt wird, in dem der Arbeitnehmer die meisten Stunden leistet.

Wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Quartals den Dienst wechselt, nimmt man die Aktivität des Dienstes am letzten Tag des Quartals oder am letzten Arbeitstag des Arbeitnehmers.

Wenn es nicht möglich ist, beim Arbeitgeber verschiedene Dienste zu unterscheiden oder wenn der Dienst allgemeine politische Aufgaben durchführt, die typisch für die Lokalverwaltung sind, wählt man den Sektor der Hauptaktivität des Arbeitgebers. In einigen Fällen müssen bestimmte Dienste aber einen separaten Code erhalten, der detailliertere Informationen zur spezifischen Aktivität des Dienstes enthält, in dem die Leistungen erbracht werden, wobei diese Aktivität deshalb von der allgemeinen Hauptaktivität des Arbeitgebers abweicht. Nachstehend finden Sie die Dienste, die separat anzugeben sind. Dienste, für die kein separater Code und keine separate Beschreibung verfügbar sind, erhalten den allgemeinen Code.

#### Kommunal- und Provinzverwaltungen

Dienste oder Teile der Lokalverwaltungen, die auf das Gemeinwohl ausgerichtet sind (z. B. Kinderbetreuung, Gemeindearbeit, beschützende Werkstätten usw.), Gesundheit (Krankenhäuser, Krankentransport usw.), Bildung (kommunales und provinzielles Unterrichtswesen usw.), Kultur (Kulturbbeauftragter, Bibliotheken, Museen, Archive, Kulturzentren usw.), Sport (Sportfunktionär, Schwimmbad, Sporthalle usw.), Umwelt (Containerpark, Förster, Straßenreinigung usw.), Tourismus oder Erholung (Campingplätze, Jugendherbergen, Feriendörfer, touristische Dienste usw.), Industrie (Hafenbetrieb, Elektrizitätswerk, Schlachthaus usw.), öffentliche Sicherheit (Feuerwehr), Kreditgewährung (Pfandhaus), erhalten einen detaillierteren Code, der vom allgemeinen Code für Kommunal- oder Provinzverwaltungen abweicht.

Die übrigen Dienste wie die Verwaltungsbehörden (Einwohnermeldeamt, Umweltamt, Personalwesen usw.) und die unterstützenden Dienste (Dienst für Grünanlagen, technischer Dienst usw.) bei Kommunen oder Provinzen erhalten den allgemeinen Code, der die Hauptaktivität des Arbeitgebers wiedergibt (75.113 für Provinzen und 75.114 für Kommunen).

#### ÖHSZ

Die Dienste, die sich mit Gesundheit (ÖHSZ-Krankenhäuser, ÖHSZ-Heimpflege) und gesellschaftlichen Dienstleistungen (ÖHSZ-Altenheime, ÖHSZ-Kinderbetreuung, Heim- und Altenpflege, Behinderteneinrichtungen usw.) befassen, erhalten einen eigenen Code.

Die übrigen allgemeinen Dienste der ÖHSZs und die allgemeinen „Beistandsdienste“ erhalten den allgemeinen Code für ÖHSZ (75.115).

#### Interkommunalen

Für Interkommunalen muss der Code der betreffenden Hauptaktivität genommen werden.

Wenn die Interkommunale in verschiedenen Sektoren aktiv ist, zu denen mehrere Codes gehören, wählt man den Code, der am besten dem Dienst entspricht, der die Leistungen erbringt.

#### Polizeizonen

Alle Mitglieder der lokalen Polizei erhalten den Code 75.245 („lokale Polizei“).

---

Einige Beispiele:

Ein Arbeitnehmer erbringt Leistungen als Rettungsschwimmer in einem kommunalen Schwimmbad. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code eines Schwimmbads eingetragen (92.613 *Betriebung sonstiger Sportanlagen und Sporteinrichtungen*).

Ein Arbeitnehmer erbringt Leistungen in einem Provinzzentrum, das sich mit naturwissenschaftlicher Forschung befasst. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für Forschungsaktivitäten eingetragen (73.100 *naturwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit*).

Ein Arbeitnehmer arbeitet als Pfleger beim häuslichen Pflegedienst eines ÖHSZ. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für soziale Dienstleistungen eingetragen (85.323 *Sonstige soziale Dienstleistungen ohne Wohnraumbeschaffung*).

Ein Arbeitnehmer arbeitet als Informatiker bei einer Interkommunalen für die Stromverteilung. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für die Stromverteilung eingetragen (40.130 *Verteilung von und Handel mit Elektrizität*).

Ein Arbeitnehmer arbeitet in einer Cafeteria eines ÖHSZ-Krankenhauses. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für das Krankenhaus eingetragen (85.110 *Krankenhaus*).

---

## MELDUNG VON TAGESELTERN, DIE NICHT DURCH EINEN ARBEITSVERTRAG GEBUNDEN SIND

---

1.4.317

Das Gesetz erlegt dem zugelassenen Dienst, dem die Tageseltern beigetreten sind, die gleichen Verpflichtungen wie dem normalen Arbeitgeber auf. Das heißt, dass die öffentlichen Verwaltungen, die einen anerkannten Betreuungsdienst organisieren, die Tageseltern auf der Meldung angeben und die geschuldeten Beiträge bezahlen müssen.

Auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile gibt die Verwaltung die Arbeitgeberkategorie 958 und die Arbeitnehmerkennzahl 761 für „Tageseltern“ sowie den Anfang und das Ende des Quartals an. Auf dem Niveau der Beschäftigungszeile muss die „durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche“ angegeben werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßperson 38 Wochenstunden arbeitet. Für die Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung wird davon ausgegangen, dass die Tageseltern 5 Wochentage arbeiten.

Um die Leistungen angeben zu können, werden einige spezifische Leistungs-codes verwendet. Zur Berechnung der Leistungen und der Ermäßigung kann ein Excel-Spreadsheet verwendet werden, das von der Website des LSSPLV <http://www.lssplv.fgov.be> heruntergeladen werden kann.

---

## PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER STUNDEN PRO WOCHE DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS

---

1.4.318

In einer Verwaltung wird normalerweise an fünf Wochentagen (38 Stunden pro Woche) gearbeitet, wobei an jedem Tag gleich viele Stunden geleistet werden. (7.36 Stunden dezimal ausgedrückt als 7,60).

Die Angabe Statut und Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeitszeit werden in die Beispiele nur aufgenommen, wenn sie im betreffenden Fall ausgefüllt werden müssen.

**Beispiele für feste Beschäftigungen**

A. Ein Arbeitnehmer wird vollzeitlich beschäftigt entsprechend der üblichen Arbeitsregelung.

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich

B. Ein Arbeitnehmer wird teilzeitlich an 3 Tagen pro Woche, 7.36 Stunden/Tag beschäftigt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 3
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 22,8 (7,60 x 3)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

C. Ein Arbeitnehmer wird teilzeitlich an 5 Wochentagen, 4 Stunden/Tag beschäftigt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 20 (4 x 5)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

D. Ein Arbeitnehmer wird 3 Tage in Woche 1 und 2 Tage in Woche 2 beschäftigt (mit einem immer wiederkehrenden Zyklus), und dies 7.36 Stunden/Tag:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 2,5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 19 (7,6 x 2,5)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

---

## Beispiele für kurzfristige Beschäftigungen

E. Ein Arbeitnehmer wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag, 2 Tage, 7.36 Stunden/Tag, eingestellt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich

F. Ein Saisonarbeiter wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag für 2 Tage, 7.36 Stunden/Tag, eingestellt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Statut: S

G. Ein Arbeitnehmer wird mit einem kurzfristigen Teilzeitvertrag für 2 Tage eingestellt. Am einen Tag arbeitet er 4 und am anderen 6 Stunden:

Meldeweise:

In der Annahme, dass – wenn er länger im Dienst bleiben würde – er pro Woche 25 Stunden, verteilt über fünf Tage, arbeiten würde:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q):  $25 \{[(4 + 6) : 2] \times 5\}$
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

In der Annahme, dass wenn er länger im Dienst bleiben würde, er pro Woche 20 Stunden, verteilt über vier Tage, arbeiten würde:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 4
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q):  $20 \{[(4 + 6) : 2] \times 4\}$
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

H. Ein Arbeitnehmer wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag (für 4 Stunden) (z. B. als Animator an einem Sporttag) eingestellt.

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Statut: LP

### **Beispiele von Arbeitnehmern im Rahmen der Laufbahnunterbrechung**

I. Ein Vollzeitmitarbeiter unterbricht in einer bestimmten Periode vollzeitlich seine Laufbahn.

Meldeweise:

Es wird eine neue Beschäftigungszeile mit folgenden Merkmalen erstellt:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 0
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 0
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit: 3

J. Ein Vollzeitmitarbeiter unterbricht in einer bestimmten Periode teilzeitlich seine Laufbahn (3 Tage Arbeit und 2 Tage Laufbahnunterbrechung pro Woche)

Meldeweise:

Es wird eine neue Beschäftigungszeile mit folgenden Merkmalen erstellt:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 3
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 22,8 (7,60 x 3)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit: 4

---

## TITEL 5

### DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

#### K A P I T E L 1

---

### DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

#### DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

##### 1.5.101

Als allgemeines Prinzip gilt, dass die Lohnangaben des Quartals pro Beschäftigungszeile aufzuschlüsseln sind.

Innerhalb dieses Niveaus werden die Löhne pro Code zusammengezählt. Mit anderen Worten: Falls ein Arbeitnehmer verschiedene Lohn-/Gehaltsbestandteile erhält, die unter den gleichen Code fallen, werden ihre Summen auf Quartalsbasis in der Beschäftigungszeile zusammengefasst. Jedes Lohnelement wird nur einmal angegeben. Eine Entschädigung darf deshalb nie mehr als einem Code zugeordnet werden.

|          |                             |
|----------|-----------------------------|
| 1.5.201. | ZEILENNUMMER BEZAHLUNG      |
| 1.5.301. | ZAHLUNGSCODE                |
| 1.5.401. | ÜBERSICHTSTABELLE           |
| 1.5.501. | ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE |
| 1.5.601. | BEZAHLUNG                   |

---

#### K A P I T E L 2

---

### ZEILENNUMMER BEZAHLUNG

---

#### ZEILENNUMMER BEZAHLUNG

---

##### 1.5.201

Die Zeilennummer Bezahlung ist die laufende Nummer der Bezahlung innerhalb einer Beschäftigungszeile. Diese Nummer beginnt bei 1 und wird bei jeder neuen Bezahlung um eine Einheit erhöht.

Die laufende Nummer wird für jede neue Beschäftigungszeile wieder auf 1 gestellt.



## K A P I T E L 3

---

### ZAHLUNGSCODE

#### ZAHLUNGSCODE

---

##### 1.5.301

Der Zahlungscode gibt den betreffenden Vorteil an. Das LSSPLV geht davon aus, dass es für jede Lohnkomponente einen spezifischen Lohn- oder Zahlungscode gibt. Ab dem 01.01.2005 müssen Sie allerdings darauf achten, dass die Lohnangaben pro Zahlungscode auf dem Niveau der Beschäftigungszeile zusammengezählt werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie pro Zahlungscode-Kategorie eine Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur Meldung vor dem 01.01.2005. Nachstehend werden die folgenden Zahlungscode-Kategorien behandelt:

1.5.302. DER GRUNDLOHN

1.5.303. DER ANGEPASSTE LOHN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

1.5.304. DIE ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BERUFSKRANKHEITEN IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

1.5.305. DIE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGS

1.5.306. DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN

- ALLGEMEINER ART

- ALLGEMEINER ART, DIE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DER TATSÄCHLICH GEARBEITETEN TAGE IM MELDEQUARTAL GEWÄHRT WERDEN

- SPEZIELL FÜR BESTIMMTE PERSONALKATEGORIEN.

1.5.307. ENTSCHÄDIGUNGEN, AUF DIE EIN SONDERBEITRAG GESCHULDET WIRD

1.5.308. URLAUBSGELD

1.5.309. VERGLEICHENDE TABELLE FÜR DIE LOHNCODES VOR DEM 2005 UND CODIFIZIERUNG DER LOHNANGABEN IN DER DMFAPPL

1.5.310. DIE PENSIONSBEITRÄGE AUF DAS GEHALT/DEN LOHN DER FEST-ANGESTELLTEN

Eine vollständige und detaillierte Behandlung des Lohn-/Gehaltsbegriffs, auf den Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden, und des Lohn-/Gehaltsbegriffs, auf den Pensionsbeiträge für Festangestellte geschuldet werden, finden Sie in den „Allgemeinen Anweisungen für die Lokal- und Provinzverwaltungen“.

#### DER GRUNDLOHN

---

##### 1.5.302

Der **normale Lohn** wird mit dem Zahlungscode 101 angegeben. Auf den normalen Lohn oder den Grundlohn ohne gesetzliche oder übertarifliche Prämien und Entschädigungen werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Er umfasst:

- den Lohn/das Gehalt für normale, tatsächlich geleistete Arbeit für Vertragsarbeitnehmer
- das Tarifgehalt der Festangestellten

- die Trink- und Bedienungsgelder für Arbeitnehmer, die mit Trink- und Bedienungsgeldern vergütet werden (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit dem Lohncode 110 angegeben).
- die Pauschalzahlungen für Arbeitnehmer, die mit Pauschalzahlungen vergütet werden (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit dem Lohncode 111 angegeben).
- den bei Krankheit oder Unfall garantierten Lohn (garantierten Tageslohn, garantierten Lohn erste Woche für Arbeiter, garantiertes Monatsgehalt für Angestellte und die weitere Auszahlung des Gehalts für die Festangestellten. Es handelt sich dabei sowohl um Krankheiten und Unfälle nach Gemeinrecht als auch um vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit in der öffentlichen Regelung (vor dem 01.01.2005 wurde dies mit Lohncode 101 angegeben).
- die Entschädigung in Höhe von 90 % infolge eines Arbeitsunfalls
- das einfache Urlaubsgeld (dies wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 101 angegeben)
- den Lohn/das Gehalt bei Abwesenheit mit Lohn-/Gehaltsfortzahlung (dies wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 101 angegeben)
- die Entschädigung wegen Krankheit oder Gebrechen für Verfügbarkeit (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit Lohncode 121 angegeben).
- die Sachvorteile für Hausmeister, die nur mit Sachvorteilen bezahlt werden (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit Lohncode 150 angegeben).

Was den Garantielohn betrifft, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass bei Rückfall nach einer Arbeitswiederaufnahme im Falle von Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht ein Garantielohn nur dann erneut geschuldet wird, wenn die wiederaufgenommene Arbeit mindestens vierzehn Tage dauert. Bei einem Arbeitsunfall und bei Berufskrankheit hingegen wird bei einem Rückfall nach einer Arbeitswiederaufnahme **stets** erneut ein garantierter Lohn geschuldet.

---

## DER ANGEPASSTE LOHN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL

---

### 1.5.303

Auf den angepassten Lohn bei Krankheit und Unfall werden keine Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Mit Zahlungscode 212 wird die Entschädigung bei Krankheit und Unfall für den Zeitraum von sieben Tagen nach dem Garantiewochenlohn angegeben. Dies betrifft die Entschädigung gemäß 60 % des Anteils am Normallohn/-gehalt, der die Lohn-/Gehaltsgrenze, die für die Berechnung der Kranken- und Invalidenleistung in Frage kommt, nicht überschreitet. Zahlungscode 212 wird in der DMFAPPL für alle vertraglichen Handarbeiter und vertraglichen Geistesarbeiter angewandt, die probeweise oder für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten angestellt waren.

Mit Zahlungscode 213 wird in der DMFAPPL der Ausgleich für die zweite, dritte oder vierte Woche der Arbeitsunfähigkeit angegeben. Zahlungscode 214, der vor dem 01.01.2005 diente, den Ausgleich für die dritte oder vierte Woche anzugeben, wurde abgeschafft.

Mit Lohncode 215 werden alle anderen Ergänzungen für Krankheit oder Unfall gemeldet. Ein Arbeitgeber, der unter die Arbeitsunfallregelung des Privatsektors fällt und als Vorschuss auf die Auszahlungen des Arbeitsunfallversicherers einem Arbeitnehmer einen Betrag zahlt, der einen Arbeitsunfall erleidet, muss dies mit Code 215 melden.

Ab dem 01.01.2005 wurden die Lohncodes für die Entschädigungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls in der Regelung des Privatsektors abgeschafft.

## DIE ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BERUFSKRANKHEITEN IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

---

1.5.304

Der Lohncode 140 wird – sowohl für das vertragliche als auch das fest ernannte Personal – für die Entschädigung in der Periode der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen einer anerkannten Berufskrankheit verwendet. Die vollständige Entschädigung (90 % des Lohns) muss mit diesem Code angegeben werden.

Im Gegensatz zu den Meldungen vor dem 01.01.2005 werden die Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung (die nach einer Anerkennung einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit zurückerstattet wurden) nicht mehr eingenommen, sodass sie nachträglich nicht mehr zurückerstattet werden. In der DMFAPPL zahlt der Arbeitgeber nur die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge.

## DIE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGS

---

1.5.305

Die Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt werden, werden mit den Codes 130 und 131 angegeben.

Mit Zahlungscode 130 werden die in Arbeitszeit ausgedrückten Entschädigungen angegeben. Es geht ausschließlich um Entschädigungen, die vertraglichen Personalmitgliedern zugestanden werden und auf die aufgrund von Artikel 19, § 2 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden:

- Entschädigungen für unberechtigte einseitige Beendigung des Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber;
- Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer bezahlt werden, wenn das Dienstverhältnis im guten Einvernehmen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber beendet wird;
- Entschädigungen aufgrund ausbleibender Wiedereinsetzung, die Delegierten oder Bewerbern bei den Betriebsausschüssen für Sicherheit, Gesundheit und Verschönerung der Arbeitsplätze oder Gewerkschaftsdelegierten gezahlt werden.

Daher handelt es sich hier nicht um den Lohn/das Gehalt für die Kündigungsfrist, sondern um Entschädigungen, die der Arbeitgeber zahlen muss, weil keine oder eine zu kurze Kündigungsfrist eingehalten wird.

Ausschließlich für die mit Lohncode 130 anzugebenden Lohn-/Gehaltsdaten muss das Anfangs- und Enddatum des dadurch abgedeckten Zeitraums angegeben werden (siehe weiter unten). Für die Anwendung der sozialen Sicherheit wird nämlich davon ausgegangen, dass diese Entschädigungen eine Periode decken, die am Tag nach der Beendigung des Arbeitsvertrags beginnt.

Mit dem Zahlungscode 131 werden die Entschädigungen angegeben, die NICHT in Arbeitszeit ausgedrückt werden. Es handelt sich hier um Beträge:

- die anlässlich der Beendigung des Arbeitsvertrags bezahlt werden (zum Beispiel Abschiedsprämien)
- auf die Sozialversicherungsbeiträge fällig werden
- die nicht durch Zahlungscode 130 berücksichtigt werden.

Die Berechnungsweise spielt dabei keine Rolle. Das heißt, dass auch Abschiedsprämien, die in Form eines Lohns für einige Monate berechnet werden, unter diesen Code fallen.

---

## DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN

---

1.5.306

Für jede zusätzliche Entschädigung gibt es grundsätzlich einen Lohn-/Gehaltscode. Bei diesen Codes wird zwischen zusätzlichen Entschädigungen allgemeiner Art und solchen unterschieden, die für bestimmte Personalkategorien spezifisch sind.

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen **allgemeiner Art** können allen Personalmitgliedern gewährt werden. Sie werden mit den Lohncodes 401 bis 499 und 801 bis 899 angegeben.

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen, die für **bestimmte Personalkategorien spezifisch sind**, werden mit den Lohncodes 501 bis 599 und 901 bis 999 angegeben. Diese Lohncodes sind für Prämien, Zulagen, Entschädigungen und Vergütungen zu verwenden, die nur spezifischen Personalkategorien zugebilligt werden (Feuerwehrlaute, Polizei-, Lehr-, Pflegepersonal usw.). Für diese besonderen Personalkategorien muss auch die Zone „Statut“ (siehe 1.4.311) angegeben werden.

Die zusätzlichen Entschädigungen, für die **Sozialversicherungsbeiträge fällig** werden, müssen stets mit den Zahlungscodes 801 bis 999 angegeben werden.

Zusätzliche Entschädigungen, die von **Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt** sind, müssen stets mit den Zahlungscodes 401 bis 599 angegeben werden.

Für die fest angestellten Personalmitglieder bleibt der Unterschied zwischen den Codes für zusätzliche Entschädigungen beibehalten, je nachdem, ob sie Artikel 30, § 2, 4<sup>o</sup> des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 entsprechen. Die zusätzlichen Entschädigungen, die Artikel 30 nicht entsprechen und deshalb nicht von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt sind, müssen wie die Entschädigungen der Vertragsarbeiter mit den Lohncodes 801 bis 999 angegeben werden.

Jeder Lohncode hat in der DMFAPPL eine eindeutige Bedeutung, abhängig davon, ob der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Die Nummer des Lohncodes enthält keinen Hinweis darauf, ob Pensionsbeiträge für die Entschädigung fällig werden oder nicht.

### DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN ALLGEMEINER ART

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen **allgemeiner Art** werden mit den Lohncodes 401 bis 499 und 801 bis 899 angegeben.

**Vorteile als Sachleistungen** oder in Form von Schecks sind in der DMFAPPL mit den Lohncodes 804 oder 806 anzugeben, falls die Vorteile sozialversicherungspflichtig sind. Falls sie beitragsfrei sind, ist Lohncode 404 oder 406 zu verwenden.

Die Lohncodes 404 und 804 werden in Abhängigkeit von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt. Die Lohncodes 406 und 806 werden benutzt, wenn Vorteile unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals gearbeiteten Tage zugebilligt werden.

Die Sachvorteile (Wohnung, Beleuchtung, Heizung usw.) von **Hausmeistern**, die neben ihrem Sachvorteil auch einen Lohn empfangen, werden mit Lohncode 404 oder 804 angegeben.

Wenn der Hausmeister fest angestellt wurde und für eine Nebenfunktion als Hausmeister in der Verlängerung der Hauptfunktion (z. B. Bademeister, der Hausmeister des städtischen Schwimmbads) einen Sachvorteil erhält, muss Code 401 oder 801 (Überstundenlohn) verwendet werden.

Für die **anderen Zulagen und Prämien** gibt es ab 01.01.2005 vier Lohncodes.

Falls die anderen Zulagen, Prämien oder Entschädigungen unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt werden, sind Lohncode 433 (freigestellt von Sozialversicherungspflicht) und Lohncode 833 (sozialversicherungspflichtig) zu verwenden.

Falls die Entschädigungen unmittelbar mit den während des Quartals erbrachten Leistungen zusammenhängen, sind Lohncode 434 (freigestellt von Sozialversicherungspflicht) und Lohncode 834 (sozialversicherungspflichtig) zu verwenden.

Mit den Codes 433, 434, 833 und 834 werden folgende Zulagen oder Entschädigungen angegeben:

- § Entschädigungen für Belastungen, die nicht als normal und untrennbar mit dem Amt verbunden betrachtet werden können (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Gehaltszuschläge für fest angestellte Hausmeister, die kein Tarifgehalt erhalten und mit Vorteilen in Sachleistungen vergütet werden (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Zusatzleistungen zum gesetzlichen doppelten Urlaubsgeld (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Rückerstattung von Kosten über die tatsächlich angefallenen Kosten hinaus (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § der Arbeitgeberanteil an Mahlzeitschecks, die nicht den Ausschlussbedingungen entsprechen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Geschenke und Geschenkschecks, die nicht den Ausschlussbedingungen entsprechen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Zulagen, Entschädigungen und Prämien aller Art
- § Vorteile aller Art (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 407 und 807 angegeben)
- § Überstundenzulage, sektorspezifische Zulage oder ähnliche Jahresprämie (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 418 und 818 angegeben)
- § Entschädigung für die Vorbereitung der Organisation und Aufsicht von Wahlen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 420 angegeben)
- § Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 431 und 831 angegeben)
- § Entschädigung für unregelmäßige oder unerwartete Arbeit (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 432 und 832 angegeben)
- § Produktivitätsprämie (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 433 und 833 angegeben)
- § 74,37 EUR pro Jahr, die dem in der anerkannten Familien- und Altenhilfe beschäftigten Personal zugebilligt werden (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 460, 860 und 517 angegeben)
- § Umstrukturierungsprämie für das pflegende, betreuende und medizinische Hilfspersonal (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 513 angegeben).
- § sonstige Sonderentschädigungen für das Pflege- und Betreuungspersonal (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 519 und 919 angegeben).
- § sonstige Sonderentschädigungen für Ärzte (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 529 angegeben).

Die Kosten für den Arbeitgeber werden mit Lohncode 441 angegeben. Sie beziehen sich sowohl auf die Erstattung von Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und Fahrtkosten durch den Arbeitgeber als auch auf die Bereitstellung von Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und Fahrtmitteln und unterliegen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen. Mit Zahlungscode 441 werden alle **Entschädigungen für Kleidung, Unterkunft oder Reise- und Aufenthaltskosten** angegeben.

---

Für die **Erschwernis- und Standortzulage** gibt es in der DMFAPPL zwei Lohncodes. Bei den Vertragsarbeitern ist die Entschädigung sozialversicherungspflichtig, was mit Lohncode 821 angegeben werden muss. Für die fest angestellten Arbeitnehmer ist die Zulage beitragsfrei und muss Lohncode 421 verwendet werden.

Die **Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsleistungen, die anderen Personalmitgliedern als denen in öffentlichen Feuerwehrdiensten und der Gemeindepolizei** zugbilligt werden, (Rundschreiben BA 94/09 vom 13.07.1994 des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft) ist sozialversicherungspflichtig und mit Lohncode 835 (Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen) anzugeben.

Die **Gehaltsaufschläge und Prämien**, die im Rahmen des Gesetzes vom 10.04.1995 über die **Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor** zugbilligt werden, sind mit den Lohncodes 452 (freigestellt) und 851 (sozialversicherungspflichtig) anzugeben. Sie geben die Beträge an, die Arbeitnehmern gewährt werden, die ihre Arbeitsleistungen mit entsprechendem Lohnverlust einschränken. Durch die gewährten Beträge soll der Lohnverlust in Bezug auf frühere Leistungen **teilweise** ausgeglichen werden.

Die Lohncodes 495 und 496, mit denen der **(fiktive) Lohn entlassener fest angestellter Personalmitglieder** angegeben wurde, wurden in der DMFAPPL abgeschafft. Entlassene Festangestellte müssen mit den Arbeitnehmerkennzahlen 671 und 672 (siehe 1.4.203) angegeben werden. Der Referenzbruttolohn muss im Block „Beitrag für entlassene, satzungsgemäße Arbeitnehmer“ erwähnt werden.

#### **DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BESTIMMTE PERSONALKATEGORIEN**

Die zusätzlichen Entschädigungen werden mit den Lohncodes 501 bis 599 angegeben, wenn keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, und mit den Lohncodes 901 bis 999, wenn Beiträge fällig werden.

Eine Reihe weiterer Entschädigungen, die vor dem 01.01.2005 mit verschiedenen Lohncodes angegeben wurden, sind in der DMFAPPL unter einem Lohncode zusammengefasst. Sonstige Codes, die wenig verwendet werden, wurden abgeschafft oder müssen mit einem Lohncode für eine zusätzliche Entschädigung allgemeiner Art angegeben werden.

Für **Pflege-, Betreuungs- und medizinisches Hilfspersonal** gibt es in der DMFAPPL keinen separaten Code mehr für die „Umstrukturierungsprämie (29,35 EUR/Monat)“, die „sonstigen spezifischen Entschädigungen“ (die mit den im Quartal erbrachten Leistungen zusammenhängen), die „Bereitschaftsentschädigung“ und die „Jahresprämie in Höhe von 74,37 EUR, die infolge des Beschlusses der flämischen Exekutive dem Personal gewährt wird, das in anerkannten Familien- und Altenpflegediensten beschäftigt wird“. Diese Entschädigungen werden in der DMFAPPL mit den allgemeinen Lohncodes angegeben.

Für **Ärzte** werden in der DMFAPPL mit Lohncode 921 sowohl die Tarife als auch das Garantiegehalt, der garantierte Anteil am Pool und die Honorare angegeben. Der variable Anteil am Pool muss mit Lohncode 924 angegeben werden.

Für die **freiwillige Feuerwehr** werden die Entschädigungen für (regelmäßige) Leistungen, die bei der Prüfung der Frage in Betracht kommen, ob die Grenze von 785,95 EUR erreicht wurde, in der DMFAPPL mit Lohncode 542 angegeben, sofern der Grenzbetrag **nicht** überschritten ist. Überschreiten die Entschädigungen den Grenzbetrag, muss Lohncode 942 verwendet werden. Ihre Verwaltung muss deshalb selbst bestimmen, ob der Grenzbetrag für die regelmäßigen Leistungen überschritten wurde.

Das Urlaubsgeld für die freiwillige Feuerwehr ist in der DMFAPPL mit den allgemeinen Lohncodes anzugeben. Ab dem 01.01.2005 gibt es keine besonderen Lohncodes mehr für das Urlaubsgeld der freiwilligen Feuerwehr.

Für das **Polizeipersonal (altes Statut) und die öffentliche Feuerwehr** kann eine Reihe zusätzlicher Entschädigungen mit den allgemeinen Lohncodes angegeben werden.

Nacht-, Samstags- und Sonntagszulagen für das Personal der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehr (Königlicher Erlass vom 20.06.1994) werden in der DMFAPPL nicht mehr mit den allgemeinen Lohncodes 435 (von Sozialbeiträgen freigestellt) und 835 (sozialversicherungspflichtig) angegeben.

Die Diplomvergütung für das Personal der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehr (Königlicher Erlass vom 20.06.1994) kann in der DMFAPPL mit dem allgemeinen Lohncode 822 angegeben werden.

Der Gehaltszuschlag, der einem stellvertretenden Polizeikommissar zugebilligt wird, der im Bereitschaftsdienst von 22 Uhr bis 6 Uhr an Sonn- und Feiertagen arbeitet, kann in der DMFAPPL mit den Lohncodes 558 oder 958 angegeben werden. Wenn auf den Gehaltszuschlag Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge fällig werden, ist Lohncode 958 zu benutzen. Werden nur Pensionsbeiträge einbehalten, muss Lohncode 558 angewandt werden.

Die meisten anderen Lohncodes für das **Polizeipersonal des alten Statuts** bleiben in der DMFAPPL erhalten, aber die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst, die auf Grund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung vom 16.09.1993 und 14.07.1994 und auf Grund der Ministerbeschlüsse vom 16.12.1993, 19.12.1993, 13.12.1994 und 11.12.1997 gezahlt wird, wird in der DMFAPPL unter dem allgemeinen Lohncode 837 (Bereitschaftsdienst – sozialversicherungspflichtig) angegeben.

Für **Polizeipersonal mit dem neuen Statut** müssen die Lohncodes 570, 961, 962, 970, 973, 974 und 975 verwendet werden.

Die „sozialversicherungspflichtigen Zulagen und Entschädigungen“ werden in der DMFAPPL mit Lohncode 970 angegeben. Mit diesem Lohncode werden folgende Entschädigungen angegeben:

- § Zulage für erreichbares und rückrufbares Personal (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 563 angegeben)
- § Zulage einen für ununterbrochenen Dienst von mehr als 24 Stunden (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 564 angegeben)
- § Funktionszulage (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 565 angegeben)
- § Zulage für Ausbilder (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 566 angegeben)
- § Pauschalzulage für bestimmte Personalmitglieder, die mit der Ausführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Durchführung der föderalen Integrationspolitik betraut sind (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 567 angegeben)
- § Zulage für den Mentor (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 568 angegeben)
- § Zulage „Region Brüssel-Hauptstadt“ (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 569 angegeben)
- § Zulage für besondere Luftfahrtleistungen (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 570 angegeben)
- § Zulage für Lehraufträge (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 571 angegeben)
- § Auswahlzulage (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 572 angegeben)
- § Zulage für das Personal des operativen, administrativen und logistischen Rahmens der föderalen Polizei und des Korps der lokalen Polizei, die 2001 mit Informatikaufgaben betraut wurden (vor dem 1.1.2005 mit Lohncode 576 angegeben).

„Zulagen und Entschädigungen, die NICHT sozialversicherungspflichtig sind“, werden in der DMFAPPL mit Lohncode 570 angegeben. Mit diesem Lohncode werden folgende Entschädigungen angegeben:

- § Zulage für tatsächliche Untersuchungskosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 580 angegeben)
- § Entschädigung für Telefonkosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 581 angegeben)

- 
- § Zulage für die Betreuung eines Polizeihundes (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 582 angegeben)
  - § Zulage für den ständigen Dienst beim SHAPE (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 583 angegeben)
  - § Entschädigung für Fahrten im Rahmen der Binnenschifffahrt (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 585 angegeben)
  - § Entschädigung für Bestattungskosten (gemeinschaftlich für Personalmitglieder und Beamte der föderalen Ministerien) sowie Beihilfe des Staates, einer Gemeinde oder eines Kommunalverbands zu bestimmten Bestattungskosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 586 angegeben).

Die Entschädigungen für Mahlzeit-, Aufenthalts-, Reise- und Umzugskosten des Polizeipersonals mit dem neuen Statut, die vorher mit Lohncode 584 angegeben wurden, werden in der DMFAPPL mit dem allgemeinen Lohncode 441 angegeben.

**Zusätzliche Entschädigungen, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage während des Meldequartals zugebilligt werden**

Für **zusätzliche Entschädigungen**, die **unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage während des Meldequartals zugebilligt** werden und die sozialversicherungspflichtig sind, sind besondere Regeln zu beachten. Dies betrifft folgende Entschädigungen:

- § Weihnachtsgeld (Lohncode 817)
- § Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks (Lohncode 806)
- § andere Zulagen und Prämien, wie Dienstalterzulage oder Treueprämie (Lohncode 833)
- § Ausgleich für das Lehrpersonal, der nicht mit zusätzlichen Leistungen zusammenhängt (Lohncode 906)
- § Jahresprämie in Höhe von 12,67 EUR für das Pflege- und Betreuungspersonal (Lohncode 918)
- § Jahresprämie in Höhe von 148,74 EUR für das Pflege- und Betreuungspersonal (Lohncode 918)
- § Gehaltszuschläge für Offiziere, die im Bereitschaftsdienst für den Polizei- und Feuerwehrkorps aktiv sind (Lohncode 951)
- § jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes (Lohncode 957)

Es betrifft Prämien, Entschädigungen und Zulagen, deren Berechnungsgrundlage ein Quartal überschreitet oder einmalige Prämien und Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer gewährt werden. Diese werden im Allgemeinen in dem Quartal angegeben, in dem sie ausgezahlt werden.

Wenn es sich um Prämien handelt, die mit einer Periodizität von sechs oder mehr Monaten gezahlt werden **und** die mehr als 20 % der anderen Löhne der Referenzperiode betragen, werden sie gleichmäßig über die verschiedenen Quartale der Referenzperiode verteilt.

Wenn sie in einem Quartal gezahlt werden, in dem der Arbeitnehmer bereits nicht mehr beim Unternehmen angestellt war, müssen sie in der Meldung des letzten Quartals angegeben werden, in dem der Arbeitnehmer noch im Dienst war.

Für all die unter diesen Codes angegebenen Vorteile muss auch die Periodizität der Bezahlung angegeben werden (siehe 1.5.401).



In Abweichung von der allgemeinen Regel werden diese Beträge nur dann zusammengezählt, sofern es sich um Vorteile handelt, die mit der selben Periodizität bezahlt werden. Wenn im Laufe des Quartals verschiedene Prämien mit einer verschiedenen Periodizität bezahlt werden, müssen die Beträge aufgeschlüsselt werden.

Keine einzige Anstalt, die die in der DMFAPPL erwähnten Angaben nutzt, muss diese Angabe pro Beschäftigungszeile kennen. Wenn für den Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen, kann der Gesamtbetrag dieses Vorteils deshalb problemlos für das ganze Quartal an eine einzige Beschäftigungszeile gekoppelt werden.

## ENTSCHÄDIGUNGEN, AUF DIE EIN SONDERBEITRAG GESCHULDET WIRD

---

### 1.5.307

Der Vorteil hinsichtlich der persönlichen und individuellen Nutzung eines durch den Arbeitgeber bereitgestellten Fahrzeugs wird gemäß der betreffenden Steuerregelung berechnet und ist mit dem Lohncode 770 anzugeben.

Auf diesen Vorteil werden Sozialversicherungsbeiträge geschuldet. Der Beitrag wird monatlich auf Pauschalbasis berechnet und darf nicht weniger als 20,83 EUR betragen. Je Arbeitnehmer stellen Sie jedes Quartal den Vorteil fest, indem Sie die Anzahl der zurückgelegten km für die private Nutzung und den Verkehr zwischen Wohnort und Ort des Arbeitsplatzes mit dem in der nachstehenden, am 01.01.2005 aktualisierten Tabelle ausgewiesenen Betrag multiplizieren. Weitere Informationen dazu finden Sie in der LSSPLV-Mitteilung 2005/2.

| Steuerpflichtige Leistung (in PS) | Vorteil in EUR pro zurückgelegten km |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 4                                 | 0,1585                               |
| 5                                 | 0,1861                               |
| 6                                 | 0,2056                               |
| 7                                 | 0,2274                               |
| 8                                 | 0,2481                               |
| 9                                 | 0,2699                               |
| 10                                | 0,2987                               |
| 11                                | 0,3274                               |
| 12                                | 0,3469                               |
| 13                                | 0,3687                               |
| 14                                | 0,3825                               |
| 15                                | 0,3986                               |
| 16                                | 0,4101                               |
| 17                                | 0,4181                               |
| 18                                | 0,4285                               |
| 19 und mehr                       | 0,4365                               |

---

- Diese Angabe wird von bestimmten Sozialversicherungsanstalten verwendet, die soziale Leistungen zahlen. Keine einzige Anstalt, die die in der DMFAPPL erwähnten Angaben nutzt, muss diese Angabe pro Beschäftigungszeile kennen. Wenn für den Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen, kann der Gesamtbetrag dieses Vorteils deshalb problemlos für das ganze Quartal an eine einzige Beschäftigungszeile gekoppelt werden.

Die Beiträge eines Arbeitgebers zur Bildung einer übertariflichen Rente zugunsten seiner Personalmitglieder oder ihrer Berechtigten werden mit Zahlungscode 790 angegeben. Diese Entschädigungen werden in der DMFAPPL nicht mehr mit einem Arbeitnehmerkategoriecode (bis zum 01.01.2005 war dies Code 790), sondern mit einem Zahlungscode angegeben.

Die Gewinnbeteiligungen werden mit Zahlungscode 780 angegeben.

1.5.308

Für das Urlaubsgeld werden die Zahlungscores 310, 311, 312, 313, 314, 315, **316**, 349 und 350 verwendet.

**Code 313** (einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst) und **Code 315** (einfaches Urlaubsgeld vorangegangene Beschäftigung) können nur verwendet werden für:

- das Vertragspersonal, dessen Arbeitgeber die **Urlaubsregelung** des **Privatsektors** anwendet;
- bezuschusstes Vertragspersonal;
- Arbeitnehmer, die im Rahmen von Artikel 60 beschäftigt wurden.

## ÜBERSICHTSTABELLEN

---

1.5.309

Die unten stehenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen den Lohncodes, die in der LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005 verwendet werden, und den Lohncodes in der DMFAPPL wieder.

Die Beschreibungen der Entschädigungen sind in Kurzform aufgenommen. Ein vollständiges Verzeichnis aller Lohncodes mit Beschreibung, die mit Eingang vom 01.01.2005 in der LSSPLV-Meldung verwendet werden können, finden Sie in Anlage 32 des „Glossars“ der DMFAPPL.

## TABELLEN VON LOHNCODES DMFAPPL

| TABELLE 1   |                             |                         |
|---|-----------------------------|-------------------------|
| BESCHREIBUNG  | LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005 | LOHNCODE IN DER DMFAPPL |
| <b>Lohncodes parallel zu Leistungscodes</b>   |                             |                         |
| Basislohn/-gehalt (ohne gesetzliche oder übertarifliche Prämien und Entschädigungen)                                  | 101                         | 101                     |
| Trink- und Bedienungsgelder   | 110                         | 101                     |
| Pauschalzahlungen   | 111                         | 101                     |
| Wartegehalt nach Fusionen   | 120                         | 101                     |
| Verfügbarkeit wegen Krankheit oder Gebrechen  | 121                         | 101                     |
| Entschädigung Arbeitsunfähigkeit befristeter Art – anerkannte Berufskrankheit   | 140                         | 140                     |
| Vorteile in Sachleistungen – fest angestellte Hausmeister ohne Tarifgehalt  | 150                         | 101                     |
| 10 % des Lohns der Arbeitnehmer, die eine erste Arbeitsstelle angetreten haben, die für die Ausbildung bestimmt sind. | 160                         | 160                     |
| <b>Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsvertrags</b>   |                             |                         |
| Entschädigung wegen einseitiger Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber                              | 130                         | 130,-131                |
| <b>Angepasster Lohn/Angepasstes Gehalt bei Krankheit oder Unfall</b>  |                             |                         |
| Krankheit oder Unfall: 2. Woche Garantielohn/-gehalt – 60 % des Normallohns/-gehalts – vertraglicher Handarbeiter     | 212                         | 212                     |
| Krankheit oder Unfall: Ausgleich – 2. Woche – Vertragspersonal  | 213                         | 213                     |
| Krankheit oder Unfall: Ausgleich – 3. und 4. Woche – Vertragspersonal   | 214                         | 213                     |
| Krankheit oder Unfall: sonstige Zusatzleistungen  | 215                         | 215                     |
| Krankheit oder Unfall: 2. Woche Garantielohn/-gehalt – 60 % des Normallohns/-gehalts – vertraglicher Geistesarbeiter  | 216                         | 212                     |
| vollständige vorübergehende Arbeitsunfähigkeit – Arbeitsunfall – Regelung Privatsektor                                | 221                         | 215                     |

| <b>TABELLE 1</b>  |                                    |                                |
|---|------------------------------------|--------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> |
| teilweise vorübergehende Arbeitsunfähigkeit – Arbeitsunfall – Regelung Privatsektor | 231                                | 215                            |
| <b>Zusätzliche Entschädigungen allgemeiner Art</b>                                  |                                    |                                |
| Lohn/Gehalt Überstunden – entsprechend Art. 30                                      | 401                                | 401, 801                       |
| Lohn/Gehalt Überstunden – nicht entsprechend Art. 30                                | 801                                | 801                            |
| Geschenke in Sachleistungen, Bargeld oder Schecks – entsprechend Art. 30            | 403                                | 403                            |
| sonstige Vorteile in Form von Schecks – entsprechend Art. 30                        | 404                                | 404, 406, 804, 806             |
| sonstige Vorteile in Form von Schecks – nicht entsprechend Art. 30                  | 804                                | 804, 806                       |
| Sachvorteile – Vertragshausmeister  | 405                                | 804                            |
| Sachvorteile – entsprechend Art. 30   | 406                                | 404, 406, 804, 806             |
| Sachvorteile – nicht entsprechend Art. 30   | 806                                | 804, 806                       |
| Vorteile aller Art – entsprechend Art. 30   | 407                                | 433, 434, 833, 834             |
| Vorteile aller Art – nicht entsprechend Art. 30                                     | 807                                | 833, 834                       |
| Arbeitgeberanteil – Mahlzeitschecks   | 408                                | 408                            |
| Arbeitnehmeranteil – Mahlzeitschecks  | 409                                | 409                            |
| doppeltes Urlaubsgeld – Kopernikusprämie  | 410                                | 310                            |
| einfaches Urlaubsgeld – längere Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall             | 411                                | 311                            |
| (doppeltes) Urlaubsgeld   | 412                                | 312, 316                       |
| einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst                                    | 413                                | 313                            |
| (doppeltes) Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst                                  | 414                                | 314                            |
| einfaches Urlaubsgeld vorangegangene Beschäftigung                                  | 415                                | 315                            |
| Weihnachtsgeld – entsprechend Art. 30   | 417                                | 417, 817                       |

DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 1</b>  |  |  |
|---|--|--|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE<br/>VOR DEM<br/>01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE<br/>IN DER<br/>DMFAPPL</b> |
| Weihnachtsgeld – nicht entsprechend Art. 30   | 817  | 817                                    |
| Überstundenzulage, sektoraler Aufschlag – entsprechend Art. 30                            | 418  | 433, 833                               |
| Überstundenzulage, sektoraler Aufschlag – nicht entsprechend Art. 30                      | 818  | 833                                    |
| Entschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter - freigestellt                                | 419  | /                                      |
| Entschädigung Vorbereitung Wahlen   | 420  | 434                                    |
| Erschwernis- und Standortzulage   | 421  | 421,821                                |
| Diplomvergütung – entsprechend Art. 30  | 422  | 422,822                                |
| Diplomvergütung – nicht entsprechend Art. 30  | 822  | 822                                    |
| Entschädigung Kenntnis zweiter Sprache – entsprechend Art. 30                             | 423  | 423,823                                |
| Entschädigung Kenntnis zweiter Sprache – nicht entsprechend Art. 30                       | 823  | 823                                    |
| Zuschlag höhere Funktion – entsprechend Art. 30   | 424  | 424, 824                               |
| Zuschlag höhere Funktion – nicht entsprechend Art. 30                                     | 824  | 824                                    |
| Kleidungsvergütung  | 428  | 441                                    |
| Entschädigung für Unterkunft  | 429  | 441                                    |
| Reise- und Aufenthaltskosten  | 430  | 441                                    |
| Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit – entsprechend Art. 30                    | 431  | 434, 834                               |
| Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit – nicht entsprechend Art. 30              | 831  | 834                                    |
| Entschädigung für unregelmäßige oder unvorhergesehene Arbeit – entsprechend Art. 30       | 432  | 434,834                                |
| Entschädigung für unregelmäßige oder unvorhergesehene Arbeit – nicht entsprechend Art. 30 | 832  | 834                                    |
| Produktivitätsprämie – entsprechend Art. 30   | 433  | 434, 834                               |

| <b>TABELLE 1</b>  |                                    |                                |
|---|------------------------------------|--------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> |
| Produktivitätsprämie – nicht entsprechend Art. 30   | 833                                | 834                            |
| sonstige Zulagen und Prämien – entsprechend Art. 30   | 434                                | 433, 434, 833, 834             |
| sonstige Zulagen und Prämien – nicht entsprechend Art. 30                                       | 834                                | 833, 834                       |
| Entschädigung Nacht- und Sonntagsleistungen – entsprechend Art. 30                              | 435                                | 435, 835                       |
| Entschädigung Nacht- und Sonntagsleistungen – nicht entsprechend Art. 30                        | 835                                | 835                            |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- und Feiertagen – entsprechend Art. 30              | 436                                | 436, 836                       |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- und Feiertagen – nicht entsprechend Art. 30        | 836                                | 836                            |
| Bereitschaftsdienstzulage – entsprechend Art. 30  | 437                                | 437, 837                       |
| Bereitschaftsdienstzulage – nicht entsprechend Art. 30  | 837                                | 837                            |
| Nacht-, Samstags- und andere Zulagen (B.A. 94/09 vom 13.07.1994 – Flämische Gem.)               | 438                                | 835                            |
| Entschädigungen für Arbeitnehmer, wenn Arbeitgeber gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt | 440                                | 440                            |
| für den Arbeitgeber anfallende Kosten   | 441                                | 441                            |
| Reisekostenerstattung   | 442                                | 442                            |
| für Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zuerkannter Betrag                                     | 443                                | 443                            |
| Aufschlag Sozialversicherungsvorteil  | 444                                | 444                            |
| doppeltes Urlaubsgeld Dienstaustritt – 3. bis 5. Tag der 4. Woche                               | 449                                | 349                            |
| doppeltes Urlaubsgeld – 3. bis 5. Tag der 4. Woche  | 450                                | 350                            |
| Gehaltszuschlag – 4-Tageweche   | 451                                | 851                            |
| Prämie – vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst auf Halbtagsbasis                               | 452                                | 452                            |

DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 1</b>  |  |  |
|---|--|--|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE<br/>VOR DEM<br/>01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE<br/>IN DER<br/>DMFAPPL</b> |
| Prämie – Betreuungs-, Pflege- oder gleichgestelltes Personal – Laufbahnende                                 | 453  | 853                                    |
| 74,37 EUR / Familien- und Altenhilfe / befristetes Personal   | 460  | 433, 833                               |
| 74,37 EUR / Familien- und Altenhilfe / fest angestelltes Personal   | 860  | 833                                    |
| Vorteil individuelle Nutzung Fahrzeug des Arbeitgebers  | 470  | /                                      |
| Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit aufgrund Berufskrankheit oder Arbeitsunfall                       | 490  | 490                                    |
| fiktiver Lohn/fiktives Gehalt – Anspruch Arbeitslosengeld – fest angestellter Arbeitnehmer                  | 495  | /                                      |
| fiktiver Lohn/fiktives Gehalt – Anspruch Zahlung Krankheit und Invalidität – fest angestellter Arbeitnehmer | 496  | /                                      |
| <b>Zusätzliche Entschädigungen für spezifische Personalkategorien</b>                                       |  |  |
| <b>Lehrpersonal</b>   |  |  |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen – freigestellt   | 501  | 501                                    |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – entsprechend Art. 30 – Festangestellte      | 502  | 502                                    |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – nicht entsprechend Art. 30                  | 902  | 902                                    |
| Entschädigung andere zusätzliche Leistungen   | 503  | 903                                    |
| Ausgleich – kein Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – entsprechend Art. 30                            | 506  | 506,906                                |
| Aufschläge – kein Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – nicht entsprechend Art. 30                     | 906  | 906                                    |
| <b>Betreuungs- und Pflegepersonal</b>   |  |  |
| Gehaltszuschlag außerordentliche Leistungen – Rundschreiben 03.11.1972 – entsprechend Art. 30               | 510  | 510                                    |
| Gehaltszuschlag außerordentliche Leistungen - Rundschreiben 03.11.1972 – nicht entsprechend Art. 30         | 511  | 910                                    |
| 0,81 EUR/Stunde für Nachtleistungen   | 512  | 912                                    |
| Umstrukturierungsprämie (29,75 EUR/Monat)   | 513  | 833                                    |

| <b>TABELLE 1</b>  |                                    |                                |
|---|------------------------------------|--------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> |
| 4 %, 8 % oder 12 % – Hauptpfleger   | 514                                | 914                            |
| Bereitschaftsdienstzulage – entsprechend Art. 30  | 515                                | 437, 837                       |
| Bereitschaftsdienstzulage – nicht entsprechend Art. 30  | 915                                | 837                            |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- oder Feiertagen                                  | 516                                | 916                            |
| 74,37 EUR/ pro Jahr für anerkannte Familien- und Altenhilfsdienste                            | 517                                | 433, 833                       |
| Jahresprämie von 12,67 EUR  | 518                                | 918                            |
| sonstige spezifische Entschädigungen – entsprechend Art. 30                                   | 519                                | 433, 434, 833, 834             |
| sonstige spezifische Entschädigungen – nicht entsprechend Art. 30                             | 919                                | 833, 834                       |
| Jahresprämie von 148,74 EUR   | 520                                | 919 920                        |
| <b>Ärzte</b>  |                                    |                                |
| Tarifgehalt   | 521                                | 921                            |
| Garantiegehalt  | 522                                | 921                            |
| garantierter Anteil am Pool   | 523                                | 921                            |
| variabler Teil am Pool  | 524                                | 924                            |
| Honorare  | 525                                | 921                            |
| sonstige spezifische Entschädigungen  | 529                                | 833, 834                       |
| <b>freiwillige Feuerwehrleute</b>   |                                    |                                |
| Entschädigungen für Leistungen im Rahmen von Dienst 100                                       | 540                                | 940                            |
| Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR nicht berücksichtigt werden | 541                                | 541                            |
| Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR berücksichtigt werden       | 542                                | 542, 942                       |
| doppeltes Urlaubsgeld   | 543                                | 312                            |



DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 1</b>   |  |  |
|--|--|--|
| <b>BESCHREIBUNG</b>  | <b>LOHNCODE<br/>VOR DEM<br/>01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE<br/>IN DER<br/>DMFAPPL</b> |
| doppeltes Urlaubsgeld für den 3., 4. und 5. Tag der 4. Urlaubswoche                                      | 544  | 350                                    |
| doppeltes Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst für den 3. , 4. und 5. Tag der 4. Urlaubswoche          | 545  | 349                                    |
| doppeltes Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst   | 546  | 314                                    |
| einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst   | 547  | 313                                    |
| <b>Polizeipersonal (altes Statut)</b>  |  |  |
| Entschädigung für Beamte der Staatsanwaltschaft  | 425  | /                                      |
| Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar  | 426  | 958                                    |
| Gehaltszuschlag Ortspolizist   | 427  | /                                      |
| Gehaltszuschlag (Haupt)Inspekture Gemeindepolizei (POL 45)   | 552  | 952                                    |
| Entschädigungen für Bereitschaftsdienst  | 553  | 837                                    |
| Entschädigungen für Kosten bei Ausführung von Aufträgen der Kriminalpolizei                              | 556  | 556                                    |
| spezifische Zulagen und Entschädigungen – sozialversicherungspflichtig – ehemalige Gendarmen             | 590  | 991                                    |
| spezifische Zulagen und Entschädigungen – nicht sozialversicherungspflichtig – ehemalige Gendarmen       | 591  | 591                                    |
| Übergangszulagen   | 592  | 992                                    |
| <b>Polizeipersonal (altes Statut) und öffentliche Feuerwehr</b>  |  |  |
| Offizieren für Bereitschaftsdienst zugebilligter Gehaltszuschlag (POL 44 und Rundschreiben vom 3.3.1995) | 551  | 951                                    |
| Nacht-, Samstags- und Sonntagszulagen (Königlicher Erlass vom 20.06.1994)                                | 554  | 435, 835                               |
| Diplomvergütung (Königlicher Erlass vom 20.06.1994)  | 555  | 822                                    |
| jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes  | 557  | 957                                    |

| TABELLE 1   |                             |                         |
|---|-----------------------------|-------------------------|
| BESCHREIBUNG  | LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005 | LOHNCODE IN DER DMFAPPL |
| Gehaltszuschlag von stellvertretenden Polizeikommissaren für Bereitschaftsdienst              | 558                         | 958                     |
| <b>Polizeipersonal (neues Statut)</b>   |                             |                         |
| Gehaltszuschlag – Mandatsausübung   | 561                         | 961                     |
| Zulage für Dienstleistungen am Samstag, Sonntag, Feiertag oder nachts                         | 562                         | 962                     |
| Zulage erreichbares Personal  | 563                         | 970                     |
| Zulage für ununterbrochenen Dienst von mehr als 24 Stunden                                    | 564                         | 970                     |
| Funktionszulage   | 565                         | 970                     |
| Zulage für den Ausbilder  | 566                         | 970                     |
| Pauschalzulage für Personalmitglieder, die mit Aufgaben der Einwanderungspolitik betraut sind | 567                         | 970                     |
| Zulage für den Mentor   | 568                         | 970                     |
| Zulage „Region Brüssel-Hauptstadt“  | 569                         | 970                     |
| Zulage besondere Luftfahrtleistungen  | 570                         | 970                     |
| Zulage für Lehraufträge   | 571                         | 970                     |
| Auswahlzulage   | 572                         | 970                     |
| Seegeld   | 573                         | 973                     |
| Zulage für besondere Rechnungsführer  | 574                         | 974                     |
| Zulage für den Sekretär   | 575                         | 975                     |
| Zulage Informatikaufgaben 2001  | 576                         | 970                     |
| Entschädigung tatsächliche Untersuchungskosten  | 580                         | 570                     |
| Entschädigung Telefon   | 581                         | 570                     |
| Entschädigung für Betreuung Polizeihund   | 582                         | 570                     |
| Entschädigung für Dienst bei SHAPE  | 583                         | 570                     |

DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 1</b>  |                                    |                                |
|---|------------------------------------|--------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> |
| Entschädigung für Verpflegungs-, Aufenthalt-, Reise- und Umzugskosten | 584                                | 441                            |
| Entschädigung Reisen Binnenschifffahrt                                | 585                                | 570                            |
| Entschädigung Bestattungskosten                                       | 586                                | 570                            |

| <b>TABELLE 2</b>  |                                |                                    |
|---|--------------------------------|------------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> |
| <b>Basislohn/-gehalt</b>  |                                |                                    |
| indexierter Basislohn (ohne gesetzliche oder übertarifliche Prämien und Entschädigungen)                              | 101                            | 101, 110, 111, 120, 121,150        |
| 10 % des Lohns der Arbeitnehmer, die eine erste Arbeitsstelle angetreten haben, die für die Ausbildung bestimmt sind. | 160                            | 160                                |

|   |     |               |
|---|-----|---------------|
| <b>Berufskrankheiten – im öffentlichen Sektor</b>   |     |               |
| Entschädigung Arbeitsunfähigkeit befristeter Art – anerkannte Berufskrankheit   | 140 | 140           |
| <b>Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsvertrags</b>   |     |               |
| Entschädigung wegen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber – in Arbeitszeit ausgedrückt                             | 130 | 130           |
| Entschädigung wegen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber – nicht in Arbeitszeit ausgedrückt                       | 131 | 130           |
| <b>Angepasster Lohn/Angepasstes Gehalt bei Krankheit oder Unfall</b>  |     |               |
| Krankheit oder Unfall: 60 % des Normallohns/-gehalts – 2. Krankheitswoche – Vertragspersonal  | 212 | 212, 216      |
| Krankheit oder Unfall: Ausgleich – 2., 3. und 4. Krankheitswoche – Vertragspersonal   | 213 | 213, 214      |
| Krankheit oder Unfall: sonstige Zusatzleistung oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit - Arbeitsunfallregelung Privatsektor: Vorschuss | 215 | 215, 221, 231 |

| <b>TABELLE 2</b>   |                                |                                    |
|--|--------------------------------|------------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>  | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> |
| <b>Urlaubsgeld</b>   |                                |                                    |
| (doppeltes) Urlaubsgeld – Kopernikusprämie   | 310                            | 410                                |
| einfaches Urlaubsgeld – längere Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall  | 311                            | 411                                |
| (doppeltes) Urlaubsgeld  | 312                            | 412, 543                           |
| einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst   | 313                            | 413, 547                           |
| (doppeltes) Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst   | 314                            | 414, 546                           |
| einfaches Urlaubsgeld vorangegangene Beschäftigung   | 315                            | 415                                |
| (doppeltes) Urlaubsgeld – Polizeipersonal  | 316                            | 412                                |
| doppeltes Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst – 3. bis 5. Tag der 4. Woche  | 349                            | 449, 545                           |
| doppeltes Urlaubsgeld – 3. bis 5. Tag der 4. Woche   | 350                            | 450, 544                           |
| <b>Zusätzliche Entschädigungen allgemeiner Art</b>   |                                |                                    |
| Überstundenlohn – freigestellt   | 401                            | 401                                |
| Geschenke in Sachleistungen, Bargeld oder Schecks – entsprechend Art. 19, § 2, 14° und 19° des Königlichen Erlasses 28.11.1969 | 403                            | 403                                |
| Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – leistungsgebunden – freigestellt   | 404                            | 404, 406                           |
| Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – nicht leistungsgebunden – freigestellt                                   | 406                            | 404, 406                           |
| Arbeitgeberanteil – Mahlzeitschecks  | 408                            | 408                                |
| Arbeitnehmeranteil – Mahlzeitschecks   | 409                            | 409                                |
| Weihnachtsgeld – freigestellt  | 417                            | 417                                |
| Erschwernis- und Standortzulage – freigestellt   | 421                            | 421                                |
| Diplomvergütung – freigestellt   | 422                            | 422                                |
| Entschädigung Kenntnis 2. Sprache – freigestellt   | 423                            | 423                                |

DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 2</b>   |                                    |  |
|--|------------------------------------|--|
| <b>BESCHREIBUNG</b>  | <b>LOHNCODE IN<br/>DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE<br/>VOR DEM<br/>01.01.2005</b> |
| Zulage höhere Funktion – freigestellt  | 424                                | 424  |
| andere Zulagen und Prämien – nicht leistungsgebunden – freigestellt  | 433                                | 407, 418, 434,<br>460, 517, 519            |
| andere Zulagen und Prämien – leistungsgebunden – freigestellt  | 434                                | 407, 420, 431,<br>432, 433,<br>434,519     |
| Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen (außer für Pflege- und Betreuungspersonal oder Polizeipersonal des neuen Statuts) – freigestellt     | 435                                | 435 oder 554                               |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenenden und Feiertagen – freigestellt  | 436                                | 436  |
| Bereitschaftsdienstzulage – freigestellt   | 437                                | 437,515                                    |
| Entschädigungen für Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt (Kündigungsentschädigung für geschützte Arbeitnehmer) | 440                                | 440  |
| Entschädigung für Kleidung, Umzug, Reise- und Aufenthaltskosten  | 441                                | 428,429,<br>430,441                        |
| Fahrtkosten von und zur Arbeit   | 442                                | 442  |
| Für Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zuerkannter Betrag  | 443                                | 443  |
| Zuschlag Sozialversicherungsvorteil (z. B. Förderprämie Laufbahnunterbrechung)   | 444                                | 444  |
| Prämie – vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst auf Halbtagsbasis  | 452                                | 452  |
| Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit aufgrund Berufskrankheit oder Arbeitsunfall  | 490                                | 490  |
| Überstundenlohn – sozialversicherungspflichtig   | 801                                | 401, 801                                   |
| Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig   | 804                                | 404, 405, 406,<br>804, 806                 |
| Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – nicht leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig   | 806                                | 404, 406, 804,<br>806                      |
| Weihnachtsgeld – sozialversicherungspflichtig  | 817                                | 417, 817                                   |

| <b>TABELLE 2</b>   |                                |   |
|--|--------------------------------|---|
| <b>BESCHREIBUNG</b>  | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>                              |
| Erschwernis- und Standortzulage – sozialversicherungspflichtig   | 821                            | 421   |
| Diplomvergütung – sozialversicherungspflichtig   | 822                            | 422, 822, 555   |
| Entschädigung Kenntnis 2. Sprache – sozialversicherungspflichtig   | 823                            | 423, 823  |
| Zulage höhere Funktion – sozialversicherungspflichtig  | 824                            | 424, 824  |
| andere Zulagen und Prämien – nicht leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig  | 833                            | 407, 807, 418, 818, 434, 834, 460, 860, 513, 517, 519, 919, 529 |
| andere Zulagen und Prämien – leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig  | 834                            | 407, 807, 431, 831, 432, 832, 433, 833, 434, 834, 519, 529, 919 |
| Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen (außer für Pflege- und Betreuungspersonal oder Polizeipersonal des neuen Statuts) – sozialversicherungspflichtig | 835                            | 435, 835, 438, 554  |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenenden und Feiertagen – sozialversicherungspflichtig  | 836                            | 436, 836  |
| Bereitschaftsdienstzulage – sozialversicherungspflichtig   | 837                            | 437, 837, 515, 553, –915  |
| Gehaltszuschlag – 4-Tageweche  | 851                            | 451   |
| Prämie – Betreuungs-, Pflege- oder gleichgestelltes Personal – Laufbahnende  | 853                            | 453   |
| <b>Zusätzliche Entschädigungen für spezifische Personalkategorien</b>  |                                |   |
| <b>Lehrpersonal</b>  |                                |   |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen freigestellt (z. B. Mittagsaufsicht)  | 501                            | 501   |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – freigestellt (beispielsweise Wachdienst und Aufsicht)  | 502                            | 502   |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30                                       | 503                            | /   |

DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 2</b>   |                                |                                    |
|--|--------------------------------|------------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>  | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> |
| Aufschläge – kein Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – freigestellt (z.B. Dienstalterzulage)   | 506                            | 506                                |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – sozialversicherungspflichtig (z.B. Wachdienst und Aufsicht)                | 902                            | 902                                |
| Entschädigung zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – sozialversicherungspflichtig                                       | 903                            | 503                                |
| Ausgleich – kein Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – sozialversicherungspflichtig (beispielsweise Dienstalterzulage)                | 906                            | 506, 906                           |
| <b>Betreuungs- und Pflegepersonal</b>  |                                |                                    |
| Gehaltszuschlag für außerordentliche Leistungen – Rundschreiben 3.11.1972 – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30 | 510                            | 510                                |
| 0,81 EUR/Stunde für Nachtleistungen (Rundschreiben 17.04.1989) – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30            | 512                            | /                                  |
| Gehaltszuschlag für außerordentliche Leistungen – Rundschreiben 3.11.1972 – sozialversicherungspflichtig                                   | 910                            | 511                                |
| 0,81 EUR/Stunde für Nachtleistungen (Rundschreiben 17.04.1989) – sozialversicherungspflichtig  | 912                            | 512                                |
| 4 %, 8 % oder 12 % – Hauptpfleger  | 914                            | 514                                |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenenden oder Feiertagen (Rundschreiben LIKIV vom 17.07.1992)   | 916                            | 516                                |
| Jahresprämie von 12,67 EUR   | 918                            | 518                                |
| Jahresprämie von 148,74 EUR  | 919                            | 520                                |
| <b>Ärzte</b>   |                                |                                    |
| variabler Teil am Pool – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30  | 524                            | /                                  |
| Tarifgehalt, Garantiegehalt, garantierter Anteil am Pool oder nur Honorare   | 921                            | 521, 522, 523, 525                 |
| variabler Teil am Pool – sozialversicherungspflichtig  | 924                            | 524                                |
| <b>freiwillige Feuerwehrleute</b>  |                                |                                    |

| <b>TABELLE 2</b>  |                                |                                    |
|---|--------------------------------|------------------------------------|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b> |
| unregelmäßige Entschädigungen, unberücksichtigt bei Festlegung der Grenze von 785,95 EUR  | 541                            | 541                                |
| regelmäßige Entschädigungen, berücksichtigt bei Festlegung der Grenze von 785,95 EUR – keine Überschreitung                             | 542                            | 542                                |
| Entschädigungen für Leistungen im Rahmen von „Dienst 100“   | 940                            | 540                                |
| regelmäßige Entschädigungen, berücksichtigt bei Festlegung der Grenze von 785,95 EUR – Überschreitung                                   | 942                            | 542                                |
| <b>Polizeipersonal (altes Statut) und öffentliche Feuerwehr</b>   |                                |                                    |
| jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes – befreit von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30                 | 557                            | /                                  |
| Offizieren für Bereitschaftsdienst zugebilligter Gehaltszuschlag (POL 44 und Rundschreiben vom 3.3.1995)                                | 951                            | 551                                |
| jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes – sozialversicherungspflichtig  | 957                            | 557                                |
| <b>Polizeipersonal (altes Statut)</b>   |                                |                                    |
| Entschädigungen für Kosten bei Ausführung von Aufträgen der Kriminalpolizei   | 556                            | 556                                |
| Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar (Rundschreiben 30.12.1971) – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30 | 558                            | /                                  |
| spezifische Zulagen und Entschädigungen – freigestellt – ehemalige Gendarmen.   | 591                            | 591                                |
| Gehaltszuschlag (Haupt)Inspektore Gemeindepolizei (POL 45)  | 952                            | 552                                |
| Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar (Rundschreiben 30.12.1971) – sozialversicherungspflichtig                                   | 958                            | 426, 558                           |
| spezifische Zulagen und Entschädigungen – sozialversicherungspflichtig – ehemalige Gendarmen  | 991                            | 590                                |
| Übergangszulagen  | 992                            | 592                                |
| <b>Polizeipersonal (neues Statut)</b>   |                                |                                    |



DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

| <b>TABELLE 2</b>  |                                |   |
|---|--------------------------------|---|
| <b>BESCHREIBUNG</b>   | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>                    |
| neues Statut – verschiedene Zulagen und Entschädigungen – freigestellt  | 570                            | 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586                     |
| Gehaltzuschlag – Mandatsausübung  | 961                            | 561   |
| Zulage für Dienstleistungen am Samstag, Sonntag, Feiertag oder nachts   | 962                            | 562   |
| neues Statut – verschiedene Zulagen und Entschädigungen – sozialversicherungspflichtig                          | 970                            | 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 576 |
| Seegeld   | 973                            | 573   |
| Zulage für besondere Rechnungsführer  | 974                            | 574   |
| Zulage für den Sekretär   | 975                            | 575   |
| <b>Entschädigungen, auf die ein Sonderbeitrag fällig wird</b>   |                                |   |
| Vorteil der individuellen und persönlichen Nutzung des durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs | 770                            | /   |
| Gewinnbeteiligungen   | 780                            | /   |
| Einzahlung durch Arbeitgeber für Bildung der übertariflichen Rente  | 790                            | /   |
| <b>Entschädigungen, auf die ein Sonderbeitrag fällig wird</b>   |                                |   |
| Vorteil der individuellen und persönlichen Nutzung des durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs | 770                            | 470   |
| Gewinnbeteiligungen   | 780                            | /   |
| Einzahlung durch Arbeitgeber für Bildung der übertariflichen Rente  | 790                            | /   |
| Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit aufgrund Berufskrankheit oder Arbeitsunfall                           | 490                            | 490   |
| Überstundenlohn – sozialversicherungspflichtig  | 801                            | 401, 801  |
| Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig          | 804                            | 404, 405, 406, 804, 806                               |
| Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – nicht leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig    | 806                            | 404, 405, 406, 804, 806                               |

| <b>TABELLE 2</b>   |                                |  |
|--|--------------------------------|--|
| <b>BESCHREIBUNG</b>  | <b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b> | <b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>                             |
| Weihnachtsgeld – sozialversicherungspflichtig  | 817                            | 417, 817   |
| Erschwernis- und Standortzulage – sozialversicherungspflichtig   | 821                            | 421  |
| Diplomvergütung – sozialversicherungspflichtig   | 822                            | 422, 822, 555  |
| Entschädigung Kenntnis 2. Sprache – sozialversicherungspflichtig   | 823                            | 423, 823   |
| Zulage höhere Funktion – sozialversicherungspflichtig  | 824                            | 424, 824   |
| andere Zulagen und Prämien – nicht leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig  | 833                            | 407, 807, 418, 818, 434, 834, 460, 860, 513, 517 519, 919, 529 |
| andere Zulagen und Prämien – leistungsgebunden – sozialversicherungspflichtig  | 834                            | 407, 807, 431, 831 432, 832, 433, 833 434, 834, 519, 529, 919  |
| Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen (außer für Pflege- und Betreuungspersonal oder Polizeipersonal des neuen Statuts) – sozialversicherungspflichtig | 835                            | 435, 835, 438, 554   |
| 1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenenden und Feiertagen – sozialversicherungspflichtig  | 836                            | 436, 836   |

**DIE PENSIONSBEITRÄGE AUF DAS GEHALT/DEN LOHN DER  
FESTANGESTELLTEN**

---

1.5.310

Für die Festangestellten kommen neben dem Grundlohn einige Zuschläge zur Berechnung der Pension in Betracht. Diese Lohnelemente unterliegen Pensionsbeiträgen und werden in den „Allgemeinen Anweisungen“ (Teil III.1.B) näher beschrieben.

Die Pensionsbeiträge eines fest angestellten Arbeitnehmers werden berechnet anhand:

- der Arbeitgeberkategorie und der Arbeitnehmerkennzahl Beiträge, die mit der Pensionsregelung übereinstimmen, der Ihre Verwaltung für ihre Festangestellten beigetreten ist;
- des vollständigen Lohns.

Von folgenden Lohncodes werden Pensionsbeiträge einbehalten:

- 101: vom indexierten Grundlohn
- 140: anerkannte Berufskrankheit – befristete Entschädigung
- 503: Entschädigung für zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – Lehrpersonal
- 510: Gehaltszuschlag für zusätzliche Leistungen – Betreuungs- und Pflegepersonal
- 512: 0,81 EUR für Nachtleistungen – Pflege- und Betreuungspersonal
- 557: jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes – Feuerwehrleute
- 558: Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar – Polizeipersonal
- 851: Gehaltszuschlag freiwillige Viertagewochenregelung
- 853: Prämie Laufbahnende – Betreuungs-, Pflege- oder gleichgestelltes Personal
- 903: Entschädigung für zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – Lehrpersonal
- 910: Gehaltszuschlag für zusätzliche Leistungen – Betreuungs- und Pflegepersonal
- 912: 0,81 EUR für Nachtleistungen – Pflege- und Betreuungspersonal
- 914: 4, 8 oder 12 % Hauptpfleger – Betreuungs- und Pflegepersonal
- 916: 1,12 EUR für Wochenendleistungen – Pflege- und Betreuungspersonal
- 918: Jahresprämie in Höhe von 12,67 EUR – das Pflege- und Betreuungspersonal
- 919: Jahresprämie in Höhe von 148,74 EUR – das Pflege- und Betreuungspersonal
- 921: Tarifgehalt, Garantiegehalt, garantierter Anteil am Pool oder nur Honorare – Ärzte
- 952: Gehaltszulage Polizeikommissare (POL 45) – Polizeipersonal
- 957: jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes
- 958: Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar – Polizeipersonal
- 961: Gehaltszuschlag für die Ausübung eines Mandats – Polizeipersonal
- 973: Seegeld – Polizeipersonal

---

## K A P I T E L 4

---

### ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE

---

#### ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE

---

1.5.401

Diese Daten sind allein für die zusätzlichen Entschädigungen anzugeben, die unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage (siehe oben) zugebilligt werden. Diese Lohnelemente müssen Sie deshalb eventuell aufschlüsseln, wenn sie eine verschiedene Zahlungsfrequenz haben.

Die Periodizität drücken Sie mit einer Ziffer aus, die die monatliche Zahlungsfrequenz wiedergibt.

**Einige Beispiele:**

Jeden Monat = „1“

Dreimonatlich = „3“

Halbjährlich = „6“

Jährlich= „12“

Alle zwei Jahre = „24“

Handelt es sich um einmalige oder unregelmäßig gezahlte Prämien, wird dies mit „0“ angezeigt.

Es handelt sich hier um die **tatsächliche** Auszahlung des Vorteils. Weihnachtsgeld, das in zwölf monatlichen Zahlungen ausgezahlt wird, ist mit der Zahlungsfrequenz „1“ anzugeben. Wird es am Jahresende auf einmal gezahlt, entspricht die Zahlungsfrequenz „12“.

Dies muss nur bei den Zahlungscodes 806, 817, 833, 906, 918, 919, 951 und 957 angegeben werden.

---

## K A P I T E L 5

---

### BEZAHLUNG

1.5.501

Wie erwähnt, werden auf dem Niveau der **Beschäftigungszeile** die Löhne pro Code addiert. Mit anderen Worten: Falls ein Arbeitnehmer verschiedene Entschädigungen erhält, die unter den gleichen Code fallen, werden ihre Summen addiert (siehe jedoch die Ausnahme bei unterschiedlicher Periodizität bei den Codes für zusätzliche Entschädigungen, die unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt werden).

## TITEL 6

### DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN

#### K A P I T E L 1

---

### DIE MELDUNGE DER LEISTUNGSDATEN

#### DIE MELDUNGE DER LEISTUNGSDATEN

---

##### 1.6.101

Prinzipiell gilt, dass die Leistungsangaben des Quartals pro **Beschäftigungszeile** aufzuschlüsseln sind.

Innerhalb dieses Niveaus werden die Leistungen pro Code zusammengezählt. Wenn für einen Arbeitnehmer deshalb verschiedene Arten von An- oder Abwesenheiten gemeldet werden müssen, die unter denselben Code fallen, werden ihre Gesamtsummen zusammengezählt.

In der DMFAPPL verschwindet die Kalendermethode, bei der für jeden Tag ein separater Leistungscode angegeben wurde. Innerhalb einer Beschäftigungszeile geben Sie nur einen Leistungscode an, unter dem Sie alle Leistungen (des Quartals) für diesen Code gruppieren.

Zunächst wird die Meldeweise von Leistungen erörtert, danach werden die verschiedenen LeistungsCodes besprochen.

#### KAPITEL 2. MELDEFORM DER ARBEITNEHMERLEISTUNGEN

##### 1.6.201. DIE LEISTUNGSMELDUNG IN STUNDEN UND TAGEN

##### 1.6.202. DIE BERECHNUNG DER TAGESZAHL

##### 1.6.203. DIE MELDUNG VON AUSGLEICHSRUHEZEIT

##### 1.6.204. RECHTFERTIGUNG DER LEISTUNGEN

#### KAPITEL 3. CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN

##### 1.6.301. CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN

##### 1.6.302. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

##### 1.6.303. NORMALE CODES

##### 1.6.304. HINWEISCODES

##### 1.6.305. VERGLEICHSTABELLE DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND CODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN IN DER DMFAPPL

---

## K A P I T E L 2

---

### MELDEFORM DER ARBEITNEHMERLEISTUNGEN

---

#### DIE LEISTUNGSMELDUNG IN STUNDEN UND TAGEN

---

1.6.201

Die Arbeitszeit wird in Tagen und Stunden angegeben.

Die Arbeitszeit von Arbeitnehmern wird in ganzen Tagen ausgedrückt, aber auf halbe Tage gerundet.

**Beispiel 1:** Ein vollzeitlich eingestellter Arbeitnehmer arbeitet in einem Quartal mit 65 Tagen an 62 Tagen; er nimmt 3 Tage „unbezahlten Urlaub“.

In diesem Fall geben Sie 62 Tage für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und 3 Tage mit unbezahltm Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

**Beispiel 2:** Ein vollzeitlich angestellter Arbeitnehmer hat im Laufe eines Quartals mit 65 Tagen zweimal einen ganzen und dreimal einen halben Tag unbezahlten Urlaub genommen.

In diesem Fall geben Sie am Ende des Quartals 61,5 normale Arbeitstage und 3,5 Tage mit unbezahltm Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

**Beispiel 3:** Ein teilzeitlich angestellter Arbeitnehmer, der jeden Tag 4 Stunden arbeitet, hat in einem Quartal mit 65 Tagen 3 Tage (dreimal 4 Stunden) unbezahlten Urlaub genommen.

In diesem Fall geben Sie 62 Tage für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und 3 Tage mit unbezahltm Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

**Beispiel 4:** Ein teilzeitlich eingestellter Arbeitnehmer, der in der einen Woche zwei und in der anderen Woche drei ganze Tage arbeitet, hat im Quartal einen ganzen und 3 halbe Tage unbezahlten Urlaub genommen und im restlichen Quartal (28 ganze Tage und 3 halbe Tage) normal gearbeitet.

In diesem Fall geben Sie 29,5 Tage für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und 2,5 Tage mit unbezahltm Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

---

#### DIE BERECHNUNG DER TAGESZAHL

---

1.6.202

Wenn sich ein Arbeitnehmer am selben Tag in zwei Situationen befindet, die mit einem verschiedenen Leistungscode (siehe unten für die vollständige Liste) angegeben werden müssen, gilt als Regel, dass Sie ein möglichst genaues Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Codes finden müssen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise kann in bestimmten Fällen die Realität nämlich sehr verzerren und sich deshalb unmittelbar auf die sozialen Rechte der Arbeitnehmer auswirken. Das genaueste

Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie dieses Gleichgewicht auf Quartalsbasis berechnen.

Für jeden Leistungscode wird die Anzahl der geleisteten Tage anhand von halben Tagen in zwei Schritten berechnet.

In einem Schritt berechnen Sie die normale Anzahl der Stunden, die für den Arbeitnehmer mit einem halben Tag übereinstimmt.

Diese Anzahl erhalten Sie, indem Sie die Anzahl der Stunden pro Woche, die er normalerweise leisten muss, durch die Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung teilen und dieses Ergebnis durch zwei teilen.

Für einen Vollzeitmitarbeiter mit einer 38-Stundenregelung in einer Fünftageweche entspricht ein halber Tag deshalb 3 Stunden und 48 Minuten (die Hälfte von 38, geteilt durch 5), für einen Vollzeitmitarbeiter in einer 38-Stunden-Regelung in einer Viertageweche stimmt ein halber Tag mit 4 Stunden und 45 Minuten überein.

Für einen Teilzeitarbeiter, der 19 Stunden pro Woche, verteilt über 5 Tage, arbeitet, entspricht ein halber Tag 1 Stunde und 54 Minuten. Wenn dieser Teilzeitarbeiter seine 19 Stunden leistet, indem er in der einen Woche zwei und in der anderen Woche drei Tage von jeweils 7 Stunden 36 Minuten arbeitet, entspricht ein halber Tag für ihn 3 Stunden und 48 Minuten (die Hälfte von 19, geteilt durch 2,5).

In einem zweiten Schritt berechnen Sie die Anzahl der halben Tage pro Leistungscode, indem Sie die Gesamtzahl der Stunden pro Leistungscode durch die normale Anzahl von Stunden teilen, die einem halben Tag entspricht.

Den Rest (= die unvollständigen, halben Tage) gruppieren Sie unter dem Code, der im Quartal am häufigsten vorkommt. Die Anzahl der unter diesem Code gemeldeten Tage stimmt deshalb mit der Höchstzahl der Tage überein, an denen im Quartal gearbeitet werden kann, abzüglich der Gesamtsumme der Tage, die unter einem anderen Leistungscode gemeldet werden.

**Beispiel 1:** Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einer Fünftageregung arbeitet (5 Tage von jeweils 7 Stunden 36 Minuten pro Woche), vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass er zwei Wochen lang jeden Tag zwei Stunden unbezahlten Urlaub nimmt. An allen anderen Tagen arbeitet er einen ganzen Tag.

Ein halber Tag stimmt für ihn mit 3 Stunden 48 Minuten überein (die Hälfte von 38, geteilt durch 5).

Diese zwanzig Stunden unbezahlten Urlaubs stimmen in seinem Fall deshalb mit 5,26 halben Tagen überein (20, geteilt durch 3,8).

Er wird mit 62,5 Normalarbeitstagen und 2,5 Tagen unbezahltem Urlaub und mit einer Arbeitsregelung „5“ angegeben.

**Beispiel 2:** Ein Teilzeitarbeiter (16 Stunden pro Woche) arbeitet jede Woche an vier Tagen (3 Tage von jeweils 3 Stunden und 30 Minuten und ein Tag von jeweils 5 Stunden und 30 Minuten). Er vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass er fünf Wochen lang jeweils zwei Stunden unbezahlten Urlaub an dem Tag nimmt, an dem er 5 Stunden und 30 Minuten leisten muss.

Ein halber Tag stimmt für ihn mit 2 Stunden überein (die Hälfte von 16, geteilt durch 4).

Diese zehn Stunden unbezahlten Urlaubs stimmen in seinem Fall deshalb mit 5 halben Tagen überein.

Er wird mit 49,5 Normalarbeitstagen und 2,5 Tagen unbezahltem Urlaub und mit einer Arbeitsregelung „4“ angegeben.

Für einen Arbeitnehmer, der in einer Regelung arbeitet, in der sich lange und kurze Tage abwechseln, dürfen Sie davon ausgehen, dass – sofern alle an einem Tag erbrachten „Leistungen“ unter denselben Code fallen –, jeder Tag für einen einzigen zählt. Nur in den sehr außerordentlichen Fällen, in denen diese Zählweise einen wichtigen Unterschied mit einer Zählung auf der Basis der normalen Dauer eines Tages ergeben würde, müssen Sie auf die gleiche Weise, wie oben erläutert, ein korrekteres Gleichgewicht zwischen den Codes suchen.

**Beispiel:** Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einer Fünftageweche 38 Stunden pro Woche arbeitet, wobei an vier Tagen 8 Stunden und 30 Minuten und an einem Tag (dem Freitag) 4 Stunden gearbeitet werden, nimmt im Laufe des Quartals an fünf Freitagen unbezahlten Urlaub, während er an den anderen Tagen arbeitet.

---

Obwohl der Arbeitnehmer an fünf „vollständigen“ Tagen nicht zur Arbeit kommt, hat er nur 20 Stunden nicht geleistet. Da die durchschnittliche, tägliche Arbeitsdauer 7 Stunden 36 Minuten entspricht, stimmen zwanzig Stunden mit 5,26 halben Tagen überein (siehe oben). In diesem Fall geben Sie 62,5 Normalarbeitstage und 2,5 Tage mit unbezahlttem Urlaub an. Wenn man am Prinzip festhalten würde, dass jeder Tag für einen Tag zählt, würde es in solchen Fällen nämlich einen zu großen Unterschied zwischen dem Arbeitnehmer im Beispiel und einem Arbeitnehmer geben, der fünfmal unbezahlten Urlaub an einem Nachmittag an einem Tag nimmt, an dem er den anderen halben Tag arbeitet.

---

## DIE MELDUNG VON AUSGLEICHSRUHEZEIT

---

### 1.6.203

Wie sich nachstehend zeigen wird, wird Ausgleichsruhezeit mit dem gleichen Leistungscode wie für die normale, tatsächlich geleistete Arbeit angegeben (Code 1). In der DMFAPPL gibt es keinen Sondercode für Mehrleistungen, die nicht zu dem Zeitpunkt bezahlt werden, zu dem die Ausgleichsruhezeit genommen wird, sondern die indirekt über die Stundenlohnerhöhung bezahlt werden.

Als allgemeiner Grundsatz für die Meldung von Mehrleistungen und Ausgleichsruhezeit gilt Folgendes:

Mehrleistungen, die ausgeglichen werden:

Die Ausgleichsruhezeit und der entsprechende Lohn werden zu dem Zeitpunkt angegeben, zu dem die Ausgleichsruhezeit genommen wird und nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mehrleistungen erbracht werden (wenn beide innerhalb eines Quartals fallen, macht dies für die Quartalsmeldung selbstverständlich keinen Unterschied).

Die Ausgleichsruhezeit wird mit Code 1 angegeben.

Ein Tag, der neben normalen Leistungen einige Stunden Ausgleichsruhezeit umfasst, ergibt keine besonderen Probleme, da beide „Leistungen“ unter Code 1 erwähnt werden.

Beispiel: Ein Vollzeitmitarbeiter arbeitet normalerweise 38 Stunden pro Woche. An jedem Arbeitstag arbeitet er ca. 8 Stunden statt 7 Stunden 36 Minuten und nimmt jeden Monat Ausgleichsruhezeit. Der monatliche Ausgleichstag wird mit Code 1 angegeben.

Beispiel: Ein Teilzeitarbeiter arbeitet normalerweise 19 Stunden pro Woche. Im Monat Juni gibt es aber abnormal viel Arbeit und er vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass er vier 25-Stunden-Wochen arbeiten wird (insgesamt 24 Stunden Mehrleistungen). Als Ausgleich wird er im Monat Juli während zwei Wochen nur 7 Stunden arbeiten. Der Lohn wird sowohl für den Monat Juni (zweites Quartal) als auch für Juli (drittes Quartal) mit 19 Stunden pro Woche unter Code 1 angegeben. Der Lohn für die 24 Stunden Mehrleistungen im Juni wird stets – unabhängig vom Zahlungstermin – auf der Meldung des dritten Quartals angegeben. Selbstverständlich muss die Gesetzgebung über die Teilzeitarbeit eingehalten werden (u.a. Führen des Abweichungsregisters).

Mehrleistungen, die nicht ausgeglichen werden:

Wenn Mehrleistungen erbracht werden, ohne dass diese ausgeglichen werden, geben Sie die Leistungen (Tage und Stunden) in der Meldung für das Quartal an, in dem sie erbracht werden. Wenn für die Entschädigungen für diese Leistungen ein Sozialversicherungsbeitrag gezahlt werden muss, erhöht sich die Anzahl der Tage, die mit Code 1 angegeben werden, nicht, wenn die Mehrleistungen an einem Tag erbracht werden, an dem es auch normale Leistungen gibt. Dieser Tag ist nämlich ein Tag, der unter Code 1 angegeben wird. Nur dann, wenn Mehrleistungen an einem Tag erbracht werden, an dem normalerweise nicht gearbeitet wird (z.B. am Samstag), wird sich die Anzahl der Tage erhöhen. Die nicht ausgeglichenen Mehrleistungen müssen auf dem Niveau der Anzahl der Stunden allerdings angegeben werden. Wenn die Entschädigungen für nicht ausgeglichene Mehrleistungen (Überstunden von satzungsgemäß eingestelltem Personal) auf der Basis einer Regelung vor dem 2. August 1990 freigestellt wurden, werden sie (in Tagen und Stunden) mit Code 301 angegeben.



RECHTFERTIGUNG DER LEISTUNGEN

---

1.6.204

In der Meldung müssen Sie für jede Beschäftigungszeile die Arbeitsregelung und die Gesamtzahl der Tage (eventuell verteilt über mehrere Leistungscode) angeben.

Um die Qualität der Meldungen zu gewährleisten, läuft beim Einreichen jeder Meldung ein Kontrollprogramm, das u.a. das Verhältnis zwischen diesen beiden Angaben prüft. Wenn ein Unterschied festgestellt wird, wird eine Fehlermeldung erzeugt.

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

Entweder ist tatsächlich ein Fehler passiert (Ihr Arbeitnehmer hat z. B. 64 Tage in der Fünftagewochenregelung gearbeitet, Sie haben aber fälschlicherweise „54“ statt „64“ Tage oder Regelung „3“ statt „5“ angegeben). Dann müssen Sie diesen Fehler berichtigen.

Es kann auch sein, dass Ihre Meldung zwar stimmt, sie aber falsch aussieht.

Dies kann verschiedenste Ursachen haben:

- Der Arbeitnehmer arbeitet in einem Zyklus, der nicht mit den Quartalsgrenzen zusammenfällt (siehe oben), z. B. arbeitet er zunächst 6 Wochen an 6 Wochentagen und danach 6 Wochen an 4 Wochentagen. Diese Arbeitnehmer arbeiten in einer Arbeitsregelung von durchschnittlich 5 Wochentagen, wenn aber der Zyklus über eine Quartalsgrenze hinausläuft, kann es sein, dass sie im einen Quartal mehr und im folgenden weniger Tage arbeiten.

- Ein Arbeitnehmer arbeitet mehr Tage als vertraglich vorgesehen, z. B. hat er einen Vertrag, jede Woche vier Tage zu arbeiten (Arbeitsregelung 4). In einem bestimmten Quartal gibt es aber viel Arbeit und diese Person arbeitet zehn Tage zusätzlich zu seinem Vertrag. Werden diese Tage später ausgeglichen, gibt es kein Problem, weil sie dann zum Zeitpunkt des Ausgleichs angegeben werden müssen (siehe oben). Für Teilzeitarbeitnehmer ist ein Ausgleich dieser Tage häufig nicht obligatorisch, so dass sie in dem Quartal angegeben werden müssen, in dem sie geleistet werden, und deshalb mehr Tage anzugeben sind als auf der Basis der Arbeitsregelung zu vermuten ist.

Das Kontrollprogramm geht auch davon aus, dass es unmöglich ist, dass für eine Beschäftigungszeile keine Leistungen angegeben werden (es sei denn, eine vollständige Laufbahnunterbrechung wird angegeben). Wenn deshalb diese Angaben fehlen, wird davon ausgegangen, dass Sie vergessen haben, diese auszufüllen.

Es gibt aber außerordentliche Fälle, in denen ein Arbeitnehmer durch ein Arbeitsvertragsverhältnis gebunden ist, er im Quartal (oder im Teil des Quartals, in dem er im Dienst ist) dennoch keine Leistungen erbringen muss. Dies gilt beispielsweise für den Teilzeitarbeitnehmer, der einen Aufrufvertrag hat, der aber in einem ganzen Quartal nicht aufgerufen wird.

In diesem Kontrollprogramm können Sie ausdrücklich angeben, dass Ihre Meldung Ihrer Ansicht nach stimmt (und keinen „Tippfehler“ enthält). Es gibt eine fakultative Zone, die Sie nur ausfüllen müssen, wenn für das betreffende Quartal scheinbar ein Widerspruch zwischen der Anzahl der angegebenen Tage und der Anzahl der Tage besteht, die man normalerweise wegen der angegebenen Arbeitsregelung erwarten würde.

In dieser Zone können Sie einen der folgenden Codes benutzen:

1. Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal mehr Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.
2. Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal weniger Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.
3. Ein Teilzeitarbeitnehmer, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal mehr Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.

---

4. Ein Teilzeitarbeitnehmer, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal weniger Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.

5. Teilzeitarbeitnehmer, der zusätzlich zu seinen vertraglich vorgesehenen Leistungen im Quartal einige Tage ohne Ausgleich geleistet hat.

6. Eine Kombination von 3 und 5 oder von 4 und 5.

7. Ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Quartals (oder in der Periode des Quartals, in der er im Dienst war), keine Leistungen erbringen musste.

Auf dem Niveau der Beschäftigungszeile werden diese Personen als teilzeitbeschäftigt angegeben, und es wird kein Block mit Leistungsangaben erzeugt.

Die Arbeitnehmer, die in Dreißigsteln bezahlt werden und keine Leistungen in einem Quartal erbringen, in dem sie aus dem Dienst ausscheiden, werden mit Code 7 gemeldet. Wenn ein Arbeitnehmer z. B. am 02.10.2005 ausscheidet und die ersten zwei Tage im Oktober ein Samstag und ein Sonntag sind, empfängt er für diese Tage Lohn. In diesem Quartal werden aber keine Leistungen erbracht, was mit Code 7 angegeben wird.

8. Ein Arbeitnehmer, der teilweise mit Trink- oder Bedienungsgeld bezahlt wird und für einen Teil seiner Leistungen ohne Lohn zu melden ist. Dies ist eine Folge der Regel, dass die Sozialversicherungsbeiträge in einem bestimmten Quartal nur auf entweder den festen Lohn/das feste Gehalt bzw. den Pauschallohn/das Pauschalgehalt für dieses Quartal (nämlich auf den höchsten Betrag) bezahlt werden dürfen. Wenn ein Arbeitnehmer für seine normalen Leistungen nur mit Trink- oder Bedienungsgeld bezahlt wird und in diesem Quartal einen festen Lohn/ein festes Gehalt als Kündigungsentschädigung erhält, kann es sein, dass der feste Lohn/das feste Gehalt (für die Kündigungsentschädigung) den Pauschallohn/das pauschale Gehalt für das Quartal überschreitet. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in diesem Fall nur auf den festen Lohn/das feste Gehalt berechnet. Die normalen Leistungen mit Leistungscode 1 werden auf einer Beschäftigungszeile ohne Lohn/Gehalt angegeben.

Je nach dem benutzten Code werden bestimmte Fehlermeldungen nicht erzeugt. Wie bereits angegeben, handelt es sich hier um außerordentliche Fälle, sodass diese Zone nicht unüberlegt benutzt werden darf. Die betreffende Nutzung wird deshalb streng kontrolliert und eventuell werden nähere Informationen verlangt.

---

## K A P I T E L 3

### CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN

---

#### CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN

---

##### 1.6.301

Alle Arbeitszeitangaben werden für die Meldung in Codes gruppiert. Das heißt, dass Sie nicht jede Komponente aus dem Code separat angeben, sondern dass Sie diese Komponenten zusammenfügen und unter dem vorgeschriebenen Code angeben müssen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass es wesentlich ist, die Leistungen (wie Löhne, die sich darauf beziehen) je **Beschäftigungszeile** aufzuschlüsseln.

Auf diese Weise verfügen alle Sektoren der sozialen Sicherheit über ausreichend Angaben zur Erfüllung ihres Auftrags. Nur wenn sich im Laufe eines Quartals ein soziales Risiko ergibt, müssen zusätzliche Daten für jede Meldung eines sozialen Risikos weitergeleitet werden.

Ferner ist wichtig zu wissen, dass ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Periode nur ein einziges Mal gemeldet wird. Sie können deshalb einen bestimmten Tag nie mehr als einem Code zuordnen.

Nach einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Änderungen und einer detaillierten Übersicht über die Leistungscodes finden Sie am Ende dieses Kapitels zwei Tabellen, in denen der Zusammenhang zwischen den in der DMFAPPL zu verwendenden Codes und den vor 2005 in der LSSPLV-Meldung anzugebenden Leistungscodes erläutert wird. Die Liste mit den Arbeitszeitangaben finden Sie in der strukturierten Anlage 8 des Glossars.

1.6.302. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

1.6.303. NORMALE CODES

1.6.304. HINWEISCODES

1.6.305. VERGLEICHSTABELLE DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND KODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN IN DER DMFAPPL

### WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

---

1.6.302

Die Codes sind in der DMFAPPL in „normale Codes“ und „HinweisCodes“ unterteilt.

Für die normalen Codes ist der Arbeitgeber die authentische Quelle: Nur er kann angeben, um was für Arbeitszeitangabe es sich handelt.

Mit den HinweisCodes werden bestimmte Zustände angegeben, für die der Arbeitgeber zwar die authentische Quelle hinsichtlich der Anzahl der Tage oder Stunden einer Abwesenheit ist, wobei er diese jedoch meistens nicht qualifizieren kann. So kann ein Arbeitgeber nur angeben, dass es sich um einen Tag handelt, an dem sich eine Situation einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit ereignet hat. Er weiß aber nicht immer sicher, ob dieser Tag auch tatsächlich bezahlt werden wird. Über die HinweisCodes können die verschiedenen Sozialversicherungsanstalten diesen bestimmten Tag in der Meldung finden. Daneben sind sie auch im Rahmen der Beitragsermäßigungen wichtig.

### NORMALE CODES

---

1.6.303

Die Daten betreffend Dienstantritte und -ausscheidungen gehen über die Dimona-Meldung ein und müssen kein zweites Mal in der Sozialversicherungsmeldung angegeben werden. Die Leistungscodes 001 bis 099, die in der LSSPLV-Meldung bis vor dem 01.01.2005 verwendet wurden, um den Anfang oder das Ende eines Arbeitsverhältnisses anzugeben, können in der DMFAPPL nicht mehr verwendet werden.

Die Leistungscodes 101 bis 199, die vor dem 01.01.2005 dazu dienten, um Perioden anzugeben, für die der Arbeitgeber einen Lohn/ein Gehalt zahlt, der/das zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen führt, wurden in der DMFAPPL durch einen Leistungscode (Code 1) ersetzt.

CODE 1

- normale, tatsächlich geleistete Arbeit (auch angepasste Arbeit mit Lohnverlust);
- Mehrleistungen ohne Ausgleichsruhezeit;
- Ausgleichsruhezeit, außer der Ausgleichsruhezeit im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung;
- Arbeitsunfähigkeit mit Lohngarantie in der ersten Woche oder garantierter Monatslohn;
- Periode der Kündigungsfrist oder durch die Kündigungsentschädigung gedeckte Periode;

- 
- kurzes Arbeitsversäumnis;
  - zwingender Grund mit Lohnfortzahlung;
  - Abwesenheit mit garantiertem Tageslohn wegen Arbeitsunfähigkeit;
  - garantierter Tageslohn aus einem anderen Grund als Arbeitsunfähigkeit;
  - technische Störung;
  - Schließung zum Schutz der Umwelt;
  - Feiertage während des Arbeitsvertrags, Feiertage nach Beendigung des Arbeitsvertrags und Ersatztage eines Feiertags;
  - sonstige Abwesenheit mit Lohn-/Gehaltsfortzahlung mit Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. erlaubte Abwesenheit mit Lohnerhalt, Bildungsurlaub, politischer Urlaub usw.);
  - Gesetzlicher Urlaub.

Dieser Code beinhaltet alle Leistungen, für die ein Lohn/Gehalt gezahlt wird, auf den/das Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, die nicht gesondert anzugeben sind. Jede Leistung, für die Sie einen Lohn/ein Gehalt bezahlt haben und die keinem anderen Code zugeordnet werden kann, wird unter diesem Code gemeldet.

Auch die Periode, in der es sich um die Kündigung des Arbeitsvertrags mit Bezahlung einer Kündigungsentschädigung handelt, wird unter diesem Code angegeben. Die heutigen Regeln im Zusammenhang mit der Kopplung dieser Entschädigung an Perioden und Tage bleiben dabei erhalten.

Konkret heißt dies, dass diese Tage wie folgt angegeben werden:

- Auf der ersten Beschäftigungszeile werden die Tage angegeben, die mit der Beschäftigungsperiode übereinstimmen;
- auf einer zweiten Beschäftigungszeile werden die Tage gemeldet, die mit dem Teil der Kündigungsentschädigung in Bezug auf das Quartal der Kündigung übereinstimmen;
- eine folgende Beschäftigungszeile ist für die Tage bestimmt, die mit dem Teil der Entschädigung in Bezug auf die sonstigen Quartale des laufenden Kalenderjahrs übereinstimmen;
- usw. für alle späteren Kalenderjahre.

Die Angabe der Periode, auf die sich die Entschädigung bezieht (d.h. das Anfangs- und Enddatum von jeder Beschäftigungszeile) erfolgt deshalb stets zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entschädigung selbst gemeldet wird.

In der DMFAPPL müssen die Arbeitszeitangaben für einen Samstag oder Sonntag weder mit Code 1 noch einem anderen angegeben werden. Wie bereits erwähnt, wird ein Feiertag, den der Arbeitgeber bezahlen muss und der nach dem Ende des Arbeitsvertrags fällt, stets in der Meldung des Quartals erwähnt, in dem der Arbeitsvertrag endet, sogar dann, wenn dieser Feiertag in das darauf folgende Quartal fällt.

Was die Abwesenheiten mit garantiertem Lohn betrifft, ist es wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass bei einem Rückfall nach Arbeitswiederaufnahme im Falle einer Krankheit nach Gemeinrecht oder bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall ist, nur dann erneut garantierter Lohn geschuldet wird, wenn die Wiederaufnahme mindestens vierzehn Tage dauert. Bei einem Arbeitsunfall und bei Berufskrankheit hingegen wird bei einem Rückfall nach einer Arbeitswiederaufnahme stets erneut ein garantierter Lohn geschuldet.

Die gesetzlichen Urlaubstage, die ein Angestellter wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen konnte, dürfen nicht unter diesem Code angegeben werden, sondern müssen mit dem Hinweiscode für die Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden.

CODE 2

- gesetzlicher Urlaub für Arbeiter (nur für Künstler).

Mit diesem Code geben Sie die gesetzlichen Urlaubstage an, die ein Künstler im Laufe des Quartals nahm. Dies sind die Tage, für die der Arbeiter einen Urlaubsscheck vom Landesamt für Jahresurlaub erhält.

CODE 10

- garantierter Lohn in der zweiten Woche;
- Feiertage und Ersatztage in der Periode der vorübergehenden Arbeitslosigkeit;
- Funktion eines Sozialrichters ( Abwesenheit wegen der Ausübung der Funktion des Richters oder Beisitzers in sozialen Sachen in Arbeitsgerichten oder wegen Teilnahme an Kommissionssitzungen, die zur Anwendung der Sozialgesetzgebung eingerichtet wurden – Artikel 28, 3° des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge)
- staatsbürgerliche Verpflichtungen und bürgerliche Aufträge – bezahlte Abwesenheit wegen Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht oder eines zivilen Auftrags, wie Teilnahme an einem Familienrat, persönliches Erscheinen oder Aussagen vor Gericht, Teilnahme an einer Jury, Sitz in einem Wahlbüro (Artikel 30 des Gesetzes vom 03.07.1978 über Arbeitsverträge und Königlicher Erlass vom 28.08.1963) – nur für Vertragspersonal

Die Tage einer vorübergehenden, vollen Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, die Recht auf eine Entschädigung geben, sind nicht in diesem Code enthalten, sondern werden unter einem spezifischen Hinweiscode angegeben.

CODE 11

- Arbeitsunfähigkeit mit Ausgleich analog zum Tarifvertrag Nr. 12 bis/13 bis

Es betrifft:

- die Tage nach der zweiten Krankheitswoche oder nach einem Unfall nach gemeinem Recht, für die der Arbeitgeber eine Zulage zusätzlich zur Krankenversicherung bezahlt,
- die Tage nach der ersten Woche im Falle eines Arbeitsunfalls, für die der Arbeitgeber eine Zulage zusätzlich zur Leistung im Rahmen der Arbeitsunfallregelung des Privatsektors zahlt.

Diese Leistungen wurden in der LSSPLV-Meldung bis zum 31.12.2004 nicht separat angegeben. Die 7 Tage nach den ersten sieben Tagen der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht werden nicht unter diesem Code angegeben, sondern unter Code 10. Es handelt sich dann nämlich um Tage von „Arbeitsunfähigkeit mit Garantielohn/-gehalt – zweite Woche“.

CODE 13

- soziale Förderung (die Tage der Teilnahme an Perfektionierungskursen gemäß Artikel 1, 1° des Gesetzes vom 01.07.1963 über die Gewährung einer Entschädigung für soziale Förderung; die Tage der Teilnahme an Praktika oder Symposien, die der Berufsbildung oder der gewerkschaftlichen Fortbildung gewidmet sind, die durch die repräsentativen Arbeitnehmerverbände oder durch spezialisierte Anstalten, die durch den zuständigen Minister zugelassen wurden, eingerichtet werden)

---

## CODE 21

- die Streiktage (nur wenn dieser Streik mit Einverständnis und Unterstützung eines der im Nationalen Arbeitsrat vertretenen berufsübergreifenden Gewerkschaftsverbände veranstaltet wird)

- Aussperrung

Unter diesem Code geben Sie die Tage mit Streiks an, an denen sich der Arbeitnehmer beteiligt hat, sowie die Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge einer Aussperrung von der Arbeit abwesend war.

Im Falle einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit für vollständige Tage infolge eines Streiks, an dem sich die Arbeitnehmer nicht beteiligt haben, werden diese Tage unter dem Hinweiscode für vorübergehende Arbeitslosigkeit angegeben.

## CODE 22

- Gewerkschaftsauftrag (als Vertreter in einer Gewerkschaftsvertretung, einem nationalen oder regionalen Gewerkschaftsausschuss oder nationalen Gewerkschaftskongress).

Unter diesem Code geben Sie die Tage mit einem Gewerkschaftsauftrag an, für die Sie keinen Lohn ausgezahlt haben. Wenn Sie für diese Periode aber einen Lohn bezahlt haben, geben Sie sie unter Code 1 an.

## CODE 23

- Karenztag (erster Tag einer weniger als 14 Tage dauernden Periode einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall, für den kein Lohn/Gehalt gezahlt wird (Artikel 52, § 1, Absatz zwei, Gesetz vom 03.07.1978) – nur für vertragliche Handarbeiter und vertragliche Geistesarbeiter, die mit einer Probezeit oder für weniger als 3 Monate eingestellt werden)

Auch hier gilt, dass es sich nur um Tage handelt, für die Sie keinen Lohn bezahlen. Wenn dies aber der Fall ist, geben Sie diesen Tag unter Code 1 an.

## CODE 24

- Urlaub aus zwingenden Gründen ohne Lohnfortzahlung

Es handelt sich um die Abwesenheit vom Arbeitsplatz infolge der Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags in Anwendung von Artikel 30bis des Arbeitsvertragsgesetzes vom 03.07.1978 wegen eines nicht vorhergesehenen Ereignisses, das unabhängig von der Arbeit ist.

Die Arbeitgeber von Tageseltern müssen diesen Code für höchstens 20 unbezahlte Urlaubstage und die gesetzlichen Feiertage ohne Kinderbetreuung verwenden (Art. 3, 9<sup>o</sup> und Art. 27bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969).

## CODE 25

- Bürgerpflichten ohne Lohnfortzahlung

- öffentliches Mandat

Auch hier handelt es sich nur um die Tage, für die Sie keinen Lohn bezahlen.

## CODE 30

- unbezahlter Urlaub;

- alle anderen Arbeitszeitangaben, für die der Arbeitgeber keinen Lohn oder keine Entschädigung bezahlt, mit Ausnahme derjenigen, die unter einem anderen Code angegeben werden.

Dieser Code ist eine Restkategorie. Sie gruppiert alle Tage, an denen der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat und für die Sie keinen Lohn bezahlt haben und die nicht zu Lasten der sozialen Sicherheit gehen.

Sie geben deshalb nur Tage unter diesem Code an, wenn sie nicht unter einem anderen Code (einem normalen oder Hinweiscode) gemeldet werden können.

Der Code 30 muss nicht für Arbeitnehmer in Laufbahnunterbrechung angegeben werden, für die der Arbeitgeber eine Entschädigung vom Arbeitsamt erhält. In der DMFAPPL müssen für folgende Urlaubsarten keine Leistungen mehr angegeben werden:

- völlige Laufbahnunterbrechung (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 302 angegeben)
- teilweise Laufbahnunterbrechung (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 303 angegeben)
- Laufbahnunterbrechung oder Leistungsverringerung wegen Erteilung palliativer Pflege (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 306 angegeben).
- Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 307 angegeben).
- Laufbahnunterbrechung für Beistand oder Pflege eines schwer kranken Familienmitglieds oder Verwandten (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 308 angegeben).

Für die Arbeitnehmer in Laufbahnunterbrechung müssen allerdings eine neue Arbeitnehmer- und eine neue Beschäftigungszeile erstellt werden. (siehe 1.4.308). Ihre Abwesenheiten gehen aus der verringerten Anzahl der Stunden in der Zone „Durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers“ hervor.

### CODE 301

- alle anderen Arbeitszeitangaben, für die ein von der Sozialversicherungspflicht befreiter Lohn bezahlt wird, mit Ausnahme derjenigen, die unter einem anderen Code angegeben werden.

Der Wert wird für die Leistungen verwendet, die durch eine Entschädigung gedeckt werden, die noch nicht mit einem anderen Leistungscode gemeldet wird. Es betrifft die Leistungen, die mit den Entschädigungen für freigestellte Überstunden der Festangestellten (Lohncode 401), den freigestellten zusätzlichen Gehältern der Lehrkräfte (Lohncodes 501, 502, 503 und 506) und den freigestellten Gehältern der freiwilligen Feuerwehr übereinstimmen (Lohncodes 541 und 542).

Der Code 301 wird nicht für die Leistungen angegeben, deren Entschädigung mit einem anderen Leistungscode angegeben wird und wobei ein Zuschlag (mit einer anderen Unterwerfungsregelung) bezahlt wird. Zum Beispiel: Für die Nachtleistungen empfängt das Betreuungs- und Pflegepersonal einen freigestellten Zuschlag von 0,81 EUR pro Stunde; die Nachtleistungen werden bereits mit Leistungscode 1 gemeldet und werden kein zweites Mal mit dem Code 301 angegeben.

## HINWEISCODES

---

### 1.6.304

Neben den oben behandelten „normalen“ Codes ist gegebenenfalls auch eine Reihe von Daten mit einem Hinweiscode anzugeben.

Anhand dieser HinweisCodes wissen die verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit, welche Informationen sie von den anderen Sektoren erhalten werden.

Die Verwendung dieser Codes vermeidet Lücken im Meldequartal und ist außerdem erforderlich, da das LSSPLV über den Code sehen kann, welche Tage/Stunden der Arbeitgeber bei der Berechnung der Beitragsermäßigungen berücksichtigt hat.

Die Meldung mit einem Hinweiscode erfolgt auf ähnliche Weise wie die Meldung der anderen Arbeitszeitangaben (d.h. also auch in Stunden und Tagen).

Die folgenden HinweisCodes werden vorgesehen:

Es handelt sich stets um Abwesenheiten, für die der Arbeitgeber keinen Lohn bezahlt.

Diese HinweisCodes werden nur für Abwesenheiten verwendet, die nicht mit einem normalen Code mitgeteilt werden; jeder Typ der An- oder Abwesenheit darf nämlich nur mit einem Code angegeben werden.

---

#### CODE 50 (Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht und vorbeugender Urlaub)

die Tage einer Arbeitsunterbrechung infolge eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, oder einer Krankheit, die keine Berufskrankheit ist (ausgenommen Karenztag und die mit einem vollständigen Lohn/Gehalt gezahlten Tage) – nur für Vertragspersonal)

die Abwesenheitstage im Rahmen einer zulässigen Arbeitswiederaufnahme nach einer Periode der völligen Arbeitsunterbrechung wegen eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, oder einer Krankheit, die keine Berufskrankheit ist (Artikel 230 und 232 des Königlichen Erlasses vom 03.07.1996) – nur für Vertragspersonal)

vorbeugender Urlaub = die Tage einer Arbeitsunterbrechung, wegen Kontakts mit einer Person, die mit einer ansteckenden Krankheit infiziert ist (Artikel 239, § 1 des Königlichen Erlasses vom 03.07.1996 zur Ausführung des Gesetzes über die obligatorische Versicherung für medizinische Pflege und Leistungen, koordiniert am 14.07.1994).

Abwesenheit nach dem ersten Jahr infolge eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, oder einer Krankheit, die keine Berufskrankheit ist – nur für Vertragspersonal

#### CODE 51 (Mutterschaftsschutz)

Mutterschaftsurlaub/Vaterschaftsurlaub: die Ruhetage für die Mutterschaft (frühestens ab der siebten Woche vor dem vermutlichen Entbindungstermin bis acht Wochen nach der Entbindung; der Tag der Entbindung muss im Ruheurlaub nach der Geburt enthalten sein). Erfolgt die Entbindung nach dem vorgesehenen Termin, wird die Dauer des Ruheurlaubs vor der Geburt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin verlängert, ohne dass die Dauer des Urlaubs nach der Entbindung verringert wird. Hat die Arbeitnehmerin ihre Arbeitsleistungen tatsächlich weniger als sieben Wochen vor dem vermutlichen Entbindungstermin eingestellt, wird der Ruheurlaub nach der Geburt um eine Frist verlängert, die der Periode entspricht, während der sie ab der siebten Woche vor dem tatsächlichen Entbindungstermin weitergearbeitet hat (Artikel 39 des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971). Beim Ableben oder der Aufnahme ins Krankenhaus der Mutter während des Schwangerschaftsurlaubs kann der Vater auf sein Verlangen Vaterschaftsurlaub nehmen, um das Kind zu betreuen (Artikel 39, Absatz 6 des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971 und Königlicher Erlasses vom 17.10.1994) – nur für Vertragspersonal.

schwängere Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmerin, die ihr Kind stillt: die Tage der Arbeitsunterbrechung durch eine schwängere Arbeitnehmerin oder eine Arbeitnehmerin, die ihr Kind stillt, die entweder ihre Nacharbeit oder wegen der Aussetzung gegenüber einem Risiko (außer dem Risiko einer Berufskrankheit) ihre normale Arbeit nicht fortsetzen kann und für die es außerdem nicht möglich ist, sie eine andere Arbeit ausführen zu lassen, die ihrem Zustand entspricht. Für die Arbeitnehmerin, die ihr Kind stillt, darf dieser Code aber nur bis fünf Monate nach der Entbindung verwendet werden (Artikel 42 bis 43 bis des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971) – nur für Vertragspersonal.

Stillpausen: Aussetzung der Arbeitsleistungen für zwei halbe Stunden oder eine Stunde je vollen Arbeitstag, zum Stillen oder zum Abpumpen der Muttermilch, bis zu sieben Monaten nach der Geburt des Kindes (Artikel 116 bis des koordinierten Gesetzes vom 14.07.1994) – nur für Vertragspersonal.

#### CODE 52 (Vaterschaftsurlaub oder Adoptionsurlaub)

alle von der Krankenversicherung gezahlten Tage nach den drei durch den Arbeitgeber gezahlten Tagen (Gesetz vom 10.08.2001 und Königlicher Erlass vom 11.06.2002) - nur für Vertragspersonal



### CODE 60 (Arbeitsunfall)

Tage wegen eines Arbeitsunfalls für Arbeitnehmer, die unter die Arbeitsunfallregelung des Privatsektors fallen, geregelt durch das Gesetz vom 10.4.1971 über Arbeitsunfälle (nur für Ärzte in der Facharztausbildung, Tageseltern, Künstler oder für Arbeitnehmer einer gemeindeübergreifenden Versorgungseinrichtung ohne fest ernanntes Personal)

### CODE 61 (Berufskrankheit)

Tage der Berufskrankheit für Arbeitnehmer, die unter die Berufskrankheitsregelung des Privatsektors fallen, geregelt durch die koordinierten Gesetze vom 03.06.1970 über die Entschädigung von Berufskrankheiten (nur für Tageseltern oder Künstler)

### CODE 70 (vorübergehende Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Codes 71 und 72)

#### CODE 71 (Kurzarbeit)

die (halben) Tage, an denen keine Arbeitsleistungen wegen Arbeitsmangels aus wirtschaftlichen Gründen erbracht werden (Artikel 51 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge).

#### CODE 72 (vorübergehende Arbeitslosigkeit wegen schlechten Wetters)

die Tage einer Arbeitsunterbrechung wegen schlechten Wetters (Artikel 50 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge)

#### CODE 73 (Jugendurlaubstage)

zusätzliche Urlaubstage für jugendliche Arbeitnehmer (Gesetz vom 28.06.1971 – Artikel 5)

#### CODE 74 (nicht erbrachte Leistungen durch zugelassene Tageseltern)

fiktive Anzahl von Stunden, die mit den vorgesehenen, aber nicht erbrachten Leistungen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters übereinstimmen, aufgrund der Abwesenheit von Kindern, die normalerweise betreut worden wären, die jedoch durch Umstände, auf die der Tagesvater/die Tagesmutter keinen Einfluss hat, nicht erschienen sind (Art. 3, 9° und Art. 27 bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969)

Die Abwesenheitstage infolge einer reglementierten Laufbahnunterbrechung werden nicht unter einem Hinweiscode angegeben, weil diese Angabe bereits auf dem Niveau der Beschäftigungszeile mitgeteilt wurde (siehe oben).

---

VERGLEICHSTABELLEN DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND  
CODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN IN DER DMFAPPL

---

1.6.305

| TABELLE 1  |                                      |                    |
|--|--------------------------------------|--------------------|
| Beschreibung   | LSSPLV-Meldung<br>vor dem 01.01.2005 | Meldung<br>DMFAPPL |
| <b>Dienstantrittscodes</b>   |                                      |                    |
| Beginn Praktikum bis zur festen Einstellung  | 001                                  | /                  |
| Beginn Vertrag auf bestimmte Zeit  | 003                                  | /                  |
| Beginn Vertrag auf unbestimmte Zeit  | 004                                  | /                  |
| Beginn Beschäftigung in fester Anstellung  | 005                                  | /                  |
| <b>Dienstaustrittscodes</b>  |                                      |                    |
| Ende Praktikum bis zur festen Einstellung  | 050                                  | /                  |
| Übertariflich gezahlte Pension   | 051                                  | /                  |
| Frühpension  | 052                                  | /                  |
| Frühpension wegen Krankheit  | 053                                  | /                  |
| Ende Zeitvertrag   | 054                                  | /                  |
| Entlassung bewilligt   | 055                                  | /                  |
| entlassen  | 056                                  | /                  |
| verstorben   | 057                                  | /                  |
| <b>Arbeitgeber zahlt Lohn/Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge – keine Krankheit</b>         |                                      |                    |
| tatsächlich geleistete Arbeit  | 101                                  | 1                  |
| Samstag, Sonntag oder Ersatztag  | 102                                  | /                  |
| gesetzlicher Feiertag oder Ersatztag   | 103                                  | 1                  |
| nicht gesetzlicher Urlaubstag  | 104                                  | 1                  |
| gesetzlicher Urlaub  | 105                                  | 1                  |
| außerordentlicher Urlaub   | 106                                  | 1                  |
| außerordentlicher Urlaub wegen höherer Gewalt durch Krankheit/Unfall einer einwohnenden Person | 107                                  | 1                  |
| kontingentierter Urlaub (Statut Flämische Gemeinschaft)  | 108                                  | 1                  |
| Schwangerschafts- oder Vaterschaftsurlaub (Festangestellte)                                    | 113                                  | 1                  |

DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN

| <b>TABELLE 1</b>   |  |                            |
|--|--|----------------------------|
| <b>Beschreibung</b>  | <b>LSSPLV-Meldung<br/>vor dem 01.01.2005</b> | <b>Meldung<br/>DMFAPPL</b> |
| Betreuungsurlaub wegen Adoption oder<br>Pflegevormundschaft  | 114  | 1                          |
| Urlaub wegen Schwangerschaft oder<br>Stillzeit (Festangestellte)                                       | 116  | 1                          |
| Vaterschafts-/Adoptionsurlaub  | 117  | 1                          |
| Wiedereinziehung in die Armee  | 120  | 1                          |
| Abwesenheit wegen Leistungen beim<br>Zivilschutzkorps  | 121  | 1                          |
| Abwesenheit wegen Erfüllung von<br>Bürgerpflichten   | 122  | 1                          |
| Urlaub wegen politischen Mandats   | 123  | 1                          |
| Verfügbarkeit – ohne Anstellung  | 151  | 1                          |
| Verfügbarkeit wegen Amtsenthebung im<br>Interesse des Dienstes   | 152  | 1                          |
| entsendetes Personalmitglied   | 161  | 1                          |
| Delegierter bei anerkannter Gewerkschaft   | 162  | 1                          |
| Bildungsurlaub   | 175  | 1                          |
| Urlaub vor Pensionierung   | 180  | 1                          |
| Arbeitszeitverkürzung – Pflegepersonal –<br>Laufbahnende   | 185  | 1                          |
| Aussetzung mit Lohnerhalt  | 190  | 1                          |
| vergütete Abwesenheit wegen Ausbildung<br>– Krankenpfleger   | 198  | 1                          |
| andere vergütete Arten der<br>Dienstfreistellung und Abwesenheit                                       | 199  | 1                          |
| <b>Krankheit/Unfall – Arbeitgeber zahlt Lohn/Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge</b>                |  |                            |
| Krankheitsperiode mit voller Lohn-<br>/Gehaltsfortzahlung  | 110  | 1                          |
| Arbeitsunfähigkeit wegen<br>Arbeits(wege)unfall  | 111  | 1                          |
| Arbeitsunfähigkeit wegen Berufskrankheit<br>oder Beseitigung einer Gefährdung durch<br>Berufskrankheit | 112  | 1                          |
| Krankheit – Samstag, Sonntag und<br>Feiertag   | 115  | /                          |

| TABELLE 1  |                                      |                    |
|--|--------------------------------------|--------------------|
| Beschreibung   | LSSPLV-Meldung<br>vor dem 01.01.2005 | Meldung<br>DMFAPPL |
| Verfügbarkeit wegen Krankheit<br>(Festangestellte)   | 150                                  | 1                  |
| Urlaub – verringerte Leistungen wegen<br>Krankheit (Festangestellte)   | 153                                  | 1                  |
| <b>Krankheit/Unfall – Arbeitgeber zahlt keinen sozialversicherungspflichtigen<br/>Lohn/kein sozialversicherungspflichtiges Gehalt</b>                |                                      |                    |
| Unfall/Krankheit (erste 12 Monate)<br>(Vertragspersonal)   | 210                                  | 50                 |
| Karenztag (vertraglicher Handarbeiter)   | 211                                  | 23                 |
| Krankheit/Unfall (2. Woche Handarbeiter)   | 212                                  | 10                 |
| Krankheit/Unfall (2. Woche Geistesarbeiter)  | 216                                  | 10                 |
| teilweise Arbeitsunfähigkeit<br>Unfall/Krankheit (Vertragspersonal)  | 220                                  | 50                 |
| völlige Arbeitsunfähigkeit wegen<br>Arbeitsunfall (Regelung Privatsektor)  | 221                                  | 60                 |
| teilweise Arbeitsunfähigkeit wegen<br>Arbeitsunfall (Regelung Privatsektor)  | 231                                  | 60                 |
| Abwesenheit nach dem 1. Jahr wegen<br>Krankheit oder Unfall (Vertragspersonal)   | 350                                  | 50                 |
| <b>andere Tage Arbeitsunterbrechung/Abwesenheit, für die der Arbeitgeber keinen<br/>Lohn/kein Gehalt und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlt</b> |                                      |                    |
| Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub<br>(Vertragspersonal)  | 241                                  | 51                 |
| Vaterschafts-/Adoptionsurlaub<br>(Vertragspersonal)  | 242                                  | 52                 |
| schwängere Arbeitnehmerin<br>(Vertragspersonal)  | 245                                  | 51                 |
| prophylaktischer Urlaub  | 248                                  | 50                 |
| zusätzliche Urlaubstage für jugendliche<br>Arbeitnehmer  | 250                                  | 73                 |
| wirtschaftliche Arbeitslosigkeit   | 251                                  | 71                 |
| anerkannter Streik   | 255                                  | 21                 |
| Aussperrung  | 257                                  | 21                 |
| fiktive Stunden Urlaub mit sozialen Rechten<br>(Tageseltern)   | 260                                  | 24                 |

DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN

| <b>TABELLE 1</b>   |  |                            |
|--|--|----------------------------|
| <b>Beschreibung</b>  | <b>LSSPLV-Meldung<br/>vor dem 01.01.2005</b> | <b>Meldung<br/>DMFAPPL</b> |
| staatsbürgerliche Verpflichtungen und bürgerliche Aufträge                                     | 267  | 10                         |
| zwischenzeitliche Funktion Arbeitsgericht  | 270  | 10                         |
| Ausübung von Gewerkschaftsauftrag  | 272  | 22                         |
| fiktive Stunden für vorgesehene, jedoch nicht erbrachte Leistungen von Tageseltern             | 274  | 74                         |
| Urlaub aus zwingenden Gründen  | 280  | 24                         |
| soziale Förderung  | 286  | 13                         |
| schlechtes Wetter  | 289  | 72                         |
| wöchentlicher Abwesenheitstag wegen freiwilliger Viertageweche                                 | 290  | /                          |
| Abwesenheitstage vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst auf Halbtagsbasis (Festangestellte)    | 291  | /                          |
| Samstag oder Sonntag während Abwesenheitsperiode   | 301  | /                          |
| völlige Laufbahnunterbrechung  | 302  | /                          |
| teilweise Laufbahnunterbrechung  | 303  | /                          |
| Urlaub – verringerte Leistungen aus familiären oder sozialen Gründen                           | 304  | 30                         |
| Urlaub – verringerte Leistungen aus persönlichen Gründen                                       | 305  | 30                         |
| Laufbahnunterbrechung – palliative Betreuung   | 306  | /                          |
| Elternurlaub im Rahmen der Unterbrechung der Berufslaufbahn                                    | 307  | /                          |
| Laufbahnunterbrechung – Unterstützung / Versorgung kranker Familienmitglieder oder Angehöriger | 308  | /                          |
| Elternurlaub   | 310  | 30                         |
| unbezahlter Urlaub aus zwingenden Gründen  | 311  | 30                         |
| außerordentlicher Urlaub zwecks Praktikum in Behörde oder Unterricht                           | 312  | 30                         |
| außerordentlicher Urlaub – Kandidatur bei Wahlen   | 313  | 30                         |

| <b>TABELLE 1</b>  |  |                            |
|---|--|----------------------------|
| <b>Beschreibung</b>   | <b>LSSPLV-Meldung<br/>vor dem 01.01.2005</b> | <b>Meldung<br/>DMFAPPL</b> |
| außerordentlicher Urlaub – befristetes Amt<br>im Unterrichtswesen                           | 314  | 30                         |
| langfristige Abwesenheit aus persönlichen<br>Gründen  | 315  | 30                         |
| Abwesenheit von langer Dauer aus<br>familiären Gründen                                      | 318  | 30                         |
| Urlaub – Auftrag von allgemeinem<br>Interesse   | 319  | 30                         |
| Urlaub – Amt in Ministerkabinett, politischer<br>Partei, ständiger Gewerkschaftsdelegierter | 320  | 30                         |
| Inhaftierung oder Internierung  | 321  | 30                         |
| Aussetzung mit Lohnabzug  | 322  | 30                         |
| unberechtigte Abwesenheit   | 323  | 30                         |
| unbezahlter Urlaub  | 324  | 30                         |
| unbezahlter Urlaub – politisches Mandat   | 325  | 25                         |
| nicht geleistete Tage aus vertraglichen<br>Gründen  | 398  | /                          |
| sonstige Arten unbezahlter Abwesenheit  | 399  | 30                         |

DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN

| TABELLE 2   |                 |  |
|---|-----------------|--|
| Beschreibung  | DMFAPPL-Meldung | LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005  |
| alle Arbeitszeitangaben, die durch Lohn mit LSSPLV-Beiträgen gedeckt sind   | 1               | 101,103,104, 105,106,107, 108,113,114, 116,117,120, 121,122,123, 110,111,112, 150,151,152, 153,161,162, 175,180,185, 190,198,199 |
| garantierter Lohn in der zweiten Woche, Feiertage und Ersatztage in der Periode der vorübergehenden Arbeitslosigkeit, Funktion eines Sozialrichters               | 10              | 212,216,267, 270   |
| Arbeitsunfähigkeit mit Ausgleich  | 11              | /  |
| soziale Förderung   | 13              | 286  |
| Streik-/Aussperrungstage  | 21              | 255,257  |
| Gewerkschaftsauftrag  | 22              | 272  |
| Karenztag   | 23              | 211  |
| Urlaub aus zwingenden Gründen ohne Lohnfortzahlung  | 24              | 260, 280   |
| Bürgerpflichten ohne Lohnfortzahlung, öffentliches Mandat   | 25              | 325  |
| Arbeitszeitangaben, die durch Lohn mit Beitragsbefreiung gedeckt werden, es sei denn, dass diese unter einem anderen Code angegeben werden                        | 301             | /  |
| Arbeitszeitangaben, für die der Arbeitgeber keinen Lohn oder keine Entschädigung bezahlt, mit Ausnahme derjenigen, die unter einem anderen Code angegeben werden. | 30              | 304,305,310, 311,312,313, 314,315,318, 319,320,321, 322,323,324,399  |
| Krankheit (Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht und prophylaktischer Urlaub)  | 50              | 210,220,248, 350   |
| Mutterschaftsschutz   | 51              | 241,245  |
| Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub  | 52              | 242  |
| Arbeitsunfall   | 60              | 221, 222   |
| Berufskrankheit   | 61              | /  |
| wirtschaftliche Arbeitslosigkeit  | 71              | 251  |

| <b>TABELLE 2</b>  |                        |  |
|---|------------------------|--|
| <b>Beschreibung</b>   | <b>DMFAPPL-Meldung</b> | <b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b> |
| vorübergehende Arbeitslosigkeit wegen schlechten Wetters  | 72                     | 289                                      |
| Jugendurlaubstage   | 73                     | 250                                      |
| nicht erbrachte Leistungen der zugelassenen Tageseltern wegen Abwesenheit von Kindern, aus Gründen, auf die die Tageseltern keinen Einfluss haben | 74                     | 274                                      |

## *TITEL 7*

### DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN

#### K A P I T E L 1

### DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN

1.7.101

Als Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines Firmenwagens zu persönlichen Zwecken oder für den Verkehr zwischen Wohnort und Ort des Arbeitsplatzes werden ab dem 01.01.2005 nicht mehr 33 % des tatsächlichen Vorteils des Arbeitnehmers fällig. Statt dessen gilt eine Monatspauschale je Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber direkt oder indirekt ein Fahrzeug zur Verfügung stellt.

In der DMFAPPL müssen die Kennzeichen aller betreffenden Fahrzeuge angegeben werden.

Der Betrag der Solidaritätsbeiträge muss im Block „Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist“ angegeben werden.

## *TITEL 8*

### MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEBUNDEN IST



K A P I T E L 1

---

## MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEBUNDEN IST

### MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEBUNDEN IST

---

1.8.101

Alle Beiträge (sowohl die normalen als auch die besonderen Beiträge) werden grundsätzlich auf dem Niveau des Arbeitnehmers berechnet. Dies gilt aber nicht für:

- drei Entschädigungen, die **den Arbeitnehmern gezahlt werden, die nicht mehr im Dienst sind** Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, müssen diese Entschädigungen einzeln pro Arbeitnehmer angegeben werden (Angabe auf der Arbeitnehmerzeile mit der normalen Arbeitgeberkategorie und der Arbeitnehmerkennzahl) mit jeweils Zahlungscode 790 (Einzahlungen für übertarifliche Rente), Code 780 (Gewinnbeteiligungen) oder Code 310, 312 und 314 (doppeltes Urlaubsgeld).
  - o den Sonderbeitrag auf die Einzahlungen von Arbeitgebern zur Bildung einer übertariflichen Pension (Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 851) (\*)
  - o den für Gewinnbeteiligungen geschuldeten Beitrag (Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 861)
  - o den für Urlaubsgeld geschuldeten Beitrag (Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 870)
- den Solidaritätsbeitrag für ein zur Verfügung gestelltes Fahrzeug.

Die drei Entschädigungen für die Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind, können in Kombination mit der Arbeitgeberkategorie 959 verwendet werden (Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind). Das LSSPLV bittet, diese Entschädigungen möglichst wenig mit einem Block „Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist“ anzugeben. Diese Entschädigungen können nämlich auch mit einer regulierenden Meldung im letzten Quartal gemeldet werden, in dem der Arbeitnehmer im Dienst war, mit einer Arbeitgeberkategorie zwischen 951 und 958. Das LSSPLV bevorzugt diese letzte Meldeweise.

(\*) Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, müssen diese Entschädigungen einzeln pro Arbeitnehmer angegeben werden (Angabe auf der Arbeitnehmerzeile mit der normalen Arbeitgeberkategorie und der Arbeitnehmerkennzahl) mit jeweils Zahlungscode 790 (Einzahlungen für übertarifliche Rente), Code 780 (Gewinnbeteiligungen) oder Code 310, 312, 314, 349 und 350 (doppeltes Urlaubsgeld).

---

## K A P I T E L 2

---

### DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE RENTEN

---

#### DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE RENTEN

---

1.8.201

Auf die Zahlungen eines Arbeitgebers zur Finanzierung eines übertariflichen Rentenvorteils für seine Arbeitnehmer, die er zusätzlich zur gesetzlichen Rente an seine ehemaligen Arbeitnehmer überweist, wird ein besonderer Arbeitgeberanteil in Höhe von 8,86 % fällig.

Dies muss **nicht** für jeden ehemaligen Arbeitnehmer separat angegeben werden. Es reicht, die Summe der im Quartal gewährten Vorteile anzugeben und darauf 8,86 % zu berechnen.

---

## K A P I T E L 3

---

### GEWINNBETEILIGUNGEN

---

#### GEWINNBETEILIGUNGEN

---

1.8.301

Bestimmte Gewinnbeteiligungen sind kein Lohn, auf den normale Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden. In diesem Fall wird eine Einbehaltung in Höhe von 13,07 % erhoben. Sie geben die Berechnungsgrundlage und die Summe dieser Einbehaltung für alle ehemaligen Arbeitnehmer an, denen noch Gewinnbeteiligungen gezahlt wurden.

---

## K A P I T E L 4

---

### BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD

---

#### BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD

---

1.8.401

Der Betrag des gesetzlichen doppelten Urlaubsgeldes muss global für Arbeitnehmer angegeben werden, die nicht mehr im Unternehmen beschäftigt sind.

Sie müssen den Gesamtbetrag des im Quartal gezahlten doppelten Urlaubsgeldes angeben und darauf global die Einbehaltung in Höhe von 13,07 % berechnen.

K A P I T E L 5

---

**AUF EINEN FIRMENWAGEN GESCHULDETER SOLIDARITÄTSBEITRAG**

1.8.501

Dieser Solidaritätsbeitrag wird für alle Arbeitnehmer geschuldet, die einen ganzen Monat direkt oder indirekt über ein Fahrzeug verfügen konnten. Der gesamte geschuldete Betrag wird global pro Arbeitgeber angegeben und entspricht der Summe der monatlichen Pauschalbeiträge, die für alle Arbeitnehmer geschuldet werden, sowohl für die noch beschäftigten als auch die ausgeschiedenen. Der Solidaritätsbeitrag für einen Firmenwagen wird mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 862 angegeben.

Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, muss unter dem Lohncode 770 (siehe oben) der Vorteil angegeben werden, der gemäß den Steuerprinzipien berechnet wurde. Diese Angabe wird von bestimmten Sozialversicherungsanstalten verwendet, die soziale Leistungen zahlen. Selbstverständlich müssen auf diesen Vorteil keine 33 % erhoben werden.

**TITEL 9**

**DIE BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN**

K A P I T E L 1

---

**ALLGEMEINES**

**ALLGEMEINES**

---

1.9.101

In der Meldung vor dem 01.01.2005 wurden den Lokal- und Provinzverwaltungen für Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf Beitragsermäßigung zunächst die vollen Sozialversicherungsbeiträge in Rechnung gestellt und danach wurde die Beitragsermäßigung durch das LSSPLV zurückerstattet.

In der DMFAPPL berechnet das LSSPLV den korrekten Betrag der Beiträge anhand des Ermäßigungs-codes, den Sie in der Meldung angeben. Ab dem 01.01.2005 zahlen die Lokal- und Provinzverwaltungen sofort den korrekten Betrag für die Sozialversicherungsbeiträge. Anhand der Daten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, des Fonds für Berufskrankheiten oder des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung prüft das LSSPLV die Meldungen danach auf ihre Richtigkeit.

In der DMFAPPL werden alle Daten, die sich auf Beitragsermäßigungen beziehen, in einem gesonderten Funktionsblock des Glossars angegeben. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die pauschale Beitragsermäßigung in Höhe von 288,18 EUR pro Quartal im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme. Sind die Bedingungen erfüllt, gewährt das LSSPLV diese Beitragsermäßigung direkt anhand der NACE-Codes (siehe oben).

---

Wie im Folgenden detailliert erläutert, sind die meisten Ermäßigungen pro Beschäftigungszeile zu berechnen. Dies bedeutet: Wenn Sie für einen Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwenden müssen (z. B. weil er im Laufe des Quartals in eine andere Arbeitsregelung wechselt) und dieser Arbeitnehmer Anspruch auf eine bestimmte Ermäßigung hat, müssen Sie die Ermäßigungs**codes** pro Beschäftigungszeile einzeln in der Meldung angeben. Es werden keine Gesamtsummen pro Arbeitnehmer oder für alle Arbeitnehmer gemeinsam angegeben.

---

## K A P I T E L 2

---

### TABELLE MIT CODES

---

#### TABELLE MIT CODES

---

1.9.201

In der DMFAPPL ist ein Code aus 4 Ziffern für die Berechnung der Beitragsermäßigungen anzugeben. Die Liste der Codes finden Sie in der strukturierten Anlage 33.

Für die folgenden Arbeitnehmer kann ein Ermäßigungscode verwendet werden:

- Arbeitnehmer mit einer Arbeitsprämie: code 0001
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung Umstrukturierung: Codes 0600 und 3600
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitslose:
  - abgeschlossen vor dem 01.01.2004
  - Beschäftigungsplan : Code 1105 oder 1106
  - Activa-Plan: Code 1111 oder 1112
  - Berufsumschulungsprogramm: Code 1111 oder 1112
  - Activa-Plan – Prävention und Sicherheitspolitik: Code 8100
  
  - abgeschlossen nach dem 01.01.2004
  - Activa-Plan, jünger als 45 Jahre: Code 3200, 3201, 3202 oder 3203
  - Activa-Plan, mindestens 45 Jahre: Code 3210 oder 3211
  - Berufsumschulungsprogramm: Code 3220, 3221, 3230 oder 3231
  - Activa-Plan - Prävention und Sicherheitspolitik: Code 8200 oder 8210
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung junge Arbeitnehmer
  - § Erste Stelle vor dem 01.01.2004: Code 1201
  - § Kombiniertes Arbeits-Ausbildungsvertrag vor dem 01.01.2004: Code 1211
  - § Erste Stelle nach dem 01.01.2004: Code 3410
  - § Jugendlicher bis 31.12. des Jahres, in dem der Jugendliche 18 wird: Code 3430

## DIE BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN

- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung SINE: Code 3240, 3241 oder 3250
- Künstler: Code 1531
- zugelassene Tageseltern: Code 1521.

Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen,

- ob in der DMFAPPL die Ermäßigung auf dem Niveau von jeder einzelnen Beschäftigungszeile oder global für alle Leistungen des Arbeitnehmers berechnet werden muss;
- ob das Anfangsdatum der Ermäßigung anzugeben ist;
- ob der Betrag der beantragten Ermäßigung zu beantragen ist;
- ob ein Arbeitnehmerkategoriecode vor dem 01.01.2005 durch einen Ermäßigungscode ersetzt wurde, welchen Code das Landesamt für Arbeitsbeschaffung auf der Arbeitskarte des Arbeitnehmers angibt.

| BESCHREIBUNG  | DMFAPPL          |                   |              |               | ARBEITNEHMER-KATEGORIECODE<br>vor dem 01.01.2005           |
|---|------------------|-------------------|--------------|---------------|--|
|   | Ermäßigungs-code | Niveau            | Anfangsdatum | Betrag        |  |
| Ermäßigung der persönlichen Beiträge im Rahmen einer Arbeitsprämie  | 0 0 0 1          | Arbeitnehmerzeile | -            | Obligatorisch |  |
| Ermäßigung der persönlichen Beiträge im Rahmen von Umstrukturierungen   | 0 6 0 0          | Arbeitnehmerzeile | X            | Obligatorisch | 173, 174<br>373, 374                                       |
| Übergangsperiode – Beschäftigungsplan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Arbeitssuchender, Bedingung von 12 Monaten (> 45 Jahre) | 1 1 0 5          | Beschäftigung     | X            | Option        | 191, 192<br>291, 292<br>254, 259                           |
| Übergangsperiode – Beschäftigungsplan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Arbeitssuchender, Bedingung von 24 Monaten (> 45 Jahre) | 1 1 0 6          | Beschäftigung     | X            | Option        | 191, 192<br>291, 292<br>254, 259                           |
| Übergangsperiode – Activa-Plan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen – 75 %        | 1 1 1 1          | Beschäftigung     | X            | Option        | 193, 194,<br>197, 198<br>293, 294,<br>297, 298<br>237, 239 |

| BESCHREIBUNG   | DMFAPPL                   |               |                   |        | ARBEITNEHMER-<br>KATEGORIECODE<br><br>vor<br>dem 01.01.2005 |
|--|---------------------------|---------------|-------------------|--------|---|
|  | Ermäßi-<br>gungs-<br>code | Niveau        | Anfangs-<br>datum | Betrag |   |
| Übergangsperiode – Activa-Plan, <b>abgeschlossen vor dem 01.01.2004</b> – Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen – 100 %                                       | 1 1 1 2                   | Beschäftigung | X                 | Option | 193, 194,<br>197, 198<br>293, 294,<br>297, 298<br>237, 239  |
| Übergangsperiode: Erstbeschäftigungsvertrag <b>abgeschlossen vor dem 01.01.2004</b>  | 1 2 0 1                   | Beschäftigung | X                 | Option | 130, 172<br>230, 272  |
| Übergangsperiode - Ermäßigung Königlicher Erlass Nr. 495, <b>abgeschlossen vor dem 01.01.2004</b> (kombinierter Arbeits-/Ausbildungsvertrag)                             | 1 2 1 1                   | Beschäftigung | X                 | Option | 140, 240  |
| Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags für zugelassene Tageseltern   | 1 5 2 1                   | Beschäftigung | -                 | Option | 761, 762, 763   |
| Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags für Künstler  | 1 5 3 1                   | Beschäftigung | -                 | Option | 731   |
| Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre – 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten oder 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten nach der Schließung eines Unternehmens | 3 2 0 0                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239<br>199, 299                |
| Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre -624 Tage in einer Periode von 36 Monaten  | 3 2 0 1                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239<br>199, 299                |
| Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre – 936 Tage in einer Periode von 54 Monaten   | 3 2 0 2                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239<br>199, 299                |
| Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre – 1560 Tage in einer Periode von 90 Monaten  | 3 2 0 3                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239<br>199, 299                |

DIE BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN

| BESCHREIBUNG   | DMFAPPL          |               |              |        | ARBEITNEHMER-KATEGORIECODE<br><br>vor dem 01.01.2005 |
|--|------------------|---------------|--------------|--------|--|
|  | Ermäßigungs-code | Niveau        | Anfangsdatum | Betrag |  |
| Langzeitarbeitsloser, mindestens 45 Jahre – 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten  | 3 2 1 0          | Beschäftigung | X            | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239<br>199, 299         |
| Langzeitarbeitsloser, mindestens 45 Jahre – 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten oder 468 Tage in einer Periode von 27 Monaten                               | 3 2 1 1          | Beschäftigung | X            | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239<br>199, 299         |
| Berufsumschulungsprogramm – jünger als 25 Jahre, gering qualifiziert und mindestens 9 Monate Leistung oder jünger als 45 Jahre und mindestens 12 Monate Leistung | 3 2 2 0          | Beschäftigung | -            | Option | 193, 194<br>293, 294<br>255, 260                     |
| Berufsumschulungsprogramm – jünger als 45 Jahre – mindestens 24 Monate Leistung  | 3 2 2 1          | Beschäftigung | -            | Option | 193, 194<br>293, 294<br>255, 260                     |
| Berufsumschulungsprogramm – mindestens 45 Jahre – mindestens 12 Monate Leistung  | 3 2 3 0          | Beschäftigung | -            | Option | 193, 194<br>293, 294<br>255, 260                     |
| Berufsumschulungsprogramm – mindestens 45 Jahre – mindestens 24 Monate Leistung  | 3 2 3 1          | Beschäftigung | -            | Option | 193, 194<br>293, 294<br>255, 260                     |
| SINE – jünger als 45 Jahre – 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten oder 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten   | 3 2 4 0          | Beschäftigung | -            | Option | 170, 171<br>370, 371                                 |
| SINE – jünger als 45 Jahre – 624 Tage in einer Periode von 36 Monaten oder 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten  | 3 2 4 1          | Beschäftigung | -            | Option | 170, 171<br>370, 371                                 |
| SINE – mindestens 45 Jahre – 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten   | 3 2 5 0          | Beschäftigung | -            | Option | 170, 171<br>370, 371                                 |
| Junger Arbeitnehmer: Erstbeschäftigungsvertrag und gering qualifiziert   | 3 4 1 0          | Beschäftigung | X            | Option | 130, 172<br>230, 272                                 |
| Junger Arbeitnehmer: bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Jugendliche 18 wird   | 3 4 3 0          | Beschäftigung | -            | Option | 147, 148<br>247, 248                                 |

| BESCHREIBUNG  | DMFAPPL                   |               |                   |        | ARBEITNEHMER-<br>KATEGORIECODE<br><br>vor<br>dem 01.01.2005 |
|---|---------------------------|---------------|-------------------|--------|---|
|   | Ermäßi-<br>gungs-<br>code | Niveau        | Anfangs-<br>datum | Betrag |   |
| Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge bei Umstrukturierung   | 3 6 0 0                   | Beschäftigung | -                 | Option | 173, 174<br>373, 374  |
| Activa-Plan, <b>abgeschlossen vor dem 01.01.2004</b> – Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen - Prävention und Sicherheit – 100 % | 8 1 0 0                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239                            |
| Activa-Plan – Langzeitarbeitsloser – jünger als 45 Jahre – Prävention und Sicherheit  | 8 2 0 0                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239                            |
| Activa-Plan – Langzeitarbeitsloser – mindestens 45 Jahre – Prävention und Sicherheit  | 8 2 1 0                   | Beschäftigung | X                 | Option | 197, 198<br>297, 298<br>237, 239                            |

Für die Codes 1201 und 3410 (Erstbeschäftigungsverträge) und 1211 (Königlicher Erlass Nr. 495), 3220, 3221, 3230 und 3231 (Berufsumschulungsprogramme) 3240, 3241 und 3350 (SINE), wird die Ermäßigung nicht gewährt, wenn für denselben Arbeitnehmer nicht gleichfalls der erforderliche Code in der Zone „Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung“ auf dem Niveau der Beschäftigungszeile angegeben wird (= Codes 1,2,10,11,12,13,14,15,16,17 oder 18).



## TITEL 10

### STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE VON 7,5 % GESCHULDET WIRD

#### K A P I T E L 1

---

### STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE VON 7,5 % GESCHULDET WIRD

1.10.101

In der DMFAPPL ist ein gesonderter Funktionsblock für Studenten vorgesehen, für die nicht die normalen Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, sondern der Solidaritätszuschlag von 7,5 %. Es handelt sich um die Studenten, die in den Monaten Juli, August und September höchstens 23 Tage arbeiten. Für die Studenten muss keine Beschäftigungszeile mit einer Zahlungs- oder Leistungszeile erstellt werden.

Eine umfassende Behandlung dieses Solidaritätszuschlags und der Voraussetzungen, die Studenten erfüllen müssen, um keine normalen Beiträge zu zahlen, finden Sie in den Allgemeinen Anweisungen für Lokal- und Provinzverwaltungen und der Mitteilung 2003/12.

Neben den Angaben zur Identifikation dieser Personen als Arbeitnehmer müssen Sie für sie nur die folgenden Angaben mitteilen.

LOHN

Der Betrag des Bruttolohns, den der Student empfängt.

BEITRAG

Der Betrag des Solidaritätszuschlags (= 7,5 % des Lohns).

ANZAHL DER TAGE

Die Anzahl der Tage, an denen der Student während seines Studentenvertrags gearbeitet hat.

***Das Anfangs- und Enddatum des Arbeitsvertrags müssen nicht angegeben werden. Da für Studenten auch eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung (DIMONA) erfolgen muss, sind diese Termine bekannt, sobald der Student den Dienst antritt.***

Die Meldung von Studenten, für die dieser Sonderbeitrag geschuldet wird, darf nur auf der Meldung des **dritten** Quartals des Jahres erfolgen, da sie in der Periode Juli-August-September arbeiten müssen.

---

## TITEL 11

### BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER

---

#### K A P I T E L 1

---

### BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER

#### 1.11.101

Diese Beiträge haben zum Ziel, Personen, die unter bestimmten Bedingungen aus dem öffentlichen Sektor entlassen werden und die für diese Beschäftigung betreffend Arbeitslosigkeit und Krankengeld nicht sozialversichert waren, dennoch an diesen Systemen teilnehmen zu lassen.

Eine umfassende Behandlung dieser Maßnahmen finden Sie in den Allgemeinen Anweisungen für Lokal- und Provinzverwaltungen.

Da die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, dass für die Risiken Arbeitslosigkeit und Krankenversicherung andere Referenzperioden gelten und andere Beiträge geschuldet werden, werden diese Beiträge auf zwei verschiedenen Beschäftigungszeilen angegeben.

Neben den Angaben zur Identifikation dieser Personen müssen Sie für sie folgende Angaben mitteilen.

· Die **Arbeitnehmerkennzahl Beitrag**, die - auf dem Niveau der Beschäftigungszeile - angibt, welches Sozialversicherungssystem Anwendung finden soll:

671 = Krankenversicherung

672 = Arbeitslosigkeit.

· Der **Referenzbruttolohn** des Arbeitnehmers in der Periode, für die die Anwendung des Sozialversicherungssystems verlangt wird. Dieser wird auf der Basis des letzten Aktivlohns des Interessenten berechnet und erforderlichenfalls auf der Basis eines Lohns umgerechnet, der mit einer Vollzeitstelle übereinstimmt.

· Der **Beitragsbetrag**, der auf den Referenzbruttolohn geschuldet wird.

· **Anzahl der Tage** (in einer 6-Tage-Regelung pro Woche), für die die Anwendung des Sozialversicherungssystems verlangt wird.

Das **Anfangs- und Enddatum der Referenzperiode** (separat für beide Risiken, da sich die Referenzperioden unterscheiden).

## TITEL 12

### INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

#### K A P I T E L 1

---

### INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

- 1.12.101 Neben den allgemeinen Parametern der Arbeitnehmerzeile und der Beschäftigungszeile, die durch mehrere Sozialversicherungsanstalten verwendet werden, sind die Informationen in diesem Block nur für das LSSPLV bestimmt. Mit diesen Angaben können die Leistungen im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme kontrolliert werden. Diese Angaben werden deshalb nicht in die Meldung der Sozialrisiken (MSR) aufgenommen.

#### K A P I T E L 2

---

### SOZIALE MARIBEL LSSPLV

#### 1.12.201

Diese Angabe gibt an, dass der Arbeitnehmer im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme angeworben wurde, eine Ausbildung zum Pfleger besucht, die durch die „soziale Maribel“-Maßnahme finanziert wird, oder den Arbeitnehmer vertritt, der diese Ausbildung besucht.

1 = Arbeitnehmer, der als logistischer Assistent im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme eingestellt wird (Krankenhäuser und psychiatrische Pflegeheime);

2 = Arbeitnehmer, der im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme eingestellt wird (kein logistischer Assistent).

3 = vertraglich oder satzungsgemäß eingestellter Arbeitnehmer, der eine Ausbildung zum Pfleger besucht und mit Lohnfortzahlung vom Arbeitsplatz abwesend ist, da er im Rahmen des Vollzeitunterrichts oder des Unterrichts zur sozialen Förderung eine Ausbildung zum diplomierten oder graduierten Pfleger besucht

4 = Kombination von 1 und 3

5 = Kombination von 2 und 3

---

6 = Vertragspersonal, angeworben als Vertretung für Personalmitglieder, die eine Ausbildung zum diplomierten oder graduierten Pfleger absolvieren.

## TITEL 13

### ERKLÄRENDE WORTLISTE

#### K A P I T E L 1

---

### ERKLÄRENDE WORTLISTE

1.13.101

#### ERKLÄRENDE WORTLISTE

##### KAPITEL 1: ERKLÄRENDE WORTLISTE

- § **Arbeitgeberkategorie:** Angabe der Urlaubsregelung, die der Arbeitgeber für sein Vertragspersonal anwendet, und des Pensionssystems, dem die fest angestellten Arbeitnehmer beigetreten sind; ein Arbeitgeber kann mehr als eine Arbeitgeberkategorie in der Meldung angeben.
- § **Arbeitnehmerkennzahl:** der Code, der angibt, um welchen Arbeitnehmer es sich handelt; die Sozialversicherungsbeiträge werden anhand der Arbeitnehmerkennzahl berechnet.
- § **Arbeitsregelung:** Arbeitsrahmen oder die gesamte Arbeitsdauer, die pro Woche oder pro Zyklus von mehreren Wochen geleistet wird; die Arbeitsregelung wird in Tagen ausgedrückt und kann fest oder variabel sein.
- § **Arbeitszeitangaben:** Leistungen, die in Tagen und Stunden in der dreimonatlichen Meldung anzugeben sind.
- § **Beschäftigungszeile:** das Niveau der Sozialversicherungsmeldung, auf dem Lohn- und Arbeitszeitangaben des Arbeitnehmers für die verschiedenen Sozialversicherungsanstalten bekannt sein müssen.
- § **Ermäßigungscode:** Code, anhand dessen eine Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge berechnet wird.
- § **Gliederungsnummer:** Eine Verwaltung kann bis Ende 2004 mehrere LSSPLV-Mitgliedsnummern haben. Die Gliederungsnummer ist die zweite oder dritte Mitgliedsnummer einer Verwaltung. Mit der Einführung der DMFAPPL werden alle Gliederungsnummern abgeschafft.
- § **Hinweiscode:** Bei den Leistungscode ist in der DMFAPPL von normalen und Hinweiscode die Rede. Der Hinweiscode muss in der LSSPLV-Meldung angegeben werden und gibt einer anderen Sozialversicherungsanstalt einen Hinweis über die Abwesenheit (in Stunden und Tagen) eines Arbeitnehmers.
- § **ID-Nummer bei der sozialen Sicherheit:** Identifikationsnummer für die soziale Sicherheit: Dies ist die auf der SIS-Karte angegebene Landesregisternummer. Wenn eine natürliche Person keine INSS-Nummer hat, wird diese bei CIMIRE beantragt.
- § **ID-Nummer der lokalen Einheit:** Nummer, mit der die Niederlassungseinheit einer Verwaltung identifiziert wird; in der lokalen Einheit werden eine oder mehrere funktionelle Aktivitäten organisiert (z. B. Bibliothek, Schwimmbad usw.)
- § **Maßperson:** Person, die vollzeitlich in derselben Verwaltung beschäftigt ist oder, in deren

## ERKLÄRENDE WORTLISTE

---

Ermangelung, bei einer anderen lokalen Verwaltung, in einer Funktion, die der des Arbeitnehmers ähnelt.

§ **NACE-Code:** Code, der die Aktivität eines bestimmten Dienstes angibt.

- 
- § **SIS-Karte:** sozialer Personalausweis auf einem elektronischen Träger, mit dem die Person in den Sozialversicherungsanstalten identifiziert werden kann und der die Rechte dieser Person in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen angibt.
  - § **Zahlungscode:** Code, der angibt, um welche(n) Vorteil, Entschädigung oder Lohn es sich handelt; alle Lohnangaben derselben Art werden pro Code auf Niveau der Beschäftigungszeile gruppiert.
  - § **ZUB-Nummer:** die Nummer eines Arbeitgebers in der zentralen Unternehmensdatenbank; mit dieser einmaligen Unternehmensnummer kann jede Verwaltung eindeutig in ihren Beziehungen mit den Behörden identifiziert werden.
  - § **Arbeitnehmerzeile:** das Niveau der Sozialversicherungsmeldung, auf dem die Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden und einige Angaben mitzuteilen sind, die für das ganze Quartal gelten; eine Arbeitnehmerzeile enthält eine oder mehrere Beschäftigungszeilen.

**INHALT**

|   | Seite<br>(pro Teil) |
|---|---------------------|
| <b>ERSTER TEIL</b> _____  | <b>1</b>            |
| LEITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE<br>LOKAL- UND PROVINZVERWALTUNGEN (DMFAPPL) _____ | 2                   |
| TITEL 1 _____   | 3                   |
| EINLEITUNG _____  | 3                   |
| KAPITEL 1 _____   | 3                   |
| EINLEITUNG _____  | 3                   |
| EINLEITUNG _____  | 3                   |
| TITEL 2 _____   | 3                   |
| ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-<br>MELDUNG VOR 2005 _____                         | 3                   |
| KAPITEL 1 _____   | 3                   |
| ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL _____   | 3                   |
| ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL _____   | 3                   |
| KAPITEL 2 _____   | 4                   |
| KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG<br>VOR 2005 _____  | 4                   |
| KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG<br>VOR 2005 _____  | 4                   |
| TITEL 3 _____   | 6                   |
| DER ARBEITGEBER _____   | 6                   |
| KAPITEL 1 _____   | 6                   |
| DER ARBEITGEBER _____   | 6                   |
| DER ARBEITGEBER _____   | 6                   |
| TITEL 4 _____   | 7                   |
| DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN _____  | 7                   |
| KAPITEL 1 _____   | 7                   |
| DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN _____  | 7                   |
| DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN _____  | 7                   |
| KAPITEL 2 _____   | 8                   |
| DIE ARBEITNEHMERZEILE _____   | 8                   |
| DIE ARBEITNEHMERZEILE _____   | 8                   |
| DIE ARBEITGEBERKATEGORIE _____  | 8                   |

|   |    |
|---|----|
| DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL _____  | 9  |
| BEFRISTET EINGESTELLTE HANDARBEITER (außer bezuschussten Vertragsarbeitern und<br>Lehrpersonal) _____ | 10 |
| BEFRISTET EINGESTELLTE GEISTESARBEITER – bezuschusstes Vertragspersonal _____                         | 16 |
| BEFRISTET EINGESTELLTE ÄRZTE _____  | 18 |
| FESTANGESTELLTES LEHRPERSONAL _____   | 20 |
| PERSONEN, FÜR DIE EINE SONDERREGELUNG GILT _____  | 20 |
| TABELLE 2 _____   | 21 |
| DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL BEITRÄGE _____   | 24 |
| ANFANGS- UND ENDDATUM DES QUARTALS _____  | 27 |
| DER BEGRIFF GRENZGÄNGER _____   | 27 |
| ID-NUMMER DER LOKALEN EINHEIT _____   | 27 |
| KAPITEL 3 _____   | 28 |
| DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILE _____   | 28 |
| DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILE _____   | 28 |
| ANFANGS- UND ENDDATUM DER BESCHÄFTIGUNGSZEILE _____   | 29 |
| DREI WICHTIGE BEMERKUNGEN _____   | 29 |
| ANZAHL DER WOCHENTAGE DER ARBEITSREGELUNG _____   | 30 |
| DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES<br>ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON _____              | 32 |
| TYP DES ARBEITSVERTRAGS _____   | 33 |
| MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT _____   | 34 |
| MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT _____   | 35 |
| ARBEITSWIEDERAUFNAHME NACH EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT<br>ERLAUBNIS DES ZUSTÄNDIGEN ARZTES _____     | 36 |
| MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG _____  | 37 |
| STATUT _____  | 38 |
| STATUT: ENTSPRECHUNGSTABELLE _____  | 39 |
| STATUT _____  | 39 |
| STATUT: ENTSPRECHUNGSTABELLE _____  | 40 |
| BEGRIFF „PENSIONIERT“ _____   | 41 |
| TYP DES LEHRLINGS _____   | 41 |
| ART DER BEZAHLUNG _____   | 42 |
| FUNKTIONSNUMMER FÜR MIT TRINKGELDERN BEZAHLTE<br>ARBEITNEHMER _____                                   | 42 |
| ZAHLUNG IN ZEHNTELN ODER ZWÖLFTELN (IM UNTERRICHTSWESEN) _____  | 42 |
| NACE-CODE _____   | 43 |
| MELDUNG VON TAGESELTERN, DIE NICHT DURCH EINEN<br>ARBEITSVERTRAG GEBUNDEN SIND _____                  | 44 |



|   |    |
|---|----|
| PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER STUNDEN PRO WOCHE DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS _____ | 44 |
| TITEL 5 _____   | 48 |
| DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN _____   | 48 |
| KAPITEL 1 _____   | 48 |
| DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN _____   | 48 |
| DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN _____   | 48 |
| KAPITEL 2 _____   | 48 |
| ZEILENNUMMER BEZAHLUNG _____  | 48 |
| ZEILENNUMMER BEZAHLUNG _____  | 48 |
| KAPITEL 3 _____   | 49 |
| ZÄHLUNGSCODE _____  | 49 |
| ZÄHLUNGSCODE _____  | 49 |
| DER GRUNDLOHN _____   | 49 |
| DER ANGEPASSTE LOHN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL _____   | 50 |
| DIE ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BERUFSSKRANKHEITEN IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR _____   | 51 |
| DIE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGS _____  | 51 |
| DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN _____  | 52 |
| ENTSCHÄDIGUNGEN, AUF DIE EIN SONDERBEITRAG GESCHULDET WIRD _____  | 57 |
| ÜBERSICHTSTABELLEN _____  | 58 |
| DIE PENSIONSBEITRÄGE AUF DAS GEHALT/DEN LOHN DER FESTANGESTELLTEN _____   | 75 |
| KAPITEL 4 _____   | 76 |
| ZÄHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE _____   | 76 |
| ZÄHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE _____   | 76 |
| KAPITEL 5 _____   | 76 |
| BEZAHLUNG _____   | 76 |
| TITEL 6 _____   | 77 |
| DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN _____  | 77 |
| KAPITEL 1 _____   | 77 |
| DIE MELDUNGE DER LEISTUNGSDATEN _____   | 77 |
| DIE MELDUNGE DER LEISTUNGSDATEN _____   | 77 |
| KAPITEL 2 _____   | 78 |
| MELDEFORM DER ARBEITNEHMERLEISTUNGEN _____  | 78 |
| DIE LEISTUNGSMELDUNG IN STUNDEN UND TAGEN _____   | 78 |

|   |    |
|---|----|
| DIE BERECHNUNG DER TAGESZAHL _____  | 78 |
| DIE MELDUNG VON AUSGLEICHSRUHEZEIT _____  | 80 |
| RECHTFERTIGUNG DER LEISTUNGEN _____   | 81 |
| KAPITEL 3 _____   | 82 |
| CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN _____  | 82 |
| CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN _____  | 82 |
| WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN _____   | 83 |
| NORMALE CODES _____   | 83 |
| HINWEISCODES _____  | 87 |
| VERGLEICHSTABELLEN DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND<br>CODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN IN DER DMFAPPL _____ | 90 |
| TABELLE 2 _____   | 95 |
| TITEL 7 _____   | 96 |
| DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMIENWAGEN _____   | 96 |
| KAPITEL 1 _____   | 96 |
| DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMIENWAGEN _____   | 96 |
| TITEL 8 _____   | 96 |
| MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON<br>GEBUNDEN IST _____                                 | 96 |
| KAPITEL 1 _____   | 97 |
| MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON<br>GEBUNDEN IST _____                                 | 97 |
| MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON<br>GEBUNDEN IST _____                                 | 97 |
| KAPITEL 2 _____   | 98 |
| DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE RENTEN _____  | 98 |
| DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE RENTEN _____  | 98 |
| KAPITEL 3 _____   | 98 |
| GEWINNBETEILIGUNGEN _____   | 98 |
| GEWINNBETEILIGUNGEN _____   | 98 |
| KAPITEL 4 _____   | 98 |
| BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD _____   | 98 |
| BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD _____   | 98 |
| KAPITEL 5 _____   | 99 |
| AUF EINEN FIRMIENWAGEN GESCHULDETER SOLIDARITÄTSBEITRAG _____   | 99 |
| TITEL 9 _____   | 99 |
| DIE BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN _____   | 99 |
| KAPITEL 1 _____   | 99 |
| ALLGEMEINES _____   | 99 |

---

ERKLÄRENDE WORTLISTE

---

|   |     |
|---|-----|
| ALLGEMEINES   | 99  |
| KAPITEL 2   | 100 |
| TABELLE MIT CODES   | 100 |
| TABELLE MIT CODES   | 100 |
| Niveau  | 101 |
| TITEL 10  | 105 |
| STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE VON 7,5 %<br>GESCHULDET WIRD | 105 |
| KAPITEL 1   | 105 |
| STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE VON 7,5 %<br>GESCHULDET WIRD | 105 |
| TITEL 11  | 106 |
| BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE<br>ARBEITNEHMER            | 106 |
| KAPITEL 1   | 106 |
| BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE<br>ARBEITNEHMER            | 106 |
| TITEL 12  | 107 |
| INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND                             | 107 |
| KAPITEL 1   | 107 |
| INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND                             | 107 |
| KAPITEL 2   | 107 |
| SOZIALE MARIBEL LSSPLV  | 107 |
| TITEL 13  | 108 |
| ERKLÄRENDE WORTLISTE  | 108 |
| KAPITEL 1   | 108 |
| ERKLÄRENDE WORTLISTE  | 108 |